AmtsBlatt

der Stadt Halle (Saale)

19. JAHRGANG/NUMMER 19 | 21. DEZEMBER 2011 | www.halle.de

EUROPAFORUM DER KOMMUNEN IN HALLE *SEITE 2*

MEINUNGEN DER FRAKTIONEN *SEITE 3*

BESCHLÜSSE DES STADTRATES *SEITE 4*

SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN *SEITEN 5 BIS 11*

Hallenser Thomas Rug erhält Kunstpreis

Der an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle lehrende Professor für Grafik **Thomas Rug** (Foto) ist mit dem Kunstpreis des Landes Sachsen-Anhalt ausgezeichnet worden. OB Dagmar Szabados gratuliert dem Hochschullehrer ganz herzlich. „Sein künstlerisches Schaffen als Zeichner, Grafiker und Maler steht für eine besonnene, zugleich kritische und reflektierte Haltung“, begründete die Jury ihre Wahl. Rug mache das, was er machen muss. „Seine Darstellungen sind Exkurse in innere Welten, die sich phantastisch entwickeln und zeichnerisch verselbständigen.“ Thomas Rug (Jg.1953) studierte von 1972–1978 an der damaligen Hochschule für industrielle Formgestaltung Halle Burg Giebichenstein, Fachrichtung Grafik bei Prof. Frank Ruddigkeit. Seit 1988 arbeitet Rug an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und ist dort seit 1993 Professor für Grafik.

TGZ und Prof. Lukas feiern Geburtstag

Anlässlich des 18. Jahrestages der Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH (TGZ) blickten langjährige Mitstreiter, Partner und Weggefährten am 5. Dezember in Halles Stadthaus auf die erfolgreiche Entwicklung der Gesellschaft zurück. OB Dagmar Szabados würdigte das Wirken von TGZ-Chef **Prof. Wolfgang Lukas** (Foto), der seit 18 Jahren der Forschungseinrichtung vorsteht. Sie dankte Lukas, der am 5. Dezember 65 Jahre alt wurde, für seine erfolgreiche Arbeit, die er während der Amtszeit dreier Oberbürgermeister leistete und überreichte ihm drei Silberbarren.

Das TGZ auf Halles weinberg campus gehört zu den größten und erfolgreichsten seiner Art in den neuen Bundesländern. Bis heute wurden 167 Firmen und die Markteinführung von über 60 Produkten begleitet. Auf dem Areal des Technologieparks in Halles Norden werden gegenwärtig rund 27 000 m² Büro-, Labor- Reinraum-, Gewächshaus- und Spezialflächen vorgehalten. Sie sind ein wesentlicher Baustein des Technologieparks weinberg campus, in dem u. a. der naturwissenschaftliche Campus der Martin-Luther-Universität, verschiedene Einrichtungen von Max-Planck-Instituten, das Institut für Werkstoffmechanik der Fraunhofer-Gesellschaft und das Institut für Pflanzenbiochemie Halle angesiedelt sind. **Mehr: www.tgz-halle.de**

Egbert Geier zum Bürgermeister gewählt

Der Beigeordnete für Finanzen und Personal, **Egbert Geier** (Foto), ist auf der jüngsten Stadtratssitzung zum Bürgermeister und ständigen Vertreter der Oberbürgermeisterin gewählt worden. Damit folgten die Abgeordneten, die Geier mit überwältigener Mehrheit ihr Vertrauen aussprachen, einem Vorschlag von OB Dagmar Szabados.

Der 46-Jährige ist Mitglied der SPD. Er folgt Dr. Thomas Pohlack nach, der im Sommer nach sieben Amtsjahren aus der Verwaltung ausgeschieden war. Egbert Geier bekleidet das Amt zunächst bis zum Ende seiner Amtszeit als Beigeordneter für Finanzen und Personal im kommenden Jahr. Geier sprach von einem schönen Weihnachtsgeschenk. „Das gibt mir Kraft und macht mir Mut, die anstehenden Aufgaben anzugehen.“

Ein Weißes Haus für Halle

Leopoldina feiert Schlüsselübergabe ihres neuen Hauptsitzes / Hallenser „stürmen“ einstiges Logenhaus

Ganz in Weiß und prachtvoll zeigt sich das neue Hauptgebäude der Leopoldina auf dem Jägerberg. Es beherbergt 211 Räume, darunter einen Festsaal mit 400 Plätzen. Auch die Außenanlagen wurden komplett neu gestaltet. *Fotos: Thomas Ziegler*

Es ist vollbracht. Und das Ergebnis kann sich mehr als sehen lassen. Im Herzen der Saalestadt strahlt ein Gebäude in neuem Glanz, das nicht nur durch seine Optik die Blicke auf sich zieht. In Halles Mitte ist ein internationaler Ort der Wissenschaft entstanden, der weit über die Stadt- und Landesgrenzen wirkt. Nicht zuletzt konnte ein Stück hallescher Geschichte erhalten werden: Die Leopoldina, Nationale Akademie der Wissenschaften, feierte unter anderem mit Staatssekretär Rainer Bomba (Bundesministerium für Verkehr), Staatssekretär Marco Tullner (Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft Sachsen-Anhalts) und weiteren Honoratioren aus Politik und Wissenschaft die Schlüsselübergabe für das einstige Logenhaus „Zu den Drei Degen“. OB Dagmar Szabados: „Wir sind stolz, dass der Gral der Wissenschaft in unserer Stadt beheimatet ist und sie auf diese repräsentative Weise schmückt.“

OB Szabados: Wir sind stolz, dass der Gral der Wissenschaft in unserer Stadt beheimatet ist und sie auf diese repräsentative Weise schmückt.

Noch in diesem Jahr beginnt der Einzug auf dem Jägerberg 1. Im kommenden Mai wird dann offiziell Eröffnung gefeiert. Die Leopoldina werde ihren neuen Hauptsitz zu einem zentralen Ort des Dialogs und der Begegnung von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft ausbauen, betonte Leopoldina-Präsident Prof. Jörg Hacker.

Für die Sanierung stellte der Bund 15,8 Mio. Euro aus dem Konjunkturpaket II zur Verfügung. Das Land Sachsen-Anhalt unterstützte das Vorhaben mit rund einer Million Euro. Im ersten Stock bietet ein Festsaal bis zu 400 Personen Platz, zusätzlich steht ein Hörsaal für kleinere Veranstaltungen zur Verfügung. In den Büroräumen werden der Präsident, das Generalsekretariat mit Verwaltung und die Abteilungen Politikberatung, Internationale Beziehungen sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit agieren.

Prof. Jörg Hacker und Generalsekretärin Prof. Jutta Schnitzer-Ungefug und Generalplaner Norbert Hippler (v.l.) bei der Schlüsselübergabe.

Die Leopoldina bringt Wissenschaftler zusammen, die Politik und Gesellschaft in relevanten wissenschaftlichen Fragen beraten. Sie erarbeitet, unabhängig von politischen Interessen, Expertisen und vertritt die Bundesrepublik in internationalen Akademiengremien. In der August-Bebel-Straße und der Emil-Abderhalden-Straße unterhält sie eine Bibliothek und ein Archiv. Die Akademie wurde 1652 in Schweinfurt gegründet und hat seit 1878 ihren Sitz in Halle. Dass die Akademie und ihr Weißes Haus auch für die Hallenser ein echter Anziehungspunkt ist, zeigte der Besucherandrang am vergangenen Samstag beim Tag der offenen Tür.

Gebäude-Historie: *17.Jh.: Bau eines Jagdhauses durch Herzog August v. Sachsen, 1792 erwirbt die Freimaurerloge „Zu den Drei Degen“ das Grundstück, mehrfache Erweiterung des Gebäudes im 19. Jh., im Dritten Reich städtischer Besitz, nach 1945 Kulturhaus der sowjet. Militäradministration, ab 1952 als Universitäts-Hörsaal genutzt, 1998 Rückübertragung an die Weltkugelstiftung als Rechtsnachfolgerin der Loge, seit 2001 Leerstand, 2009 erwirbt die Leopoldina das Gebäude, 2010 beginnt die Sanierung.*

„Bildungszentrum Energie“ und „Women in Jazz“ prämiert

Die Projekte „Women in Jazz“ und „Flexible Berufsausbildung für Leistungssportler“ der „bildungszentrum energie GmbH Halle“ (bze) sind im Wettbewerb „365 Orte im Land der Ideen“ als „Ausgewählter Ort 2011“ ausgezeichnet worden. Der von der Standortinitiative „Deutschland – Land der Ideen“ durchgeführte Wettbewerb bewertet Projekte, die die Zukunft Deutschlands aktiv gestalten. Das prämierte „Spitzensportlermodell – Berufsausbildung für Leistungssportler“ ermöglicht jungen Hochleistungssportlern eine verlängerte Teilzeitausbildung. OB Szabados lobte die bze GmbH als einen wichtigen Knotenpunkt im Netzwerk der beruflichen Bildung der Stadt. Die Veranstaltungsreihe „Women in Jazz“ ist seit Jahren eine feste Größe in der Kulturlandschaft Halles und der Region. Bislang sind in Halle 23 Orte und Projekte als „Ausgewählte Orte“ prämiert worden.

Haushaltskonzept 2012 auf den Weg gebracht

OB Szabados: Zieldefizit von -9 Mio. Euro erreichbar / Budgetbeschluss März 2012 möglich

Der in der jüngsten Sitzung des Stadtrates eingebrachte Haushaltsentwurf 2012 ist erwartungsgemäß in die Ausschüsse verwiesen worden. Der so genannte Ergebnis-Haushalt hat ein Volumen von 537,8 Mio Euro, zuzüglich 38,9 Mio. Euro Investitionen. Ziel ist es, das Budget im März 2012 zu verabschieden. Klar ist, die Finanzlage ist auch 2012 angespannt. Der neue Haushalt lässt kaum Spielräume für freiwillige Leistungen.

Dem Entwurf zufolge wird der Ergebnisplan für 2012 mit einem Vorschlag zur Mittelreduzierung von 17,3 Mio. Euro so abgesenkt, dass ein Defizit von rund -9 Mio. Euro erreicht werden kann. Mit diesem Defizit wäre der Haushalt genehmigungsfähig und avisierte Fördermittel verfielen nicht. „Wir haben lange darum gerungen und gekämpft. Änderungsvorschläge können jetzt durch die Fraktionen und Stadträte eingebracht werden. Es ist gemeinsame Aufgabe von Verwaltung und Stadtrat eine Lösung zu finden. Der Vorschlag der Verwaltung liegt auf dem Tisch“, so OB Dagmar Szabados.

Das zu Ende gehende Jahr 2011 stellte für die Stadt Halle ein Zäsur dar. Erstmalig hatte die Stadt keinen formal genehmigten Haushalt als Arbeitsgrundlage. Inzwischen klagt die Stadt gegen das Land. „Das ist sinnvoll, weil auch unser Haushaltskonsolidierungskonzept mit beanstandet wurde. Das Verwaltungsgericht befasst sich mit der Angelegenheit. Wir hoffen, dass dadurch die Gesamtzusammenhänge hinsichtlich der Finanzausstattung der Stadt Halle endlich einmal von unabhängiger Stelle betrachtet werden. Denn Halle hat in erster Linie kein Ausgabenproblem, sondern Einnahmendefizite. Die föderativen Finanzausgleichszahlungen nehmen tendenziell ab. Der Finanzausgleich zwischen Stadt und Umland ist noch immer nicht gelöst. Zusammengefasst – es fehlen seit mehreren Jahren strukturell 30 Millionen Euro als Finanzausstattung. Das hat unsere Stadt in die Schuldenspirale geführt“, so die OB.

Im Jahr 2011 musste unter den stark reglementierenden Bedingungen einer vorläufigen Budgetführung agiert werden. Dabei durfte nur Geld für Dinge ausgegeben werden, die unabweisbar waren. „Besonders schmerzhaft war, dass uns Fördermittel für Stadtumbau und Städtebau gestrichen wurden. So konnten verschiedene Projekte wie zum Beispiel die Gestaltung des Eingangs zum Stadtzentrum Halle-Neustadt, die Spielplätze in der südlichen Innenstadt und die Sanierung der Häuser in der Mittelstraße nicht begonnen werden. Ebenso verschoben werden müssen die Sanierungen der IGS, der Reil-Schule und der Schule am Heiderand“, bedauert OB Dagmar Szabados.

Liebe Hallenserinnen und Hallenser,

der große Albert Einstein schrieb einmal: „Das Schönste, was es in der Welt gibt, ist ein leuchtendes Gesicht“. Wenn wir über unseren stimmungsvollen Weihnachtsmarkt gehen, dann entdecken wir viele leuchtende Augen und schauen in erwartungsvolle Gesichter. An der Marktkirche lädt die Weihnachtskrippe zur „BESINNlichkeit“ und zum Innehalten inmitten des unvermeidlichen lauten Trubels ein. Wir brauchen solche „Inseln der Entschleunigung“ dringend, und das nicht nur zur Weihnachtszeit!

In den Wochen vor dem Heiligen Abend blicken wir mit unseren Angehörigen und Freunden zurück auf das zu Ende gehende Jahr. Da gab es Zeiten des Glücks, aber gewiss auch Enttäuschungen. Das ist auch im Blick auf unsere Stadt nicht anders. Zu den schönsten Momenten gehörten für mich die Eröffnung unseres modernen ERDGAS-Sportparks und der neuen Schwimmhalle in der Robert-Koch-Straße. Beide Großprojekte konnten nur gelingen, weil alle Akteure an einem Strang gezogen haben. Halle ist eine weltoffene Stadt; deshalb war die Besiegelung der Städtepartnerschaft mit dem amerikanischen Savannah, mit dem uns seit August Hermann Francke die Geschichte verbindet, ein besonderer Grund zur Freude. Und Halle entwickelt sich durch sein wissenschaftliches Potenzial – vor allem der Uni und der Kunsthochschule Burg Giebichenstein –, wieder mehr und mehr zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort. Die Ansiedlungen des norwegischen Unternehmens Innotec Solar und des chinesischen Konzerns GA Pack im Star Park A14 waren der Auftakt für zukünftige Investitionen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, 2012 wird ein „Jahr der Wissenschaft“ – für die Hallenser und ihre Gäste. Während des ganzen Jahres gibt es eine Fülle spannender Angebote, die Sie unbedingt nutzen sollten. Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Weihnacht im Kreise Ihrer Lieben und ein gutes Neues Jahr.

Herzlichst, Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Neues Werkstattdomizil für Theater und Oper

Beste Bedingungen für Kulissenbauer und Kostümschneider. Am vergangenen Freitag wurde der Neubau der Werkstätten der Theater, Oper und Orchester GmbH in der August-Bebel-Straße 56 eingeweiht. Alle Werkstätten sind nun an einem Standort konzentriert. Dank des Konjunkturpaketes II konnte das Bauprojekt, das seit 15 Jahren geplant war, endlich umgesetzt werden. Kosten: 2,3 Mio. Euro.

Wintermarkt mit Kulinarischem und Kino

Nach dem Weihnachtsmarkt kommt der Wintermarkt. 20 Händler bieten auf dem Marktplatz vom **26. Dezember bis 8. Januar** ein buntes, vor allem kulinarisch-winterliches Sortiment. Dazu dreht sich ein Kinderkarussell und eine Geschenke-Tauschecke ist geöffnet. Am 26. und 30. Dezember („Das Wunder von Manhattan“, „Ice Age“) sowie am 1. und 7. Januar („Die Feuerzangenbowle“ und ein weiterer Film) flimmern jeweils ab 19 Uhr Filme im Freilichtkino über die Leinwand. Der Wintermarkt ist von 11 bis 22 Uhr geöffnet, am 26. Dezember und 1. Januar von 14 bis 22 Uhr.

Pompeji-Schau im Landesmuseum

„Pompeji. Nola. Herculaneum – Katastrophen am Vesuv“ heißt die Ausstellung, die bis zum **8. Juni 2012** im Landesmuseum für Vorgeschichte präsentiert wird. Es handelt sich um die größte und umfassendste Pompeji-Ausstellung der letzten Jahre. Viele herausragende Exponate sind dabei erstmals außerhalb Italiens zu sehen, andere werden letztmalig verliehen.

Die Schau verfolgt über mehrere Jahrtausende die Spuren der Menschen am Fuße des Vesuvs. Die Ausgrabungen von Pompeji und Herculaneum im 18. Jahrhundert markieren den Beginn der wissenschaftlichen Archäologie, als deren Begründer der in Stendal geborene und in Halle ausgebildete Johann Joachim Winckelmann (1717-1768) gilt.

Die weltweit beliebten Stätten der Antike Pompeji und Herculaneum wurden durch den Ausbruch des Vesuvs im Jahre 79 n. Chr. im Moment ihres Untergangs verewigt und üben seit ihrer Wiederentdeckung eine ungebrochene Faszination aus. Die Ausstellung präsentiert das römische Leben am Hang des Vulkans in einem völlig neuem Licht. Zum ersten Mal wird der Vesuvausbruch des 1. Jahrhunderts n. Chr. in eine diachrone Abfolge von Naturkatastrophen eingebettet, die vom 2. Jahrtausend v. Chr. bis in die Spätantike das Leben der Bewohner Kampaniens geprägt haben.

Die Ausstellung steht unter der Schirmherrschaft des Präsidenten der italienischen Republik, Giorgio Napolitano, und des Bundespräsidenten Christian Wulff.

Öffnungszeiten Weihnachten/Jahreswechsel: 25/26.12.: 10 bis 18 Uhr, 31.12.: 9 bis 14 Uhr, 01.01.: 10 bis 18 Uhr, 02.01. (Mo.): 9 bis 17 Uhr.

Gestalter-Blick von außen auf Halle

Leipziger und Münsteraner Studenten gewinnen erstmals ausgelobten „Zukunftspreis für Halle 2025“

Mit Unterstützung der Stadtverwaltung wurde jetzt durch die Bürgerinitiative Hochstraße Halle an der Saale e.V. erstmals der „Zukunftspreis für Halle 2025“ vergeben. Mehr als 70 Studenten von acht deutschsprachigen Hochschulen reichten in 15 Teams Beiträge für Ideen zur Zukunft der Saalestadt ein. Sie waren aufgefordert worden, aus fachlicher und externer Sicht darzulegen, welche stadtplanerischen Entwicklungspotenziale die Stadt Halle in den nächsten Jahrzehnten zum Wohl ihrer Einwohnerschaft und ihrer Wirtschaft nutzen sollte. Im Mittelpunkt dabei – Ideen rund um die Hochstraße.

Drei Einsenderteams teilen sich nach dem Urteil einer Jury, der auch Prof. Volkwin Marg von „Gerkan, Marg und Partner (gmp)“ in Hamburg und Prof. Erdmuthe Fikentscher angehörten, ein Preisgeld von 2500 Euro. Sieben weitere Teams wurden „belobigt“. Die beiden „Zukunftspreise“ gehen an das Team Simon Hänsel/Kai Sternberg von der Fachhochschule Münster sowie an das Team Mariana Boryk/Claude Büechi/Petra Jehring/Wilfried Krammer/Alexandra Mahler-Wings von der Universität Leipzig. Den „Anerkennungspreis“ erhält ein Team mit zehn Studierenden der Universität Weimar. Die Preise wurden von OB Dagmar Szabados und Prof. Erdmuthe Fikentscher überreicht.

Mit der Gründung des Hochstraßen-Vereins wurde ein breiter öffentlicher Diskussionsprozess zur Zukunft der Hochstraße angestoßen. In der Folge gründete sich auch eine Initiative, die sich für den Erhalt der Hochstraße einsetzt, der Bürgerverein Stadtgestaltung Halle. Mit der Auslobung des Zukunftspreises wurde die Diskussion um die Hochstraße auf eine breitere Basis gestellt. „Die Diskussion um die Hochstraße ist ein prominentes Beispiel aus Halle dafür, wie sich interessierte Bürger in wichtige Fragen der Stadtentwicklung einbringen, sich für ihre Stadt engagieren und – bei oft gegensätzlichen Auffassungen – um die bestmögliche Lösung für ihre Stadt ringen. Durch die Beiträge wird das bürgerschaftliche Engagement um einen ‚Blick von außen‘ ergänzt. Mit den Studierenden haben sich junge, kreative Menschen unvoreingenommen diesem in Halle kontrovers diskutierten Thema genähert und damit sicherlich neue Blickwinkel den bekannten Argumenten hinzugefügt“, so Dagmar Szabados. **www.hochstrasse-halle.de**

Unternehmerinitiative prämiert Kita-Projekte

„Entspannte Eltern – gesunde Kinder“, „Anlegen eines Wasserspiels“ und „Hortjahresfest“ – das sind die drei Gewinner-Projekte hallescher Kindereinrichtungen, die jetzt mit dem GP-Elternpreis der GP Günter Papenburg AG mit einem Preisgeld von jeweils 1500, 1000 und 500 Euro ausgezeichnet wurden. Gefördert wurden Projekte in Kitas, Horteinrichtungen oder Schulen, die von ehrenamtlich engagierten Eltern realisiert werden. Es gingen 13 Bewerbungen ein, aus denen eine Jury aus Mitarbeiter/innen der in der Unternehmerinitiative „Familienfreundliches Halle“ organisierten Firmen die nachhaltigsten Projekte auswählte. Die besten Projekte: 1. Platz: Kita „Weltenbummler“: Entspannte Eltern – gesunde Kinder, 2. Platz: Hort „Delta“ (SKV) Halle: Anlegen eines Wasserspiels, 3. Platz: Integrativer Hort „Lebens(t)raum“ e.V.: Hortjahresfest.

Im Sommer 2011 schrieb die Unternehmerinitiative „Familienfreundliches Halle“ den von ihr gestifteten Elternpreis aus, bei dem in diesem Jahr die GP Günter Papenburg AG federführend war.

„Wer bestellt, der bezahlt!“

Kommunen fordern auf Europaforum in Halle stärkere europäische Integration im Kampf gegen die Krise

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas, die jetzt in der Saalestadt tagte und zu der auch die Stadt Halle gehört, sorgt sich um die Entwicklung Europas. Sie fordert eine stärkere Integration. Derzeit werde am Erfolgsmodell „Europa“ gezweifelt. Die Ursache für die Krise sei aber nicht „Europa“, sondern das Versagen der nationalen Regierungen und die Schwäche der politischen Gestaltungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene, heißt es in einer gemeinsamen Erklärung, die unter anderem auch von Stuttgarts OB Wolfgang Schuster und Halles OB Dagmar Szabados unterzeichnet wurde.

Es bedürfe ganzheitlicher Strategien für die zentralen Politikfelder: Wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit, Migration und Integration, Gestaltung des demografischen Wandels sowie Umweltschutz und Energiepolitik. Lösungen dieser Politikfelder ließen sich nur in Form von vertraglich vereinbarten horizontalen und vertikalen Netzwerken organisieren. Gerade über kommunale Partnerschaften könne der Einigungsprozess in Europa weiter vorangetrieben werden, da sich viele Menschen mit ihren Kommunen und Regionen identifizieren, heißt es.

In Halle diskutierten u. a. Stuttgarts OB Wolfgang Schuster, OB Dagmar Szabados und das Präsidiumsmitglied des Deutschen Städtetages, Stephan Articus, über kommunale Poltikgestaltung in der EU. Foto: Thomas Ziegler

Der Euro dürfe nicht infrage gestellt werden. Die Debatte über eine Fiskalunion müsse inhaltlich konkretisiert werden. Es brauche eine vereinbarte „Schuldenbremse“ in allen EU-Staaten. Die Finanzkrise sei nicht zuletzt eine Krise der Finanzierbarkeit überschuldeter öffentlicher Haushalte. Die Kommunen fordern daher: „Wer bestellt, der bezahlt!“

Die Kommunen treten für eine soziale Marktwirtschaft ein – auf der Grundlage nötiger öffentlicher Kontrolle und Regulierung. Ein Baustein der sozialen Marktwirtschaft seien öffentlichliche Finanzdienstleistungen. In Deutschland stehen dafür u.a. die Sparkassen, die durch kommunale Trägerschaft gesichert sind. Sie stellen Bankdienstleistungen mit dem Ziel des wirtschaftlichen Erfolges zur Verfügung, aber nicht der alleinigen Gewinnmaximierung.

Mehr www.rgre.de

Kunststiftung jetzt am Neuwerk 11

Der Sitz der Kunststiftung Sachsen-Anhalt inklusive Galerie (Neuwerk 11) ist jetzt eröffnet worden. Im Zuge der Einweihung wurde auch die erste Ausstellung „Von hier aus“ erstmals präsentiert. Sie zeigt bis zum **20. Januar** Auszüge aus dem Werk der Stiftungs-Stipendiaten. „Es ist wichtig, mit den neuen Räumen eine Plattform für die Kommunikation mit dem Publikum zu etablieren“, sagte Manon Bursian, Direktorin der Stiftung. „Wir tun alles dafür, dass das neue Haus auch weiterhin als Ort für einen fruchtbaren Dialog über die Kunst verstanden wird.“ OB Dagmar Szabados gehörte zu den Eröffnungsgästen und gratulierte zum neuen Domizil. Es setze einen weiteren Meilenstein, der Halle zur Kulturhauptstadt Sachsen-Anhalts macht. Nicht zuletzt wurde mit der Sanierung des Gebäudes ein Stück Stadtreparatur geleistet, so die OB.

Die Sanierung des 1924 als Wohnhaus errichteten Gebäudes war möglich mit Mitteln des Konjunkturpaketes II und des Landes Sachsen-Anhalt. **Die Galerie am Neuwerk 11 ist mittwochs bis samstags von 14 bis 18 Uhr geöffnet. Der Eintritt beträgt 3, ermäßigt 1 Euro.**

DIE STADT GRATULIERT

Gnadenhochzeit

Das 70. Ehejubiläum begehen Ehepaar **Richard** und **Lydia Schaaf** am 26. Dezember sowie **Herbert** und **Ursula Schädlich** am 30. Dezember.

Eiserne Hochzeit

Das 65. Ehejubiläum feiern Ehepaar **Heinrich** und **Irmgard Mink** am 22. Dezember sowie **Gerhard** und **Ursula Quaas** am 24. Dezember. **Josef** und **Hanna Sykora** am 2. Januar 2012.

Diamantene Hochzeit

Das 60. Ehejubiläum begehen **Heinz** und **Ingeborg Lingenau** am 22. Dezember, **Herbert** und **Anneliese Schwan** am 24. Dezember, **Karl-Heinz** und **Susanne Hammelmann**, **Werner** und **Helga Klatte**, **Horst** und **Ingetraud Michel** sowie **Wolfgang** und **Esther Müller** am 29. Dezember, **Herbert** und **Anni Martin**, **Horst** und **Johanna Tüttmann** sowie **Bruno** und **Inge Zimmermann** am 31. Dezember.

Geburtstage

Ihren **104. Geburtstag** feiert **Linda Nehrlich** am 24. Dezember.
Auf **102 Lebensjahre** kann **Erich Listing** am 28. Dezember zurückblicken.
100. Geburtstag feiert **Frieda Günther** am 25. Dezember.
Ihren **95. Geburtstag** feiern **Anneliese Schiedewitz** am 26. Dezember und **Hilde Falke** am 1. Januar 2012.
Das **90. Lebensjahr** vollenden **Marta Goretzki**, **Getrud Hähnel** und **Erna Sauer** am 21. Dezember, **Irmgard Hahn**, **Hilde Joschko** und **Lydia Kamionka** am 22. Dezember, **Else Fischer**, **Agnes Grunenberg** und **Liane Schip** am 23. Dezember, **Anni Kassner**, **Dr Dr. Jonny Schlegel** am 24. Dezember, **Frieda Böge** und **Heinz Michel** am 25. Dezember, **Käthe Kürsten** und **Kurt Reichmuth** am 27. Dezember, **Christel Frühauf** am 28. Dezember, **Gertrud Becker** und **Edith Koch** am 29. Dezember, **Ingeborg Roost** am 30. Dezember, **Martha Kleiber** und **Richard Möbus** am 31. Dezember, **Gertrud Heider** am 1. Januar, **Hildegard Haack** und **Erich Kölzsch** am 3. Januar, **Irmgard Kupfernagel** am 4. Januar.

Allen Jubilaren übermittelt die Stadt herzliche Glückwünsche.

Die Ausgabe 1/2012 vom
AmtsBlatt
erscheint am Mittwoch, dem
4. Januar 2012
Redaktionsschluss ist am
Montag, dem 19. Dezember 2011

„Dem Glücklichen schlägt keine Stunde...“

Amtsblatt-Serie: Museale Sachzeugen im Blick, Teil 9: Eine barocke Stadtuhr mit hallescher Geschichte

Zu den Exponaten, die das Stadtmuseum in den letzten Jahren erwerben konnte, gehört eine schlanke barocke Bodenstanduhr. Während sich die äußere Gestalt der Uhr nur in holzsichtiger Form erhalten hat, ist das eiserne Uhrwerk mit dem auffälligen Zifferblatt in seinem originalen Zustand überliefert. Ein breiter Stunden- und Minutenkreis zieht die Blicke auf sich. Zierlich gearbeitete Eisenzeiger weisen auf römische und arabische Ziffern. Die Sekunden sind unterhalb der Zwölf ablesbar. Akanthusartige Beschläge aus Messing leuchten auf dem rot gefassten Untergrund. Im Bogenfeld ranken sich die Beschläge um einen glänzenden Messingspiegel.

Was macht diese Uhr für die Stadtgeschichte Halles so interessant? Das unscheinbare Messingschild mit der Inschrift „fecit J.G. Mentel Halle“ im Zifferblatt führt auf die Spur nach Halle. Am 5. Juni 1730 erhält der auswärtige Groß- und Kleinuhrmacher Johann Georg Mentzel das hallesche Bürgerrecht. Für ihn bürgen ein hallescher Schneider- und ein Schlossermeister. Anhand weiterer Nachrichten lässt sich der beruflich und familiär erfolgreiche Lebensweg des zugewanderten Uhrmachers, der in den Quellen auch Menzel oder Mentzel genannt ist, verfolgen. Im Januar 1732 heiratet Mentzel, der sich inzwischen „Raths-Stadt-Uhr-Macher“ nennt, die Tochter eines Schneidermeisters in der Ulrichskirche. Im Jahr 1744 ist er Hausbesitzer und so lässt sich vermuten, dass er Wohnung und Werkstatt im eigenen Haus in der Schmeerstraße unterhielt. Wohl in diesen Jahren hat er unser funktionstüchtiges Uhrwerk, bestehend aus einem Acht-Tagewerk mit hell klingendem Viertelschlag gebaut. Erst 18 Jahre später findet sich erneut ein Hinweis auf seine Anwesenheit und Tätigkeit in Halle. 1762 tritt er bei der Hochzeit eines Berufskollegen als Trauzeuge auf. Im gleichen Jahr erwirbt sein Sohn als „Uhrmacher und Stadtkind“ das hallesche Bürgerrecht.

Die Bodenstanduhr des Johann Georg Mentzel.

Der Dichter Christian Friedrich Hunold (1680-1721) fordert am Anfang des 18. Jahrhunderts seine Zeitgenossen auf: „Drum, edle Menschen, braucht anitzt die edle Zeit“. Es scheint fast so, als hätte Johann Georg Mentzel diesen Rat befolgt. Er lässt sich in der preußischen Universitäts- und Schulstadt Halle nieder und findet hier sein Auskommen als Uhrmachermeister. Die Uhr wird in der künftigen Dauerausstellung des Stadtmuseums Halle präsentiert. Derzeit ist das Uhrwerk im Foyer des Christian-Wolff-Hauses, Gr. Märkerstraße 10, zu besichtigen.

Amtsblatt und Stadtmuseum stellen aus dessen Bestand museale Sachzeugen mit Lokalkolorit und kulturgeschichtlichem Hintergrund in der Serie vor.

KURZ & AKTUELL

* Noch bis zum **15. Januar** 2012 wird in der ersten Etage des Ratshofes die Unicef-Fotoausstellung „Kinder haben Rechte“ gezeigt. * „Sgt. Pepper‘s lonely Hearts Club Band“ heißt die musikalische Produktion als Hommage an die Beatles, die am Freitag, dem **30. Dezember**, 19.30 Uhr im nt Premiere hat. * Auszüge aus Bachs Weihnachtsoratorium sind am **24. Dezember** ab 22.30 Uhr in der Laurentius-Kirche, um 22.30 Uhr in der Pauluskirche sowie am **26. Dezember** 10.30 Uhr in der Passendorfer Kirche zu erleben. * Der Zoo Halle lädt am **24. Dezember**, ab 10.30 Uhr zu einer weihnachtlichen Bescherung für ein ausgewähltes Tier ein. Treffpunkt ist die Kasse Reilstraße.

DIE OB GRATULIERT

Eine herzliche Gratulation der OB geht an **Thomas Keindorf**, der als Präsident der Handwerkskammer (HWK) Halle wiedergewählt wurde. Die OB gratuliert **Michael Gipser** zur Wiederwahl als Vizepräsident der Arbeitgeberseite der HWK und **Reimar Dudy** zum Amtsantritt als Vizepräsident der Arbeitnehmerseite der HWK.

Konservatoriumsgebäude saniert übergeben

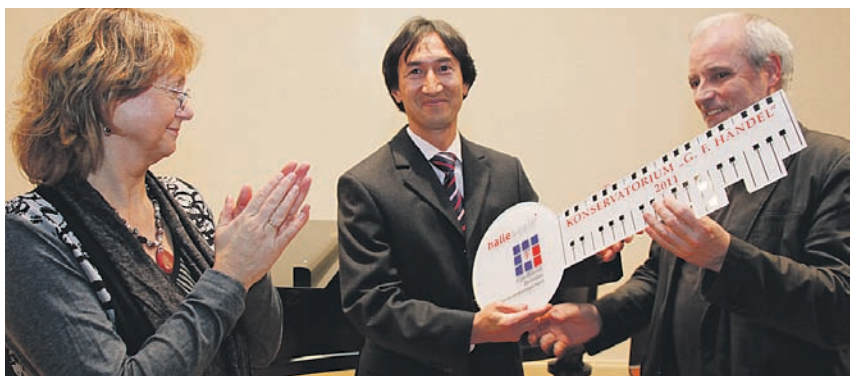

Freude bei OB Dagmar Szabados, dem Leiter des Konservatoriums „Georg Friedrich Händel“ Thomas Effner-Jonigkeit und Christian Reineke vom Landesverband der Musikschulen (v.l.): Nach anderthalb Jahren Sanierung konnte jetzt das zweite Gebäude des Konservatoriums in der Schillerstraße übergeben werden. Rund 1,8 Mio. Euro flossen aus dem Konjunkturpaket II in die umfangreiche Rekonstruktion. Foto: Thomas Ziegler

AmtsBlatt
der Stadt Halle (Saale) www.halle.de

Herausgeberin: Stadt Halle (Saale), Die Oberbürgermeisterin
Verantwortlich: Steffen Drenkelfuß, Pressesprecher, Telefon: 0345 221-4014, Fax 0345 221-4027
Internet: www.halle.de

Redakteur: Drago Bock, Tel.: 0345 221-4123

Redaktion: Amtsblatt, Büro der Oberbürgermeisterin, 06108 Halle (Saale), Marktplatz 1
E-Mail: amtsblatt@halle.de

Redaktionsschluss: 12. Dezember 2011

Verlag: Mitteldeutsches Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG
Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Tel. 0345 / 5 65-0; Fax 0345 / 5 65 23 60
Geschäftsführer: Ulf Kiegeland; Bernd Preuße
Anzeigenleitung: Rainer Pfeil
Tel.: 0345 / 5 65 21 16; 0345 / 5 65 23 60
E-Mail: anzeigen.amtsblatt@mz-web.de
Vertrieb: MZZ - Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH
Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Tel.: 0345 / 5 65 24 47
Druck: Aroprint Druck- und Verlagshaus GmbH
Hallesche Landstraße 111, 06406 Bernburg
Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich 14-tägig.
Auflage: 123.000 Stück.

Der Abonnementspreis beträgt jährlich 55,- Euro zzgl. MwSt. ohne Versandkosten innerhalb der Stadt Halle (Saale). Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung. **Zustellreklamationshotline:** vertrieb.amtsblatt@mz-web.de und Fax: 0345-565-93222-12

Fraktion DIE LINKE

HES – eine unendliche Geschichte geht zu Ende

Eigentlich ist die Entscheidung zwischen der Brücken- und der Unterführungsvariante sehr einfach. Hinsichtlich des Zweckes, ihrer Verkehrsfunktion, sind sie ebenbürtig, bei den Umweltaspekten hat die Unterführungsvariante bei laufendem Betrieb knapp die Nase vorn. Beim Lärm, der sich später nicht mehr wegdiskutieren lässt, gibt es nicht nur bei den Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch bei der Fraktion DIE LINKE, einen Favoriten - die Unterführungen. Dem stehen deutlich höhere Kosten für den Bau unter Bedingungen hoher Grundwasserstände gegenüber. Selbst wenn man die dem Stadtrat von der Verwaltung vorgelegten Baukosten noch mit spitzem Bleistift bereinigen kann, verbleiben mindestens 5 Mio. Euro Mehrausgaben. Die Stadträtinnen und Stadträte sehen sich unter Entscheidungsdruck gesetzt – berechtigte Interessen der betroffenen Anwohner kontra Bares. Aber wie viel darf Lärmschutz, also Gesundheit und Wohnqualität, kosten? Sind 2.500 – 3.000 EURO je Dautzscher vertretbar?

Wie mehrere Querverweise zu Grundsatz- und Planungsdokumenten belegen, ging die Verkehrsplanung der Stadt zu Anfang sehr wohl von einer Vorzugsvariante Unterführung aus. Diese stand selbstverständlich unter dem Vorbehalt eines im Rahmen der Vorplanung durchzuführenden Variantenvergleichs. Die Verwaltung hat es – und das ist der zentrale Kritikpunkt – versäumt, das Ergebnis der Vorplanung durch einen Stadtratsbeschluss abzusichern. Eine Informationsvorlage kann nicht Ausgangspunkt weiterer Planungsschritte sein. Deren Kenntnisnahme durch den Stadtrat ersetzt nicht dessen Beschluss. Die nachfolgenden Planungsschritte stehen noch immer unter dem Vorbehalt des erforderlichen Gremienvotums. Der nachträgliche Versuch, den Verfahrensfehler mit dem Erwirken des Baubeschlusses zu heilen, ist gescheitert. Dies ist dem Wirken einer kritischen Öffentlichkeit mit der Bürgerinitiative an der Spitze zuzuschreiben. Nun liegt eine neu herausgearbeitete Vorzugsvariante auf dem Tisch. Der Forderung nach einem Variantenvergleich ist entsprochen worden. Das Manko der unterschiedlichen Planungstiefe bleibt. Egal, wie die Abstimmung am Ende auch ausgeht, Verwaltung und Stadtrat sind gleichermaßen Verlierer des Verfahrens. Der Vorwurf richtet sich sowohl an die Verwaltung als auch an den Stadtrat. Das Ergebnis unserer Bemühungen sind Zeitverlust, Vergeudung von Planungsmitteln, Generierung von Frust in der Bürgerschaft und Mißtrauen zwischen Stadtverwaltung und Stadtrat.

Kontakt:
DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat
Fraktionsvorsitzender:
Dr. Bodo Meerheim, V. i. S. d. P.
Geschäftsstelle:
Technisches Rathaus,
Hansering 15, Räume 205–207
Tel.: 0345 – 221 30 56
Fax: 0345 – 221 30 60
E-Mail: die-linke-fraktion@halle.de
Sprechstunden: Montag/Dienstag
10–17 Uhr, Mittwoch/Donnerstag
10–15 Uhr, Freitag 10–14 Uhr

Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM

Das Jahr 2011

Am Ende des Jahres wagen wir den Rückblick. Was haben wir geleistet, was vollbracht? Haben wir unsere Aufgaben erfüllt? Sie haben uns gewählt! Konnten wir Ihre an uns gestellten Erwartungen erfüllen? Haben wir unseren eigenen Ansprüchen genügt? Was war gut, was könnte künftig besser sein?

Im Stadtrat wurden viele Entscheidungen getroffen. In den Ausschusssitzungen und unseren Fraktionssitzungen haben wir uns über zahlreiche Themen informiert und Diskussionen mit Vertretern der Stadtverwaltung und den Stadträten der Fraktionen geführt, um Entscheidungen zu treffen. Wir haben unser Bestes versucht, haben ehrlich und offen unsere Ansichten zu den verschiedensten Themen öffentlich dargelegt, haben versucht zu überzeugen und waren offen dafür, uns von anderen überzeugen zu lassen. Unserem Anspruch, handwerklich korrekt zu sein und sachlich Entscheidungen einzufordern, sind wir gerecht geworden. Ob dies bisher genügte, müssen Sie einschätzen!

Für die Zukunft wird dies unserer Meinung nach nicht genügen. Wir müssen noch mehr auf die Qualität und die Wirksamkeit der Entscheidungen im Stadtrat achten!

Der Versuch einer Bilanz: Die Kulturförderabgabe oder Bettensteuer wurde nicht eingeführt. Herr Wiegand wurde nicht abgewählt, das kostenlose Essen kommt nicht, der Haushalt der Stadt wurde nicht genehmigt, Halle wird nicht Stadt der Wissenschaft!

Doch das neue Erdgas-Stadion ist da, die Robert-Koch-Schwimmhalle ebenso, das Nordbad ist saniert, das neue Hauptgebäude der Leopoldina ist fast fertig, so viele Studenten wie noch nie sind an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben und einige Schulen und Kitas sind saniert worden! Aber das genügt nicht, wir müssen noch viel stärker die Einlösung von dem einfordern, was jetzt aus der Verwaltung sowie aus den Fraktionen im Stadtrat zu hören ist: Frühzeitig die Bürger zu beteiligen, sie zu informieren und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Politik ist nicht nur die Sache von Politikern und Verwaltung. Wir als Bürger der Stadt können und müssen gestalten. Dazu bedarf es eines Trialogs von Bürgerschaft, Politik und Verwaltung. Dieser belebt die demokratischen Institutionen, denn der Trialog ist die Basis der Demokratie (auch wenn es anstrengend sein kann). Eine lebenswerte Stadt muss den mannigfaltigen Interessen jedes Einzelnen gerecht werden.

Dafür arbeiten wir. Darum ringen wir – Schritt für Schritt und versuchen in Ihnen, in den Unternehmen, in der Verwaltung und in den anderen Fraktionen Partner für unser aller Halle der Zukunft zu finden.

Auf ein Neues! Wir sind bereit dafür! Mit einem Mehr an gemeinsam Erreichten!

Wir wünschen Ihnen besinnliche Feststunden in der Familie und einen wohlgemuten Start ins neue Jahr 2012!

Kontakt:
Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM
Fraktionsvorsitzender: Tom Wolter
V.i.S.d.P.: Tom Wolter
Geschäftsstelle: Hansering 15, Techn. Rathaus, Zi. 209, Tel./Fax: 0345 – 221 30 71/73, Sprechzeiten: Mo–Do 10–17 Uhr,
E-Mail: fraktion.mitbuergerfuerhalle.neuesforum@halle.de
www.fraktion-mitbuergerfuerhalle-neuesforum.de

SPD-Fraktion

Gemeinwohl braucht kommunale Wirtschaft

Die SPD-Fraktion begrüßt das Ende der Benachteiligung von kommunalen Unternehmen in Sachsen-Anhalt.

Kommunale Unternehmen sind für die Daseinsvorsorge vor Ort unverzichtbar. Ob es die Wasser-, Strom- und Gasversorgung, die Entsorgung von Abfall und Abwasser, der Personennahverkehr, die Stadtreinigung oder die Bereitstellung von gutem und bezahlbarem Wohnraum ist – das Niveau, auf dem diese Dienstleistungen in Deutschlands Gemeinden angeboten werden, wird von kommunalen Betrieben bestimmt. Viele Kommunen, die in den letzten Jahrzehnten auf die Privatisierung solcher Leistungen gesetzt haben, kehren zum kommunalen Betrieb zurück und stellen fest, dass das langfristig besser und billiger für die Bürger ist.

Die Gemeindeordnung des Landes hat die kommunale Wirtschaft über Jahre hinweg schlechter gestellt als die privaten Anbieter von Leistungen der Daseinsvorsorge. Kommunale Unternehmen mussten – wollten sie eine Aufgabe übernehmen – nachweisen, dass sie diese wirtschaftlicher erledigen konnten als Private.

Das behinderte die Unternehmen und sorgte für bürokratischen Aufwand. Wie die Industrie- und Handelskammer Magdeburg schon 2009 feststellte, hat die Benachteiligung der Kommunalwirtschaft keineswegs dazu geführt, dass private Unternehmen im Land größere Marktanteile bei den Dienstleistungen der Daseinsvorsorge erreicht hätten.

Der Landtag hat die entsprechende Regelung der Gemeindeordnung endlich geändert. Kommunale Unternehmen dürfen Aufgaben übernehmen, wenn sie zeigen können, dass sie diese genauso wirtschaftlich erfüllen können wie Private.

Starke kommunale Betriebe stärken die Gemeinden. Als zuverlässige Auftraggeber, tariftreue Arbeitgeber und Garanten des Verbleibs der erbrachten Wertschöpfung in der Region stellen sie auch wichtige Stützen des lokalen Handwerks dar.

Die SPD-Fraktion kämpft seit 20 Jahren für starke Stadtwerke in Halle. Die Entwicklung hat uns Recht gegeben. Unsere Kommunalwirtschaft sorgt für ein hohes Leistungsniveau bei relativ niedrigen Gebühren und vor allem für Sicherheit und Planbarkeit. Die Erträge der Stadtwerke verschwinden nicht in Dividenden an Aktionäre großer Versorgungskonzerne, sondern finanzieren unter anderem den Nahverkehr in der Stadt. Niemand in Halle muss die Sorge haben, dass der Müll nicht mehr abgeholt wird, weil ein privater Entsorger seinen Vertrag kündigt oder nicht mehr erfüllt. Wir werden dafür sorgen, dass das so bleibt – endlich wieder unter fairen gesetzlichen Bedingungen.

Kontakt:
SPD-Stadtratsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Johannes Krause
Geschäftsstelle:
Tel.: 0345 – 221 30 51
Fax: 0345 – 221 30 61
E-Mail: spd.fraktion@halle.de
06108 Halle, Hansering 15
Montag bis Donnerstag
9–12 und 13–16 Uhr
Freitag 9–12 Uhr sowie nach
telefonischer Vereinbarung

CDU-Fraktion

Keine Schlussbilanz

Oft wird in zu Ende gehenden Jahren Bilanz gezogen und es wird nach vorn geschaut.

Wir tun dies ganz persönlich, aber auch in Bezug auf unsere politischen Aufgaben, die gestellt waren und immer noch vor uns liegen.

Was wurde erreicht, wo gilt es dran zu bleiben, was müssen wir anpacken? Alles zusammen bestimmt unsere gegenwärtige Haltung und unser Handeln.

Auseinandersetzungen fanden statt: Thalia Theater, Singschule, Jägerplatz-Schule – Sie, die Bürgerinnen und Bürger, konnten das Ringen um gute Lösungen mitverfolgen und sich auch selbst einbringen. Dazu kam ein durch das Landesverwaltungsamt nicht genehmigter Haushalt, und massive Einschnitte in die Förderung so genannter freiwilliger Leistungen bestimmten die Kommunalpolitik des vergangenen Jahres.

Gerade in Haushaltsfragen hat sich unsere Fraktion fortwährend um Transparenz bemüht und dem Wunschdenken manch anderer Partei eine Absage erteilt. Oft galt es auch abzuwägen, und das nicht nur bei dem größten Straßenbauvorhaben, der Hauptherschließungsstraße im Osten unserer Stadt, wobei es die Stadtverwaltung uns Stadträten wirklich nicht leicht gemacht hat und weiterhin macht.

Auch die Gewinne aus städtischen Beteiligungen und deren Verwendung muss den Stadtrat weiter interessieren. Denn wir müssen leider feststellen, dass, genau wie beim Verwalten eines nicht genehmigten Haushaltes, hier eine schleichende Entmachtung des kommunalen Parlaments voranschreitet.

Die Fraktion wird sich also weiterhin mit ihren Anfragen und Anträgen realitätsnah in alle städtischen Brennpunkte einbringen. Der neue Haushalt in doppischer Form ist dabei eine neue Herausforderung für 2012. Das gesamte Eigentum der Stadt und damit auch deren Abschreibungen stehen von nun an auf dem Prüfstand. Sie fließen ein in eine transparente Gesamtbilanz des Vermögens unserer Stadt.

Dies ist der eindeutigere, der klarere Weg, die Haushaltslage auch wirklich offen zu legen. In Zukunft wird es wohl noch manch harten Einschnitt geben müssen, damit grundsätzliche Aufgaben der Stadt abgesichert bleiben und wir den Abbau des Altdefizits, der angehäuften Schulden vergangener Jahre, endlich vorantreiben. Sie, die Hallenserinnen und Hallenser, werden mit ihren Vorstellungen dabei hoffentlich nicht hinter dem Berg halten und sich ebenfalls einbringen.

Klar ist, um die richtigen Wege muss weiter hart gerungen werden, und so warten im kommenden Jahr Herausforderungen auf uns wie auch auf die Verwaltungsspitze, welche ja bekanntlich dann neu zu besetzen ist.

Packen wir es an!

Kontakt:
CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Vorsitzender:
Bernhard Bönisch V.i.S.d.P.
Technisches Rathaus
Hansering 15
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 – 221 30 54
Fax: 0345 – 221 30 64
E-Mail: cdu.fraktion@halle.de
Homepage:
www.cdu-fraktion-halle.de

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Eine Sache der Verwaltung

Zum Jahresende ergibt sich oft die Möglichkeit zum Resümee und Ausblick auf das neue Jahr. Das geht einher mit dem Ausdruck von Wertschätzung gegenüber KollegInnen und FreundInnen. Das neue Jahr mit neuen Vorhaben oder Projekten wird geplant.

Unser Resümee der Stadtratsarbeit fällt dabei für das vergangene Jahr leider nicht besonders gut aus. Unter der Bürde eines beanstandeten Haushalts litt nicht nur die freiwillige Aufgabenerfüllung in der Stadt, sondern auch die demokratische Teilhabe der Stadtbevölkerung und der Stadträtinnen und Stadträte.

Eine produktive Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsspitze und den gewählten Repräsentanten im Stadtrat kam allzu häufig nicht zustande. Zwar ist und braucht Politik zum Organisieren von Mehrheiten Kontroverse und Diskurs. Doch zu oft haben StadträtInnen das Gefühl als lästiges Übel betrachtet zu werden, in dem der Eindruck erweckt wird, es wäre alles viel einfacher, wenn die Verwaltung nur in Ruhe arbeiten könne. So muss man Informationen wiederholt vehement einfordern und immer auf der Hut sein, ob man nicht an der Nase herumgeführt wird. Entscheidungen des Stadtrates werden ausgesessen, nicht umgesetzt und laufen ins Leere. Beschlüsse werden angefochten oder Themen zur alleinigen Verwaltungsangelegenheit erklärt, bei der sich jede Diskussion (und Information) erübrigt. Da fragt sich mancher, der viel Zeit für Sitzungen und die Befassung mit Vorlagen aufbringt, wozu er eigentlich diese Energie investiert.

Auch in schwierigen Zeiten und trotz hohen Haushaltsdefizits dürfen die Grundlagen des demokratischen Diskurses nicht aufgegeben werden. Die Verweigerung von Information, Debatte und öffentlich nachvollziehbarer Begründung bringt keine bessere Entscheidung. Gerade weil es momentan auf jeden Euro ankommt, ist es um so wichtiger, dessen Verwendung intensiv zu hinterfragen und um die beste Lösung zu streiten. Nur der Wille zu einem kooperativen Umgang und der echten Beteiligung von BürgerInnen und ihren gewählten VertreterInnen können die legitime Basis für Entscheidungen bilden. Auch wenn am Ende einer solchen Debatte naturgemäß selten alle zufrieden sein können.

Erforderlich ist es daher, dass Anfragen von StadträtInnen umfassend beantwortet werden, eine regelmäßige Beschlusskontrolle eingeführt wird und Berichterstattungen in schriftlicher Form erfolgen. Den Bürgerinnen und Bürgern muss der Zugang zu Informationen und die Beteiligung an Entscheidungsprozessen erleichtert werden. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn Transparenz als demokratisches Prinzip von allen Beteiligten verinnerlicht wird.

Kontakt:
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktionsvorsitzender:
Oliver Paulsen
Geschäftsstelle: Technisches Rathaus, Hansering 15, Zimmer 202, 06108 Halle (Saale)
Tel. 0345/221-3057, Fax: 0345/221-3068,
E-Mail: gruene-fraktion@halle.de
Homepage:
www.gruene-fraktion-halle.de
Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 10 - 17 Uhr und Mi, Fr 10-14 Uhr sowie nach tel. Vereinbarung

FDP-Fraktion

Europäisches Jahr des Ehrenamtes 2011

Fast unbemerkt neigt sich das 10-jährige Bestehen des Internationalen Jahres des Ehrenamtes dem Ende zu.

Mehr als ein Drittel der Bevölkerung engagiert sich in Deutschland ehrenamtlich bzw. freiwillig - das sind mehr als 23 Millionen Menschen - mit steigender Tendenz.

Wer sich freiwillig und unentgeltlich engagiert, kann das in den unterschiedlichsten Bereichen und Formen in Halle tun. Neben den ‚klassischen' Aufgaben im Vorstand von Vereinen, in der Leitung von Gruppen, im Gemeinderat oder in der Feuerwehr, Jugendhilfe, Gesundheit und Soziales, Kultur, Sport, und Umwelt engagieren sich viele Menschen ohne „Amt" in befristeten Projekten wie z. B. in der Kirchengemeinde oder Nachbarschaft, durch Spenden oder politische Beteiligung.

Auch in unserer Stadt engagieren sich viele Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich. Dabei sind die Möglichkeiten und Einsatzfelder so vielfältig wie die Interessen und Fähigkeiten dieser Menschen.

Auf der Grundlage dieses Prinzips sind gewissermaßen die Vereine und Verbände gegründet worden. Dabei darf die Vielfältigkeit und Intensität des jeweiligen Engagements nicht unterschätzt werden. Kritisch muss man jedoch betrachten, inwieweit noch das Prinzip Ehrenamtlichkeit auf Grundlage der Selbstverständlichkeit in der Gesellschaft sowohl existiert als auch funktioniert. Sind wir überhaupt noch diesem Gedanken verpflichtet oder wird da eine alte Tradition künstlich aufrecht erhalten?

Durch die zunehmende Professionalisierung von sozialer Arbeit und die Errichtung spezieller Ehrenamtsagenturen wird das Ehrenamt in vielen Bereichen immer weiter zurück gedrängt. Die tatsächlich ehrenamtlich (und somit unentgeltlich) Tätigen finden häufig nur wenig Beachtung in der öffentlichen Wertschätzung. Aber gerade diese Menschen sind es, die in Sportvereinen den Übungsleiterbetrieb am Laufen halten, die sich in den Tierschutzvereinen um herrenlose Tiere kümmern, die in Krankenhäuser und Hospize gehen und den kranken Kindern als Clowns einige glückliche Momente bescheren und viele Beispiele mehr. Diesen Menschen sollte unsere Wertschätzung und unser Dank gelten. Gerade eine mittellose Stadt wie Halle an der Saale wird künftig noch mehr auf das Engagement dieser ehrenamtlichen Menschen bauen müssen, wenn sie die wenigen Mittel in den freiwilligen Leistungen, die für solche Tätigkeiten zur Verfügung stehen, auch noch wegkürzen muss.

Mehr denn je wird demnach auch in Zukunft auf das Engagement und Interesse, sowie die Kraft und Zuversicht vieler Bürgerinnen und Bürger gebaut werden müssen, um das Fortbestehen der Vereine zu sichern.

An dieser Stelle unser herzliches Dankeschön allen Ehrenamtlichen.

Kontakt:
FDP-Stadtratsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Gerry Kley, V.i.S.d.P.
Geschäftsstelle:
Hansering 15, 06108 Halle
Tel.: 0345 – 221 30 59
Fax: 0345 – 221 30 70
E-Mail: fdp.fraktion@halle.de
Homepage: www.fdp-fraktion-halle.de

Die Beiträge auf dieser Seite werden von den Stadtratsfraktionen selbst verfasst – unabhängig von der Meinung der Herausgeberin

Beschlussübersicht der Sitzung des Stadtrates am 14. Dezember 2011

Öffentlicher Teil

5 Beschlussvorlagen

5.1 Bestimmung des ersten allgemeinen Vertreters der Oberbürgermeisterin, Vorlage: V/2011/10280, Beschluss

5.2 Einbringung doppischer Haushalt 2012 Vorlage: V/2011/10306, verwiesen Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten, Ausschuss für Planungsangelegenheiten, Kulturausschuss, Sportausschuss, Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Bildungsausschuss, Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung, Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach VOB, VOL,HOAI und VOF, Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften, Hauptausschuss

5.3 Aufhebung eines Beschlusses und Beschluss über die Richtlinie zur Förderung von Frauen- und Gleichstellungsprojekten, die kein ausschließlich soziales bzw. kulturelles Anliegen verfolgen, Vorlage: V/2011/10302, Beschluss

5.4 Widerspruch der Oberbürgermeisterin gegen den Beschluss des Stadtrates vom 23.11.2011 zum Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Förderung der Jugendhilfe, Vorlage-Nr.: V/2011/10211, Vorlage: V/2011/10303, Beschluss

5.5 Umsetzung der Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 17.11.2011 hier: Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 26.10.2011 zur Entlastung bedürftiger Familien von den Kosten gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten sowie Grund- und Förderschulen, Vorlage: V/2011/10288, abgelehnt

5.6 Personalentwicklungskonzept und Personalbedarfsplanung 2011 - 2020, Vorlage: V/2011/10146, geänderter Beschluss

5.7 Verteilung der Regionalisierungsmittel des Landes gemäß § 8, § 9 ÖPNV- Gesetz des Landes für die HAVAG für das Jahr 2012 und die Mittel für den Ausgleich verbundbedingter Belastungen, Vorlage: V/2011/10112, Beschluss

5.8 Genehmigung einer Mehrausgabe für das Vorhaben Förderung des ÖPNV, Jahresansätze, Investitionszuschuss an öffentl.-wirtsch. Unternehmen, im Haushaltsjahr 2011, Vorlage: V/2011/10276, Beschluss

5.9 Innenbereichssatzung Nr. 1, Am Pestalozzipark -Satzungsbeschluss, Vorlage: V/2011/10032, Beschluss

5.10 Grundsatzbeschluss Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost (HES), 4. Bauabschnitt: Delitzscher Straße bis B 100, Vorlage: V/2010/09265, abgesetzt

5.10.1 Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zurm Grundsatzbeschluss Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost (HES) 4. Bauabschnitt: Delitzscher Straße bis B 100, Vorlage: V/2010/09265, Vorlage: V/2011/09529, zurückgezogen

5.10.2 Änderungsantrag des Stadtrates Michael Sprung (CDU) zur Vorlage: V/2010/09265 - Grundsatzbeschluss Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost (HES) 4. Bauabschnitt: Delitzscher Straße bis B 100, Vorlage: V/2011/09828, abgesetzt

5.10.3 Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zum Grundsatzbeschluss Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost (HES) 4. Bauabschnitt: Delitzscher Straße bis B 100 (V/2010/09265), Vorlage: V/2011/10320, abgesetzt

5.10.4 Änderungsantrag des Stadtrates Dr. Uwe-Volkmar Köck (Fraktion DIE LINKE.) zur Beschlussvorlage „Grundsatzbeschluss Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost (HES) 4. Bauabschnitt: Delitzscher Straße bis B 100“ Vorlagen-Nr.: V/2011/09265, Vorlage: V/2011/10327, abgesetzt

5.11 Baubeschluss Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost (HES), 4. Bauabschnitt Delitzscher Straße bis Berliner Straße B 100, Vorlage: V/2010/08946, abgesetzt

5.11.1 Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zum Baubeschluss Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost (HES) 4. Bauabschnitt: Delitzscher Straße bis B 100, Vorlage: V/2010/08946, Vorlage: V/2011/09530, abgesetzt

5.11.2 Änderungsantrag des Stadtrates Michael Sprung (CDU) zur Vorlage: V/2010/08946 - Baubeschluss Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost (HES) 4. Bauabschnitt Delitzscher Straße bis B 100, Vorlage: V/2011/09829, abgesetzt

5.11.3 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Baubeschluss Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost (HES), 4. Bauabschnitt Delitzscher Straße bis Berliner Straße B 100 (Vorlage V/2010/08946), Vorlage: V/2011/10322, abgesetzt

5.12 Bebauungsplan Nr. 146 „Gewerbegebiet Grenzstraße - Europachaussee (HES)“ - Beschluss zur öffentlichen Auslegung, Vorlage: V/2011/10193, Beschluss

5.13 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2011/09942, geänderter Beschluss

5.13.1 Änderungsantrag des Stadtrates Andreas Schachtschneider (CDU) zur 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) (V/2011/09942), Vorlage: V/2011/10189, erledigt

5.13.2 Änderungsantrag des Stadtrates Raik Müller (CDU) zur 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) (V/2011/09942), Vorlage: V/2011/10123, zurückgezogen

5.13.3 Änderungsantrag der FDP-Stadtratsfraktion zur 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) [V/2011/09942], Vorlage: V/2011/10255, geänderter Beschluss, Einzelabstimmung: § 7: Beschluss, § 13 und § 16: abgelehnt, § 17 - § 22: abgelehnt, § 39: abgelehnt

5.13.4 Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) (V/2011/09942), Vorlage: V/2011/10188, zurückgezogen

5.13.5 Änderungsantrag des Stadtrates Andreas Schachtschneider (CDU) zur 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) (V/2011/09942), Vorlage: V/2011/10190, Beschluss

5.13.6 Änderungsantrag des Stadtrates Andreas Schachtschneider (CDU) zur 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) (V/2011/09942), Vorlage: V/2011/10192, zurückgezogen

5.13.7 Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) Vorlage: V/2011/09942, Vorlage: V/2011/10340, abgelehnt

5.14 Verlängerungsvertrag über die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2011/10194, geänderter Beschluss

5.14.1 Änderungsantrag des Stadtrates Dr. Bodo Meerheim (Fraktion DIE LINKE.) zur Beschlussvorlage „Verlängerungsvertrag über die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Halle (Saale)“ (Vorlagen-Nr.: V/2011/10194), Vorlage: V/2011/10324, Beschluss

5.15 Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung im Gewerbegebiet an der A 14, Vorlage: V/2011/10170, Beschluss

5.16 Ergänzung Baubeschluss vom 25.04.2007 zur Erhöhung der Tragfähigkeit der Bauwerke 34 und 35 Brücken über den Riebeckplatz im Zuge der B 6, Neugestaltung der Rampen, Vorlage: V/2011/10055, Beschluss

5.17 Umstufung eines Teilstücks der Zscherbener Landstraße und eines Teilstücks der Weststraße, Vorlage: V/2011/10231, Beschluss

5.18 Beabsichtigte Einziehung des Parkplatzes Göttinger Bogen Ecke Weststraße, Vorlage: V/2011/10235, Beschluss

5.19 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 27.02.2008, Vorlage: V/2011/10178, Beschluss

5.20 Feststellung der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für das Schuljahr 2012/13, Vorlage: V/2011/09930, geänderter Beschluss, Einzelabstimmung: Beschlusspunkt 1.1: Beschluss, Beschlusspunkt 1.2: Beschluss, Beschlusspunkt 1.3: geänderter Beschluss, Beschlusspunkt 1.4: Beschluss, Beschlusspunkt 1.5: Beschluss, Beschlusspunkt 1.6.1: abgelehnt, Beschlusspunkt 1.7: Beschluss, Beschlusspunkt 1.8: geänderter Beschluss, Beschlusspunkt 2: Beschluss, Beschlusspunkt 3: Beschluss, Beschlusspunkt 4: Beschluss

5.20.1 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage Feststellung der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für das Schuljahr 2012/13 (Vorlagen-Nr. V/2011/09930), Vorlage: V/2011/10251, zurückgezogen

5.20.2 Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Beschlussvorlage Feststellung der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für das Schuljahr 2012/13 (V/2011/09930), Vorlage: V/2011/10254, zurückgezogen

5.20.3 Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Feststellung der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für das Schuljahr 2012/13 (Vorlage: V/2011/09930), Vorlage: V/2011/10264, Beschluss

5.20.4 Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Beschlussvorlage Feststellung der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/2010 bis 2013/14 für das Schuljahr 2012/13 (Vorlagen-Nr. V2011/09930), Vorlage: V/2011/10309, erledigt

5.20.5 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage Feststellung der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für das Schuljahr 2012/13 (Vorlagen-Nr. V/2011/09930), Vorlage: V/2011/10321, geänderter Beschluss, Einzelabstimmung: Beschlusspunkt 1: Beschluss, Beschlusspunkt 2: Beschluss

5.21 Langfristkonzept Saline-Ensemble Vorlage: V/2011/09849, geänderter Beschluss

5.21.1 Änderungsantrag des Stadtrates Swen Knöchel (Fraktion DIE LINKE.) zur Beschlussvorlage „Langfristkonzept Saline-Ensemble“ (Vorlagen-Nr.: V/2011/09849), Vorlage: V/2011/10325, erledigt

5.21.2 Änderungsantrag des Stadtrates Dr. Detlef Wend (SPD-Stadtratsfraktion) zur Beschlussvorlage „Langfristkonzept Salinje Ensemble“ (Vorlage V/2011/09849), Vorlage: V/2011/10326, erledigt

5.22 Genehmigung einer Mehrausgabe für das Vorhaben Netzanschluss Anschlussstelle Gimritzer Damm - Trafostation, Technische Anlagen Stromversorgung, im Haushaltsjahr 2011, Vorlage: V/2011/10339, Beschluss

6 Wiedervorlage

6.1 neu 7.5 Beratung erfolgte unter 7.5.

6.2 Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Gestaltung des Marktplatzes, Vorlage: V/2011/09695, geänderter Beschluss, Einzelabstimmung:, Beschlusspunkt 1: geänderter Beschluss, Beschlusspunkt 2: abgelehnt

6.3 Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf dem Joliot-Curie-Platz, Vorlage: V/2011/10076, abgesetzt

6.4 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sportverwaltung in Halle, Vorlage: V/2011/10070, geänderter Beschluss

6.4.1 Änderungsantrag der CDU-Stadtratsfraktion zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Sportverwaltung in Halle, Vorlage: V/2011/10287, Beschluss

7 Anträge von Fraktionen und Stadträten

7.1 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Wegweisung am Hauptbahnhof, Vorlage: V/2011/10291, Beschluss

7.2 Antrag der CDU-Fraktion zur Erstellung eines verbindlichen Konzeptes für den Weihnachtsmarkt 2012 (inkl. „Wintermarkt“), Vorlage: V/2011/10278, verwiesen Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten, Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung

7.2.1 Änderungsantrag der Oberbürgermeisterin zum Antrag der CDU-Fraktion zur Erstellung eines verbindlichen Konzeptes für den Weihnachtsmarkt 2012 (inkl. „Wintermarkt“) (Vorlage: V/2011/10278), Vorlage: V/2011/10328, verwiesen Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten, Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung

7.3 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aktualisierung der Spielflächenkonzeption aus dem Jahr 2006, Vorlage: V/2011/10293, geänderter Beschluss

7.3.1 Änderungsantrag der Oberbürgermeisterin zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aktualisierung der Spielflächenkonzeption aus dem Jahr 2006 (V/2011/10293), Vorlage: V/2011/10323, Beschluss

7.4 Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2012, Vorlage: V/2011/10301, verwiesen, Jugendhilfeausschuss

7.4.1 Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2012, Vorlage: V/2011/10342, verwiesen, Jugendhilfeausschuss

7.5 alt 6.1 Antrag der CDU-Stadtratsfraktion zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) vom 01.08.2011, Vorlage: V/2011/10217, verwiesen, Bildungsausschuss, Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften

8 schriftliche Anfragen von Stadträten

8.1 Anfrage der CDU-Fraktion betreffend die Genossenschaft „Kommunale IT-Union eG“, Vorlage: V/2011/10279, Kenntnisnahme mit Anmerkungen und Nachfragen

8.2 Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Übertragung des Technischen Halloren- und Salinemuseums in freie Trägerschaft, Vorlage: V/2011/10289, Kenntnisnahme

8.3 Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zu Rückstellungsempfehlungen bei der Schuleingangsuntersuchung, Vorlage: V/2011/10292, Kenntnisnahme

8.4 Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zu Vermietungsangeboten der Landeskunststiftung an Vereine und Verbände, Vorlage: V/2011/10294, Kenntnisnahme

8.5 Anfrage der Stadträtin Martina Wildgrube (FDP-Stadtratsfraktion) zur Kontrolle der Fremdfirmen durch das Grünflächenamt, Vorlage: V/2011/10267, Kenntnisnahme

8.6 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erstellung von Vorschlägen für Förderungen durch die Saalesparkasse, Vorlage: V/2011/10295, Kenntnisnahme mit Anmerkungen

8.7 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Hortbedarfsplanung, Vorlage: V/2011/10297, Kenntnisnahme

8.8 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen, Vorlage: V/2011/10298, Kenntnisnahme mit Anmerkungen und Nachfragen

8.9 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zum Umsetzungsstand der grünordnerischen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 8.3 und Nr. 8.4 in Halle-Büschdorf, Vorlage: V/2011/1029, vertagt auf die Stadtratssitzung Januar 2012

8.10 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Neuschaffung von Parkmöglichkeiten am Robert-Franz-Ring, Vorlage: V/2011/10300, Kenntnisnahme

8.11 Anfrage des Stadtrates Denis Häder (MitBÜRGER für Halle) und der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zur Problematik der Katzenkastration, Vorlage: V/2011/10236, Kenntnisnahme mit Anmerkungen

8.12 Anfrage der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zur Kleingartenanlage „Steinernen Jungfrau“, Vorlage: V/2011/10283, vertagt auf die Stadtratssitzung Januar 2012

8.13 Anfrage des Stadtrates Gerhard Pitsch (NPD) zum Verzehr von Lebensmitteln in öffentlichen Verkehrsmitteln, Vorlage: V/2011/10257, Kenntnisnahme

8.14 Anfrage des Stadtrates Gerhard Pitsch (NPD) zur Stromzahlung der Berliner Brücke, Vorlage: V/2011/10258, Kenntnisnahme

9 Mitteilungen

9.1 Stand Umsetzung Konjunkturprogramm II, Kenntnisnahme

9.2 Vergabebericht 2010 Vorlage: V/2011/10205, Kenntnisnahme

9.3 Grundsätze der Verkehrsorganisation in der Altstadt von Halle (Saale), Vorlage: V/2011/10023, Kenntnisnahme

11 Anregungen

11.1 Anregung der SPD-Stadtratsfraktion zur Park- und Halteregelung vor dem Technischen Rathaus, Vorlage: V/2011/10296, Kenntnisnahme mit Anmerkungen

Nicht öffentlicher Teil

3 Beschlussvorlagen

3.1 Vergabebeschluss: Amt 37-L-02/2011: Lieferung von 2 Hilfeleistungslöschfahrzeugen, HLF 20/16 Allrad gemäß DIN EN 1846-2, DIN 1602-2 und DIN 14530-27, Vorlage: V/2011/10250, Beschluss

3.2 Vergabe Grundsicherung Brandschutz in den Gebäuden Grundschule Südstadt, KGS Ulrich von Hutten, Sekundarschule Am Fliederweg, Grundschule Gotthold Ephraim Lessing und Mittelbereitstellung, Vorlage: V/2011/10281, Beschluss

3.3 Mitwirkung der Stadt Halle /Saale bei der Bestellung von Grundpfandrechten, Vorlage: V/2011/10256, Beschluss

3.4 Änderung des Beschlusses zur Führung der Bäder durch die Bäder Halle GmbH, Vorlage: V/2011/10334, Beschluss

4 Wiedervorlage

4.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zu einer Beteiligungsangelegenheit Vorlage: V/2011/10067, geänderter Beschluss

6 schriftliche Anfragen von Stadträten

6.1 Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion zum Widerspruch der Stadt Halle (Saale) gegen die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 21.07.2011 betreffs Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2011, Vorlage: V/2011/10290, Kenntnisnahme

OB gratuliert besten Azubis

Die Industrie- und Handelskammer Halle hat auch in diesem Jahr seine besten Auszubildenden und die dazugehörigen ausbildenden Betriebe und Unternehmen geehrt. OB Dagmar Szabados hat den Jugendlichen und den Betrieben zu der Auszeichnung gratuliert. Geehrt wurden: **Oliver Bornschein** (Bankkaufmann) Volksbank Halle (Saale) e.G., **Karsten Ruhland** (Bankkaufmann) Saalesparkasse, **Martin Ukatz** (Bürokaufmann) envia Mitteldeutsche Energie AG, **Nadin Fischer** (Chemielaborantin) Landesamt für Verbraucherschutz, **Martin Ball** (Eisenbahner im Betriebsdienst) DB Schenker Rail Deutschland AG, **Alexander Kalb** (Eisenbahner im Betriebsdienst) DB Schenker Rail Deutschland AG, **Felix Richter** (Fachinformatiker) Landeskontrollverband für Sachsen-Anhalt, **Janine Kunath** (Fachkraft für Kreislauf und Abfallwirtschaft) Hall. Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, **David Heckes** (Fachlagerist) Bildungszentrum der Sächs. Handels GmbH, **Stephanie Dittmann** (Hotelfachfrau) Neue Dorint GmbH, **Lukas Röse** (Hotelfachmann) Neue Dorint GmbH, **Gregor Kleiner** (Hotelfachmann) Neue Dorint GmbH, **Hannes Weise** (Informationselektroniker) Prologa GmbH, **Isabell Gehrmann** (Kauffrau im Einzelhandel) Kaufland GmbH & Co. KG, **Oliver Kühne** (Kaufmann im Einzelhandel) Saturn-Mega Markt GmbH Halle, **Stephan Moewe** (Elektroniker für Automatisierungstechnik) Stadtwerke Halle GmbH und **Jennifer Kracht** (Verkäuferin) Halloren Schokoladenfrabrik AG.

Stadtschüler- und Stadtelternrat gewählt

Die Mitglieder des Stadtschüler- und Stadtelternrates sind bei einer turnusmäßigen Veranstaltung gewählt worden. In den Stadtschülerrat wurden 12 neue Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt. Der Stadtschülerrat besteht nunmehr aus 22 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aller Schulformen. Gleichzeitig wählte der Stadtschülerrat aus seiner Mitte fünf neue Sprecher. Als 1. Sprecher wurde **Martin Gorowska**, Schüler an der BbS „Gutjahr“ gewählt. Sein Stellvertreter ist **Karl Kuhn**, Schüler am Georg-Cantor-Gymnasium. Der Stadtelternrat wurde ebenfalls neu gewählt. Diesem Gremium gehören nunmehr 37 Mitglieder und Ersatzmitglieder an. Zum neuen Vorsitzenden wurde **Thomas Senger**, Vorsitzender des Schulelternrates der Integrierten Gesamtschule Halle, wieder gewählt. Ihm stehen als stellvertretende Vorsitzende Frau Thriller von der Latina und 3 Beisitzer zur Seite.

Schulverwaltungsamt

Seminar für Existenzgründer

Das Existenzgründerbüro des Dienstleistungszentrums Wirtschaft (DLZ) der Stadt Halle bietet vom **10. bis 12. Januar** 2012 von 8 bis 16 Uhr ein Existenzgründer-Seminar an. Aufgrund begrenzter Kapazitäten wird um tel. Voranmeldung im Existenzgründerbüro des DLZ unter 0345/221-4067 gebeten. Anmeldungen gelten als verbindlich. Das Seminar findet im Waisenhausring 1b bei Halle & Co – co working space statt.

Widmung der Orionstraße

Amtliche Bekanntmachung

Die in der Gemarkung Reideburg, Flur 5 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt. Die Widmung wird ein Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen. Die Orionstraße beginnt im Norden 70 m nordwestlich vom Ende des 4-streifigen Ausbaus und endet im Süden an der nordwestlichen Grenze des Grundstückes Orionstraße 8. Sie umfasst das Flurstück 15. Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 1070 m. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale). Ein Lageplan hängt während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Straßen- und Tiefbauamt, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, zur Einsicht aus. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Markplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen.

Halle, 24. 11. 2011

Dagmar Szabados, Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 23.11.2011 beschlossene Widmung der Orionstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale) Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 90 „Halle-Neustadt, Magistrale“, 1. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Halle-Neustadt, Magistrale“, 1. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Beschluss-Nr. V/2011/10041).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 1,4 ha. Das Planungsgebiet liegt in der westlichen Neustadt, nördlich der Überführung der Weststraße über die Eislebener Chaussee. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Halle-Neustadt, Magistrale“, 1. Änderung ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich (siehe rechts).

Das grundlegende Planungsziel ist die Erweiterung der Gebäude- und Ausstellungsflächen des bestehenden Autohauses, die nach den Festsetzungen im bestehenden Bebauungsplan nicht zulässig wären. Die erforderliche Erweiterung bezieht sich zum einen auf das vorhandene Gebäude im festgesetzten Gewerbegebiet und zum anderen auf benötigte Ausstellungsflächen auf einer im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Parkplatzfläche.

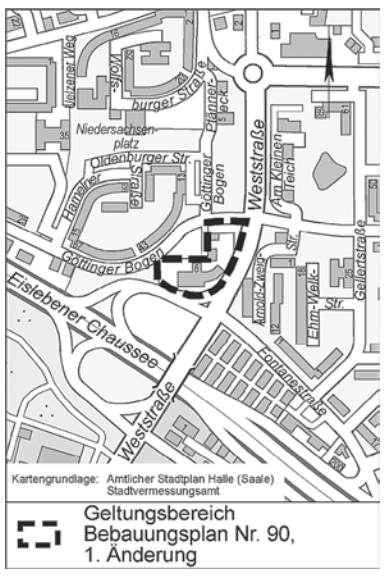

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Es besteht die Möglichkeit der Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Technischen Rathaus, Hansering 15, Zimmer 541. Ansprechpartner ist der zuständige Stadtplaner im Stadtplanungsamt Herr Saupe. Eine telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0345/221-4885 wird empfohlen.

Die Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss und die vorliegenden Planungsunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 werden in der Zeit vom **10.01.2012** bis zum **24.01.2012** im Technischen Rathaus, Hansering 15, im 5. Obergeschoss öffentlich ausgelegt. Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Öffnungszeiten des Technischen Rathauses möglich: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum **24.01.2012** von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung, Tel.-Nr. 0345/ 221-4731, ebenfalls möglich.

Halle (Saale), den 29.11.2011

Dagmar Szabados, Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungen der Stadt Halle (Saale)

Satzung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale)

Auf Grund §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch das 2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) und des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25.05.1992 (GVBl. LSA S. 130, 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 705) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.10.2011 folgende Satzung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) führt den Namen Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) (nachfolgend Volkshochschule genannt) und hat ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale).

(2) Die Volkshochschule betreibt eine Geschäftsstelle in zentraler Lage der Stadt.

§ 2 Träger

(1) Der Träger der Volkshochschule ist die Stadt Halle (Saale).

(2) Der Finanzbedarf der Volkshochschule wird, soweit nicht durch Entgelte der Teilnehmer und Zuschüsse Dritter gedeckt, von der Stadt Halle (Saale) getragen. Besondere Beachtung bedarf dabei § 3 (2).

(3) Der Träger sichert der Volkshochschule die Nutzung der kommunalen Bildungseinrichtungen zur Erfüllung der im § 3 (1) – (5) genannten Aufgabenstellung der Volkshochschule einschließlich der Möglichkeit der Einrichtung von Außenstellen in einzelnen Stadtgebieten zu.

(4) Der Träger verabschiedet für die Volkshochschule eine Entgeltordnung.

(5) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung des Koordinators der Volkshochschule und des Beirates.

§ 3 Aufgaben der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule dient der Erwachsenenbildung (Weiterbildung). Gleichzeitig ist sie eine kommunale Einrichtung der Kulturpflege.

(2) Die Volkshochschule übernimmt zusätzlich zu den in Absatz 4 aufgeführten Aufgaben Kurse und Veranstaltungen der Freizeitbetreuung für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren. Diese Kurse werden abgesehen von den Entgelteinnahmen ausschließlich vom Träger finanziert (Personal und Sachkosten).

(3) Die Volkshochschule arbeitet parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral.

(4) Die Arbeit der Volkshochschule dient sowohl der Vertiefung und Erweiterung vorhandener Qualifikationen als auch dem Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen. Angeboten werden Einzelveranstaltungen, sonstige kurzfristige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse / Lehrgänge, Arbeitskreise und Seminare.

(5) Die Volkshochschule ist in der Lehre frei.

§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer kommunalen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt wurde.

§ 5 Koordinator der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule wird von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten Person geleitet.

(2) Der Koordinator hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Erarbeitung von Entwürfen für eine langfristige Planung des Lehrgangsangebotes
b) Aufstellen des Arbeitsplanes und Einteilung der Fachbereiche
c) Erarbeitung des Haushaltsplanes für die Volkshochschule im Rahmen der kommunalen Vorgaben
d) Verfügung über die im Haushaltsplan der Volkshochschule veranschlagten Mittel
e) Sicherung der Weiterbildung der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter
f) Auswahl und Abschluss von Vereinbarungen über die freie Mitarbeit an der Volkshochschule mit den nebenberuflichen Mitarbeitern
g) Verwaltung der Gebäude, Ausstattungen und Einrichtungen der Volkshochschule
h) Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsberatung
i) Führung der laufenden Geschäfte der Volkshochschule
j) Vertretung der Volkshochschule im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen–Anhalt e.V.

(3) Der Träger kann in Absprache mit dem Koordinator Aufgaben gemäß § 5 Absatz 2 an eine zweite dafür geeignete Person delegieren.

(4) Der Koordinator der Volkshochschule ist Vorgesetzter aller hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter der Volkshochschule.

§ 6 Hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter

(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes können hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt werden. Ihr Einsatz erfolgt entsprechend dem Leistungsumfang der Fachbereiche als Bereichsleiter.

(2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Aufstellen eines Arbeitsplanentwurfes für ihren jeweiligen Fachbereich in Abstimmung mit dem Koordinator der Volkshochschule
b) Bereichsleiter widmen sich überwiegend planerisch - organisatorischen Aufgaben. Sie sind für die Anleitung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten) verantwortlich.
c) Entwicklung von thematischen und pädagogischen Konzeptionen unter Berücksichtigung des Finanz-, Raum- und Sachbedarfs der jeweiligen Veranstaltung
d) Durchführung und Auswertung von Semester- und Erfolgskontrollen
e) Fachbereichsbezogene und – übergreifende Beratung
f) Erhebung der fachbereichsbezogenen Teilnehmerstatistik
g) Weiterbildung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten) für den zu verantwortenden Fachbereich

§ 7 Außenstellen

(1) Die Volkshochschule kann bei Bedarf Außenstellen in den einzelnen Stadtteilen einrichten. Diese haben die Aufgabe, Lehrgänge, Kurse und Einzelveranstaltungen zur Weiterbildung der Bürger ihres Einzugsgebietes anzubieten.

(2) Die Außenstellen werden von den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern betreut und durch die Geschäftsstelle mit verwaltet.

Im Bedarfsfall können auch nebenberufliche Mitarbeiter für die Planung von Kursen und deren Betreuung im Rahmen der Fachbereiche der Volkshochschule eingesetzt und entsprechend honoriert werden.

§ 8 Beirat der Volkshochschule

(1) Der Träger beruft Vertreter des öffentlichen Lebens und Vertreter kraft Amtes als Beirat der Volkshochschule.

(2) Der Beirat der Volkshochschule fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Volkshochschule durch:

a) Mitwirkung bei der Gestaltung des Kursangebotes
b) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag
c) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule

(3) Der Volkshochschulbeirat besteht aus drei Mitgliedern kraft Amtes, drei Mitgliedern des Stadtrates und Vertretern der Teilnehmer und des haupt- und nebenberuflichen Personals.

(4) Mitglieder des Beirates kraft Amtes sind:

a. der zuständige Beigeordnete
b. der zuständige Amtsleiter
c. der Koordinator der Volkshochschule

Die Mitglieder kraft Amtes können im Beirat vertreten werden.

Weiterhin sind Mitglieder:

d. ein vom hauptamtlich beschäftigten Personal der Volkshochschule gewählter Vertreter
e. ein Vertreter der Teilnehmerschaft der Volkshochschule
f. ein Vertreter der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten)

(5) Die in den Beirat zu entsendenden drei Mitglieder des Stadtrates werden entsprechend § 46 der GO LSA auf Vorschlag des Bildungsausschusses berufen.

(6) Der Vorsitzende des Beirates ist der zuständige Beigeordnete. Dieser lädt zu Sitzungen, die grundsätzlich nicht öffentlich sind, ein und leitet diese.

(7) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zusätzliche Sitzungen können vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden.

(8) Die Einladung an die Mitglieder des Beirates hat durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung zu erfolgen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirates anwesend ist. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder bei einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung nicht anwesend sein, kann durch den Vorsitzenden des Beirates fristgemäß eine erneute Beiratssitzung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig ist.

§ 9 Nebenberuflich tätige Lehrkräfte (Dozenten)

(1) Die nebenberuflich tätigen Lehrkräfte werden vom Koordinator der Volkshochschule verpflichtet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.

(2) Im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Aufgaben sind sie dem Koordinator der Volkshochschule unterstellt.

(3) Sie erhalten für die Dauer der geplanten Bildungsveranstaltungen einen Lehrauftrag in Form eines Honorarvertrages.

(4) Die Höhe der Honorare regelt die vom Träger zu bestimmende Verwaltungsvorschrift.

(5) Die Volkshochschule bietet den nebenberuflich tätigen Dozenten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Weiterbildungsveranstaltungen an.

§ 10 Teilnehmer der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule ist offen für alle. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen der Widmung aufgrund eines mit der Volkshochschule abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrages. Bei Teilnahme gelten die Festlegungen aller für die Volkshochschule geltenden Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird ein Entgelt gemäß Entgeltordnung erhoben.

(3) Die Teilnehmer können die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule bei Entrichtung eines gesonderten Bearbeitungsentgeltes bescheinigt bekommen.

§ 11 Veränderungen

Ändert sich ein Bestandteil dieser Satzung, haben die restlichen Inhalte weiterhin Gültigkeit.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) vom 19.05.2000 außer Kraft.

Halle (Saale), den 15.11.2011

Dagmar Szabados, Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der öffentlichen Sitzung am 26.10.2011 beschlossene Satzung der Volkshochschule (Vorlage:V/2011/10026) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale) Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

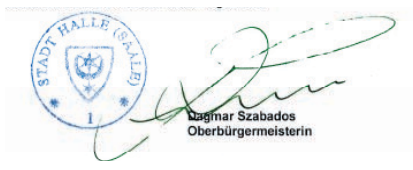

Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat beschließt auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch das 2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale).

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) (im folgenden VHS) ist, soweit diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.

(2) Die Entgeltpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung.

§ 2 Entgelte

(1) Die Entgelte werden auf der Basis der Teilkostenrechnung ermittelt. Als Grundlage dient die Deckungsbeitragsrechnung.

(2) Das Entgelt wird durch den jeweils verantwortlichen Bereichsleiter der VHS berechnet. Grundlagen hierfür sind die in der Anlage zu dieser Entgeltordnung vorgegebenen Entgeltbeiträge bezogen auf eine Unterrichtseinheit (45 Minuten) oder Veranstaltung auf eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen. Wird diese nicht erreicht, wird das Gesamtentgelt auf die tatsächlichen Teilnehmer umgelegt.

(3) Teilnehmer, die in einen laufenden Kurs einsteigen, zahlen ein entsprechend der verbleibenden Unterrichtseinheiten reduziertes Entgelt.

(4) Die Höhe der jeweils festgelegten Entgelte für die einzelnen Veranstaltungen und Kurse der VHS wird in den durch die VHS erscheinenden Veröffentlichungen bekannt gemacht.

§ 3 Zusätzliche Kosten

(1) Das Entgelt erhöht sich bei allen Kursen um die Beträge für alle zusätzlichen Aufwendungen (z.B. Materialkosten, Unterrichtsmittel, Prüfungen, Miete eines speziellen Raumes usw.) nach dem Grundsatz der Vollkostenrechnung. Diese werden anteilig auf das jeweilige Kursentgelt aufgeschlagen. Für diese Zuschläge bzw. Materialkosten wird keine Ermäßigung gemäß § 4 gewährt.

(2) In besonderen Fällen sind die Dozenten berechtigt, Material direkt an die Teilnehmer zu verkaufen.

(3) Für zusätzliche Dienstleistungen der VHS werden gemäß § 7 Abs. 3 und § 9 gesonderte Entgelte bzw. Gebühren erhoben.

§ 4 Entgeltermäßigung und Entgelterlass

(1) Ermäßigungsanträge sind vor Beginn eines Kurses zu stellen. Später können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

(2) Einzelveranstaltungen bis zu 3 Unterrichtseinheiten (45 Minuten) sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

(3) Schüler, Auszubildende, Studenten und Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % erhalten auf Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 30 %.

(4) Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder von Leistungen nach SGB II in der jeweils gültigen Fassung und Inhaber des Halle-Passes erhalten auf Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 %.

(5) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter Veranstaltungen von der Ermäßigung ausschließen.

(6) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter darüber hinaus andere Ermäßigungen bzw. Entgeltbefreiungen gewähren. Dies gilt insbesondere für Lehrgänge und Veranstaltungen mit denen besondere Teilnehmergruppen und Bildungsziele erreicht werden sollen.

(7) Teilnehmer, die in einem Kalenderjahr an zwei Veranstaltungen der VHS teilgenommen haben und ein Mindestentgelt gesamt in Höhe von 80,00 EUR bezahlt haben, erhalten für eine dritte Veranstaltung im gleichen Kalenderjahr eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.

(8) Teilnehmer, die in den letzten beiden Kalenderjahren an mindestens einem Kurs teilgenommen haben und auf deren Initiative neue Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen der VHS teilnehmen, erhalten unabhängig von der Anzahl der geworbenen Teilnehmer für einen Kurs im Jahr eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.

(9) Besteht für den einzelnen Teilnehmer die Möglichkeit verschiedenartiger Ermäßigungen, so kann er nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch nehmen.

§ 5 Zahlungsweise

(1) Die Zahlung des Entgeltes hat innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erfolgen.

(2) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt unbar (Rechnungslegung, per Lastschrift) nach Beginn des Kurses. Im Ausnahmefall erfolgt Barzahlung (z.B. bei Einzelveranstaltungen).

(3) Auf Antrag des Teilnehmers kann Ratenzahlung vereinbart werden. Die letzte Rate wird spätestens vor Ablauf des Kurses fällig.

§ 6 Sonderkündigungsrecht

(1) Ein Teilnehmer kann vom Kurs ausgeschlossen werden, wenn er das Entgelt nach Aufforderung nicht bezahlt.

(2) Die Zulassung zu einem Kurs und die Teilnahme an einer Prüfung, die die VHS im Auftrag Dritter durchführt, kann dem Bewerber verwehrt werden, wenn dieser noch finanzielle Außenstände gegenüber der VHS hat.

(3) Die VHS ist verpflichtet, bei Absage eines Kurses die angemeldeten Teilnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Weiterreichende Ansprüche insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestehen nicht.

§ 7 Erstattung von Kursentgelt

(1) Entgelte werden in der Regel nicht erstattet.

(2) Eine Erstattung kann nur gewährt werden, wenn der Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes, nicht mehr in der Lage ist, weiter am Kurs bzw. an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Gründe müssen mit dem Erstattungsantrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden (z. B. durch Attest vom Arzt, Bescheinigung vom Arbeitgeber). Das trifft nicht auf Einzelveranstaltungen zu.

(3) In jedem Fall ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % des Kursentgeltes, wenigstens jedoch 3,00 Euro fällig. Verwaltungsaufwendungen und Entgelt für besondere Leistungen (z.B. für Materialkosten) sind nicht erstattungsfähig. Nach Kursende ist keine Rückerstattung möglich.

(4) In allen Fällen, bei denen die VHS als Vermittler auftritt, z.B. Studienfahrten, Exkursionen usw. werden bei Rücktritt eines Teilnehmers, die für die Vermittlungstätigkeit der VHS gezahlten Entgelte nicht erstattet.

(5) Eine Rückzahlung kann nur gegen Vorlage des Zahlungsnachweises erfolgen.

(6) Wird ein laufender Kurs durch die VHS abgebrochen, werden die Entgelte anteilig zurückerstattet.

§ 8 Abmeldung

(1) Eine Abmeldung von Veranstaltungen der VHS, die noch nicht begonnen haben, ist bis 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich.

(2) Bei jeder späteren Abmeldung bzw. Nichtteilnahme ist das Entgelt in voller Höhe zu begleichen.

(3) Die Abmeldung muss schriftlich gegenüber der VHS erklärt werden.

(4) Bei Nichtverschulden des Teilnehmers (z.B. Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes) kann auf Antrag mit Glaubhaftmachung durch den Teilnehmer einer späteren Abmeldung vor Kursbeginn entgeltfrei stattgegeben werden.

§ 9 Teilnahmebescheinigungen

(1) Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch nach Abschluss eines Kurses gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro ausgestellt.

§ 10 Prüfungsentgelt

(1) Für Prüfungen wird ein explizit ausgewiesenes Entgelt erhoben.

(2) Das Prüfungsentgelt ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Ein nicht erbrachter Nachweis über die Zahlung des Prüfungsentgeltes kann eine Zulassung zur Prüfung ausschließen.

§ 11 Allgemeine Regelungen

Alle Ansprüche und Verbindlichkeiten auf der Grundlage dieser Entgeltordnung bedürfen in jedem Fall der Schriftform, mündliche Aussagen gelten als nicht erfolgt.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung VHS der Stadt Halle (Saale) vom 19.05.2000 außer Kraft.

Halle (Saale), den 15.11.2011

Dagmar Szabados, Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der öffentlichen Sitzung am 26.10.2011 beschlossene Satzung und Entgeltordnung der Volkshochschule (Vorlage:V/2011/10026) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale) Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

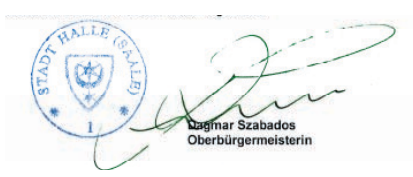

Bekanntmachungen der Stadt Halle (Saale)

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungssatzung) vom 23.11.2011

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht
§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht
§ 4 Winterdienst durch den Anlieger
§ 5 Begriff des Grundstückes
§ 6 Benutzungsgebühren
§ 7 Ordnungswidrigkeiten
§ 8 Verwaltungszwang
§ 9 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 20 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (StiftG LSA) vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) und des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 23.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Halle (Saale) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) sowie den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt wird.

(2) Die Straßenreinigung umfasst
- die regelmäßige Reinigung
- die außergewöhnliche Reinigung
- den Winterdienst

(3) Radwege gehören zur Fahrbahn, wenn sie von dieser nur durch eine Markierung getrennt sind und gegenüber der Fahrbahn keinen Niveauunterschied besitzen. Ansonsten gehören sie zum Gehweg. Gehwege sind selbstständige Wege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Nutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen. Straßenbegleitgrün ist kein Bestandteil der Gehwege. Sonstige öffentliche Parkplätze werden entsprechend der Möglichkeiten durch die Stadt Halle (Saale) gereinigt. In verkehrsberuhigten Bereichen gilt als Gehweg i. S. der Straßenreinigungssatzung ein 1,50 m breiter Streifen vor dem Anliegergrundstück.

(4) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert, die Gefährdung des Grundwassers durch Öl- und Kraftstoffe eintreten kann oder die Sauberkeit auf den öffentlichen Straßen erheblich beeinträchtigt ist.

(5) Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen und das Streuen bei Winterglätte. Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräummaßnahmen.

(6) Die Stadt Halle (Saale) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

(7) Die Durchführung der Leistung ist nachweispflichtig.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) sowie Gebäudeeigentümer i.S.d.Art. 233 §§ 2b, 3 und 4 EGBGB gleichgestellt.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem 1. Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

(3) Sind auf beiden Straßenseiten Reinigungspflichtige vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Sofern nur auf einer Straßenseite Reinigungspflichtige existieren, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, wenn beide Straßen zur Reinigungsklasse 8 gehören, ansonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigenden Fahrbahn. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gemeinsam verpflichtet. Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit den darin verzeichneten Straßen ist Bestandteil dieser Satzung; Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Halle (Saale) teilt die zu reinigenden öffentlichen Straßen nach pflichtgemäßem Ermessen in Reinigungsklassen ein. Anzahl, Art und Umfang der Reinigung richten sich nach der Einstufung der Straße in die jeweilige Reinigungsklasse. Die Festlegung der Reinigungsklassen und die Einstufung der Straßen orientiert sich an dem typischerweise zu erwartenden Verschmutzungsgrad und an dem hieraus folgenden Reinigungsbedürfnis und nimmt Rücksicht darauf, ob und inwieweit nach den gegebenen Verkehrsverhältnissen die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger zumutbar ist. Die Zugehörigkeit einer Straße zu einer Reinigungsklasse sowie die Anzahl der planmäßig durchgeführten Reinigungen ergeben sich aus der Anlage zur Straßenreinigungssatzung, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Der Stadt obliegt in den Reinigungsklassen
- 1 bis 7
  a) die Reinigung der Fahrbahnen und Fußgängerstraßen
  b) der Winterdienst auf Fußgängerüberwegen
- A, B und C die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich der Parktaschen

Den Anliegern obliegt in den Reinigungsklassen
- C und D die Reinigung der Geh- und Radwege und bei Fußgängerstraßen ein 1,50 m breiter Streifen vor dem Anliegergrundstück
- D die Reinigung der Parktaschen
- A, B, C und D der Winterdienst auf Gehwegen
- 8
  a) zusätzlich die Reinigung der Fahrbahn (kein Winterdienst)
  b) zusätzlich der Winterdienst auf Fußgänger überwegen.

(3) Soweit die Reinigungsverpflichtung der Stadt obliegt, ist wie folgt zu reinigen:
- Reinigungsklasse 1 Fahrbahnen 6x wöchentl.
- Reinigungsklasse 2 Fahrbahnen 3x wöchentl.
- Reinigungsklasse 3 Fahrbahnen 2x wöchentl.
- Reinigungsklasse 4 Fahrbahnen 1x wöchentl.
- Reinigungsklasse 5 Fahrbahnen 14-täglich
- Reinigungsklasse 6 Fahrbahnen 1x monatlich
- Reinigungsklasse 7 Fahrbahnen 6x jährlich
- Reinigungsklasse A Geh- und Radwege 5x wöchentlich bzw. bei Fußgängerstraßen ein 1,50 m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken
- Reinigungsklasse B Geh- und Radwege 1x wöchentlich bzw. bei Fußgängerstraßen ein 1,50m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken
- Reinigungsklasse C Geh- und Radwege 4x jährlich bzw. bei Fußgängerstraßen ein 1,50m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken

Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, ist wie folgt zu reinigen:
- Reinigungsklasse 8 4x jährlich die Fahrbahnen
- Reinigungsklasse C 1x wöchentlich die Geh- und Radwege bzw. bei Fußgängerstraßen ein 1,50m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken in Abhängigkeit von der 4x jährlichen Grundreinigung durch die Stadt (Veröffentlichung der Reinigungstermine durch die Stadt)
- Reinigungsklasse D 1x wöchentlich die Geh- und Radwege bzw. bei Fußgängerstraßen ein 1,50m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken
- Die Anlieger haben im Rahmen ihrer Anliegerverpflichtung zu gewährleisten, dass die von ihnen zu reinigenden Fahrbahnen bzw. Geh- und Radwege stets rein sind.

(4) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von störendem Gras- und Pflanzenbewuchs. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben gekehrt werden.

(5) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. auch durch Baustellen, durch die die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann, sind durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung des Verursachers besteht. Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt Halle (Saale) (Feuerwehr) oder die Polizei über die Verunreinigung zu unterrichten.

§ 4 Winterdienst durch den Anlieger

(1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50m von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Handelt es sich um Straßen oder Straßenteile, die keine Gehwege haben, so ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße von Schnee und Eis freizuhalten.

Bei Straßen oder Straßenteilen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer bzw. die ihnen Gleichgestellten i. S. des § 2 Abs. 1 S. 2 der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

Die Anlieger, denen der Winterdienst auf Fußgängerüberwegen übertragen ist, sind verpflichtet, die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge, insbesondere an Straßenkreuzungen und Einmündungen, in einer Breite von mindestens 1,50m von Schnee freizuhalten und mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Die gleiche Regelung gilt auch für Anlieger im Bereich von Fußgängerüberquerungen.

In den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel ist der Winterdienst auf den Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

(2) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Dabei sind Radwege, Straßenabläufe und Hydranten freizuhalten.

(3) Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie extreme Schnee- und Eisglätte sowie bei Eisregen;

b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am darauffolgenden Tag montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

§ 5 Begriff des Grundstückes

(1) Ein Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

(3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind. Wenn nur Zufahrten oder Zuwege, die Bestandteil des Hinterliegergrundstückes sind, eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit der öffentlichen Straße bilden, so ist das gesamte Grundstück als Hinterliegergrundstück zu betrachten.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt Halle (Saale) erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Reinigungspflichtiger i.S.d. § 2 Abs. 1:
- den ihm nach § 3 Abs. 2 obliegenden Reinigungspflichten nicht oder nach § 3 Abs. 3 und 4 nicht ordnungsgemäß nachkommt;
- außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt bzw. den zuständigen Stellen meldet (§ 3 Abs. 5); als Winterdienstpflichtiger i.S.d. § 2 Abs. 1
- den ihm nach § 3 Abs. 2 obliegenden Winterdienstpflichten nicht nachkommt;
- Gehwege, Straßen, Straßenteile oder Fußgängerüberwege nicht in der erforderlichen Breite von Schnee freihält bzw. nicht bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen bestreut (§ 4 Abs. 1);
- Schnee nicht gemäß § 4 Abs. 2 ablagert;
- Salz und sonstige auftauende Stoffe entgegen § 4 Abs. 3 verwendet oder mit solchen Stoffen vermischten Schnee auf oder an Baumscheiben und begrünten Flächen ablagert;
- Schnee oder Glätte nicht gemäß § 4 Abs. 4 pünktlich beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 8 Verwaltungszwang

Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- oder Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ein, ist die Stadt Halle (Saale) berechtigt, unabhängig von

§ 7 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA in der jeweils gültigen Fassung) Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anliegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner 27. Sitzung vom 23. November 2011 beschlossene „Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungssatzung) vom 23.11.2011“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Halle (Saale), 24.11.2011 Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

STADT HALLE (SAALE) 1

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungssatzung)

Straße/Zusatz	RK Fb.	RK G-u.Rw.
Adam-Kuckhoff-Straße	4	D
Adolfstraße	4	B[1] D[2]
Agnes-Gosche-Straße	6	D
Akeleistraße	6	D
Akener Bogen	5	D
Albert-Ebert-Straße	5	D
Albert-Einstein-Straße	4	B[3]
außer Stich- und Nebenstraßen		C[4]
Albert-Schweitzer-Straße	4	D
außer Sackgasse hinter der Wolfensteinstraße und Stichstraßen		
Alfred-Oelßner-Straße	7	D
Alfred-Reinhardt-Straße	5	D
zw. Tiefe Straße und Regensburger Straße		
Alfred-Reinhardt-Straße	7	D
zwischen Tiefe Straße und letzte Zufahrt Hermann-Frede-Siedlung		
Alte Heerstraße	6	D
zwischen Kasseler Straße und Broihanstraße außer Stichstraßen		
Alte Schmiede	7	D
Alter Markt	2	A
Am Bahndamm	6	D
Am Bauhof	4	D
Am Bruchsee	4	C
zwischen An der Magistrale und Lise-Meitner-Straße außer Nebenstraßen		
Am Bruchsee	6	D
zw. Lise-Meitner-Straße und Zur Gartenstadt		
Am Gastronom	4	D
einschließlich aller Stichstraßen		

[1] Gehweg zwischen Richard-Wagner-Straße und Ernst-Schneller Straße (Nordseite)
[2] alle anderen Bereiche
[3] Gehweg zwischen Hallorenstraße und Ecke Neustädter Passage (Südseite)
[4] alle anderen Gehwege

Straße/Zusatz	RK Fb.	RK G-u.Rw.
Am Gesundbrunnen	6	D
Am Grünen Feld	7	D
nur Innenseite Grünfläche im Einmündungsbereich Damaschkestraße		
Am Hagedorn	7	D
einschließlich aller Stichstraßen		
Am Heidebad	6[5]	D
einschließlich Parkplatz	8[6]	
Am Heiderand	4	D
Am Heidesee	6[5]	D
einschließlich Parkplatz	8[6]	
Am Hohen Ufer	6	D
Am Kinderdorf	6	D
Am Kirchtor	4	D
einschließlich Querverbindung zum Neuwerk		
Am Leipziger Turm	3	B
Am Meeresbrunnen	5	D
nur Fußgängerstraße		
Am Meeresbrunnen	**keine**	**B**
Fußweg zwischen	**Fahrbahn**	
Fußgängerstraße „Am Meeresbrunnen“ und Bodestraße vor der Kaufhalle und Fußweg zum Fußgängertunnel		
Am Mühlholz	6	D
zwischen Hauptstraße und Kurve hinter dem Grundstück Nr. 7		
Am Nordbad	6	D
einschließlich Parkplatz		
Am Schenkteich	6	D
Am Stadion	5	D
Am Steintor	3	B
Am Tagebau	7	C[7] D[8]

[5] März - Oktober
[6] November - Februar
[7] Radweg zwischen Regensburger Straße und Kanuzentrum Osendorf
[8] alle anderen Bereiche

Straße/Zusatz	RK Fb.	RK G-u.Rw.
Am Taubenbrunnen	5	D
zw. Tangermünder Straße und Zerbster Straße		
Am Taubenbrunnen	5	C
zwischen Zollrain und Tangermünder Straße		
Am Treff	4	D
Am Tulpenbrunnen	5	D
einschließlich Fußgängerstraße zwischen Am Tulpenbrunnen und Lilienstraße		
Am Waldrand	7	D
An der Feuerwache	4	C
zw. Richard-Paulick- Straße und An der Magistrale		
An der Feuerwache	4	D
zwischen Richard-Paulick- Straße und B 80		
An der Fliederwegkaserne	5	D
nur im Bereich der Baulast der Stadt Halle (Saale)		
An der Magistrale	3	B[9]
zw. Rennbahnkreuz und Nietlebener Straße		C[10] C[11]
An der Magistrale	4	C
zwischen Nietlebener Straße und Weststraße		
An der Marienkirche	1*	A*
An der Moritzkirche	2	B
An der Saalebahn	4	C
An der Schwemme	3	D
An der Schwimmhalle	5	D
An der Waisenhausmauer	3	B
An der Wilden Saale	4[5] 8[6]	B[5] D[6]
An der Witschke	6	D
Angersdorfer Teiche	6[5]	D
nur direkte Verbindung zwischen Naumburger Straße und Zollrain	8[6]	
Angerstraße	6	D

[9] Fläche um den Skatepark
[10] Durchgang zur Straße „An der Schwimmhalle“ zwischen Schwimmhalle und Haus An der Schwimmhalle 5
[11] alle anderen Geh- und Radwege

Straße/Zusatz	RK Fb.	RK G-u.Rw.
Anglerstraße	6	C
zwischen Böllberger Weg und Südstadtring		
Anhalter Platz	6	D
Fußgängerstraße zwischen Straßenbahnhaltestelle Anhalter Platz und Querfurter Straße		
Anhalter Platz	6	D
Sackgasse ab Staßfurter St. einschl. der Parkplätze		
Anhalter Straße	4	D
zwischen Magdeburger Straße und Dorotheenstraße		
Ankerstraße	3	D
Apoldaer Straße	5	D
Augustastraße	4	D
August-Bebel-Platz	4	B
August-Bebel-Straße	4	D
zwischen August-Bebel-Platz und Joliot-Curie-Platz		
Äußere Diemitzer Straße	6	D
Äußere Hordorfer Straße	4	D
Äußere Leipziger Straße	7	D
Äußere Lettiner Straße	7	D
zwischen Lettiner Straße und Saaleradwanderweg außer Stichstraßen		
Azaleenstraße	5	D
Bahnhofsplatz	1*	A*
Barbarastraße	5	D
Barfüßerstraße	3	B
Bärgasse	4	D
Bechershof	4	D
Beesener Straße	3	B
Begonienstraße	4	C
zwischen Lilienstraße und Zur Saaleaue		
Begonienstraße	5	C
zwischen Lilienstraße und Blücherstraße		
Bennstedter Straße	6	D
außer Stichstraßen		
Bergschenkenweg	5	D
zwischen Landrain und Gottfried-Keller-Straße außer Stichstraßen		
Bergstraße	4	D
Berliner Chaussee	7	D

Straße/Zusatz	RK Fb.	RK G-u.Rw.
zwischen Dessauer Straße und Mühlrain		
Berliner Straße	3	C
zwischen Paracelsusstraße und Freiimfelder Straße einschließlich Berliner Brücke		
Berliner Straße	4	C[12] D[2]
zwischen Freiimfelder Straße und Bahnübergang (Anschlussgleis)		
Berliner Straße	7	D
zw. Bahnübergang (Anschlussgleis) u Rosenfelder Straße		
Bernburger Straße	4	B
Bertha-von-Suttner-Platz	5	D
Bertramstraße	4	D
Beyschlagstraße	4	D
Beyschlagstraße	4	B[13] D[14]
Binnenhafenstraße	6	D
Birkhahnweg	6	D
zwischen Berliner Straße und 1. Querstraße hinter der Eisenbahnbrücke		
Blücherstraße	5	D
Blumenauweg	4	D
zwischen Waldstraße und Kolkturmring		
Blumenauweg	6	D
zwischen Kolkturmring und Willi-Riegel-Straße		
Bölbergasse	4	D
Böllberger Weg	3	C
zwischen Torstraße und Diesterwegstraße		
Böllberger Weg	4	C
zwischen Diesterwegstraße und Südstadtring		

[12] zwischen Freiimfelder Straße und Fritz-Hoffmann-Straße (rechte Seite stadtauswärts) bzw. zwischen Gothaer Straße und Berliner Brücke (linke Seite stadtauswärts)
[13] Gehweg zwischen Philipp-Müller-Straße und Streiberstraße (nur linke Seite in Richtung Streiberstraße)
[14] alle anderen Gehwege

Straße/Zusatz	RK Fb.	RK G-u.Rw.
Böllberger Weg	6	D
zwischen Südstadtring und Am Schenkteich außer Stichstraßen		
Bornknechtstraße	4	D
Brachstedter Straße	6	D
zwischen Posthornstraße und Rosenwinkel		
Brachwitzer Straße	6	D
Brahmsbogen	7	D
nur Verbindungsstr. zwischen Lortzingbogen und Ernst-Hermann-Meyer-Str. parallel zum Zollrain		
Brandbergweg	4	D
Braunschweiger Bogen	5	D
einschließlich Verbindung zur Kreuzung Weststraße/An der Magistrale		
Breite Straße	4	D
außer Stichstraße		
Bremer Straße	6	C[15)] D[16)]
Broihanstraße	6	D
Brüderstraße	3	D
zwischen Neunhäuser und Marktplatz		
Brüderstraße	4	D
zwischen Neunhäuser und Kleine Steinstraße		
Brühlstraße	6	D
Brunoswarte	4	D
Buddestraße	4	D
Bugenhagenstraße	5	D
Burgstraße	3	B
zw. Seebener Straße und Große Brunnenstraße		
Burgstraße	3	C
zwischen Große Brunnenstraße und Mühlweg		
Buswendeschleife an der Straßenbahnwendeschleife Beesen	6	D
einschließlich der Zufahrt		
Calvinstraße	5	D
Camillo-Irmscher-Straße	5	D
Carl-Robert-Straße	4	D
Charles-Dickens-Straße	6	D
zwischen Hemingwaystraße und Steinbeckstraße		
Charlottenstraße	4	D
Chemiestraße	5	D
zwischen Camillo-Irmscher-Straße und Eisenbahnstraße		
Chemiestraße	6	D
Sackgasse ab Camillo-Irmscher-Straße		
Christian-Wolff-Straße	3	D
Dachritzstraße	3	D
Damaschkestraße	3	D
Daniel-Pöppelmann-Straße	5	D
zwischen Johann-Gottfried-Schadow-Straße und Richard-Paulick-Straße		
Daniel-Vorländer-Straße	5	D
Technologiepark Heide-Süd		
Dautzscher Straße	7	kein Anliegerbereich
Delitzscher Straße	2	B
zwischen Riebeckplatz und Freiimfelder Straße		
Delitzscher Straße	3	B
zwischen Freiimfelder Straße und Europachaussee		
Delitzscher Straße	4	D
zwischen Klingenthaler Straße und Anschlussstelle Halle-Ost A 14		
Delitzscher Straße	4	C[17)]
zw. Käthe-Kollwitz- Str. und Klingenthaler Str.		
Delitzscher Straße	4	B
zw. Europachaussee und Käthe-Kollwitz- Str.		
Dessauer Platz	3	C
Dessauer Straße	3	D[18)] C[16)]
Deutsche Grube	6	D
Dieselstraße	4	C[19)] D[16)]
zw. Europachaussee und Merseburger Straße		
Dieselstraße	6	C[20)] D[16)]
zwischen Europachaussee und Leipziger Chaussee		
Diesterwegstraße	3	D
Döckritzer Straße	6	D
Dölauer Straße	4	D
zwischen Talstraße und Kröllwitzer Straße		
Dölauer Straße	4	B[21)] D[22)]
zwischen Kröllwitzer Straße und Kreuzvorwerk		
Dölauer Straße	4	C[21)] D[22)]
zwischen Kreuzvorwerk und Brandbergweg einschließlich Fahrbahn in der Straßenbahnwendeschleife Kröllwitz		
Dölbauer Landstraße	7	D
Domplatz	3	B
Domstraße	3	B
Dorotheenstraße	4	D
Dreizahnstraße	6	D
Dreyhauptstraße	4	D
Drosselweg	5	D
zwischen Calvinstraße und Zwinglistraße		
Dukatenstraße	6	D
Dürrenberger Straße	6	D
Eierweg	7	D
zw. Kaiserslauterer Str. und Röpziger Brücke		
Eierweg (Fußweg)	keine Fahrbahn	C
zwischen Kaiserslauterer Straße und Kasseler Bahn (einschl. Fußgängerbrücke über Kasseler Bahn)		

[15)] Gehweg zwischen Kaiserslauterer Straße und Einmündung am Haus Nr. 15 (Südseite)
[16)] alle anderen Bereiche
[17)] stadtauswärts bis Beginn Autobahnsiedlung
[18)] nur rechte Seite stadtauswärts ab Landrain
[19)] zwischen Ottostraße und Europachaussee
[20)] zwischen Europachaussee und Grundstück Dieselstraße 176
[21)] Südseite
[22)] Nordseite

Straße/Zusatz	RK Fb.	RK G-u.Rw.
Eisenbahnstraße	5	D
Eislebener Straße	6	D
zw. Nietlebener Str. und Teutschenthaler Landstr.		
Elsa-Brändström-Straße	3	C
zwischen Vogelweide und Robert-Koch-Straße		
Elsa-Brändström-Straße	4	C
zwischen Vogelweide und Straßenbahnwendeschleife		
Elsterstraße	7	D
nur Innenseite Grünfläche im Einmündungsbereich zur Georgi-Dimitroff-Straße		
Emil-Eichhorn-Straße	6	D
Emil-Schuster-Straße	6	D
innerhalb des Stadtteils Seeben		
Emil-Schuster-Straße	7	D
außerhalb des Stadtteils Seeben		
Erich-Kästner-Straße	6	D
außer Stichstraßen		
Erich-Neuß-Weg	5	D
Technologiepark Heide-Süd		
Erich-Weinert-Straße	7	D
Ernestusstraße	4	B
zwischen Richard-Wagner-Straße und Triftstraße		
Ernst-Barlach-Ring	5	D
zwischen Richard-Paulick-Straße und Richard-Horn-Straße		
Ernst-Grube-Straße	4	D
zwischen Heideallee und Kreuzvorwerk		
Ernst-Grube-Straße	4	C
zwischen Talstraße und Kreuzvorwerk		
Ernst-Grünfeld-Weg	5	D
Technologiepark Heide-Süd (Fußgängerstraße)		
Ernst-Hermann-Meyer-Straße	4	D
außer Stichstraßen		
Ernst-Kamieth-Straße	4	B
Ernst-Schneller-Straße	4[21)] 8[22)]	D
zwischen Richard-Wagner-Straße und Clara-Zetkin-Straße		
Ernst-Toller-Straße	4	D
zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Philipp-Müller-Straße		
Etkar-André-Straße	6	D
Europachaussee	5	D
zw. Merseburger Str. und Camillo-Irmscher-Str.		
Europachaussee	7	D
zw. Camillo-Irmscher-Str. und Leipziger Chaussee		
Europachaussee	7	C[23)]
zwischen Leipziger Chaussee und Abzweig Grenzstraße		
Europaweg	keine Fahrbahn	C
zwischen Thüringer Park und Parkplatz der Kaufhalle Dieselstraße 137		
Fährstraße	3	B
zw. Seebener Str. und Giebichensteinbrücke		
Fährstraße	5	D
zwischen Giebichensteinbrücke und Riveufer		
Farnstraße	5	D
Felsenstraße	6	D
Fiete-Schulze-Straße	5	D
Fischerring	6	D
Fischerstecherstraße	6	D
Fischerstecherstraße	keine Fahrbahn	B
Fußweg zwischen Blumenauweg und Einkaufszentrum Heideringpassage		
Fischer-von-Erlach-Straße	4	D
zwischen Thomas-Müntzer-Platz und Carl-Robert-Straße		
Fischer-von-Erlach-Straße	5	D
zwischen Fleischmannstraße und Reilstraße (Sackgasse)		
Fleischmannstraße	5	D
einschließlich Bahnunterführung		
Fliederweg	6	D
Flutgasse	4	D
Fontanestraße	5	D
Forsterstraße	4	D
Franckeplatz	2	A
Franckestraße	2	B
südlich der Straßenbahntrasse		
Franckestraße	4	B
Anliegerstraße nördlich der Straßenbahntrasse		
Franz-Heyl-Straße	5	D
Franz-Maye-Straße	6	D
Franz-Mohr-Straße	6	D
Franzosensteinweg	7	D
zwischen Tornauer Weg und Kirschallee		
Franzosensteinweg (Radweg)	keine Fahrbahn	C
zwischen Verlängerter Mötzlicher Straße und Tornauer Weg und zw. Kirschallee und Abzweig nach Gutenberg		
Franzosenweg	5	D
Frau-von-Selmnitz-Straße	5	D
Freiimfelde	6	D
Freiimfelder Straße	4	C
einschließlich Einmündungsbereich Ostrauer Straße und Verkehrsinsel sowie Leitgeländer Sackgasse Krondorfer Straße		
Freyburger Straße	4	D
Friedemann-Bach-Platz	3	B
Friedenstraße	4	D
zwischen Reilstraße und Wittekindstraße		
Friedhofsstraße	6	D
Fritz-Hoffmann-Straße	4	D
Frobergerstraße	6	D
Frohe Zukunft	5	D
zwischen Dessauer Straße und Mühlrain		
Fuchsbergstraße	7	D
außer Stichstraßen		
Fuß- und Radweg	keine Fahrbahn	B
zwischen Waldmeisterstraße und Einkaufszentrum am Grasnelkenweg		

[23)] nur in Fahrtrichtung Leipziger Chaussee

Straße/Zusatz	RK Fb.	RK G-u.Rw.
Fuß- und Radweg	keine Fahrbahn	C
zwischen Kasseler Straße und Europachaussee einschließlich Unterführung und Brücke		
Fuß- und Radweg	keine Fahrbahn	C
zwischen Merseburger Straße über Eisenbahnstraße bis zum Südteil Äußere Kasseler Straße entlang der Europachaussee		
Fuß- und Radweg	keine Fahrbahn	C
zwischen Nordteil Äußere Kasseler Straße und Dieselstraße entlang der Europachaussee		
Fuß- und Radweg (Saale-Radweg)	keine Fahrbahn	B[5)] D[6)]
zwischen der Straße „Peißnitzinsel“ und Heideallee über die Schwanenbrücke		
Fuß- und Radweg	keine Fahrbahn	C
zwischen Rennbahnkreuz und Bodestraße parallel zur Magistrale		
Fuß- und Radweg	keine Fahrbahn	C
zwischen Rennbahnkreuz und Unstrutstraße Haus Nr. 9		
Fuß- und Radweg	keine Fahrbahn	C
zwischen Rennbahnkreuz und Selkestraße über Zur Saaleaue parallel zum Gimritzer Damm		
Fußgängerstraße	6	D
zwischen Kattowitzer Straße und Wiener Straße (parallel zur Ufaer Straße)		
Fußgängerstraße	6	D
zwischen Wiener Straße und Mannheimer Straße (parallel zur Straße der Befreiung)		
Fußgängerstraße	6	D
zwischen Mannheimer Straße und Südpromenade (parallel zur Ingolstädter Straße)		
Fußgängerzone Silberhöhe (Fußgängerstraße)	3	B
zwischen Straßenbahnhaltestelle ”S-Bahnhof Silberhöhe”, Fußgängertunnel und Jessener Straße einschließlich Weg zwischen den Verkaufspavillons		
Fußweg	keine Fahrbahn	B
zwischen Wilhelm-Külz-Straße und Hansering nördlich der Tiefgarage		
Fußweg	keine Fahrbahn	B
zwischen Meckelstraße und Magdeburger Straße		
Fußweg	keine Fahrbahn	C
zwischen Böllberger Weg (neben Nr. 188) und Weingärten		
Fußweg	keine Fahrbahn	C
zwischen Oppiner Straße (Haus-Nr. Uranusstraße 1h) und Uranusstraße (Haus-Nr. Uranusstraße 17)		
Fußweg	keine Fahrbahn	C
in der Grünfläche parallell zur nördlichen Haflingerstraße zwischen Heizungsstation und Schulkomplex		
Galerie im Grünen	5	D
Fußgängerstraße zwischen Hallorenstraße und Am Tulpenbrunnen		
Geiststraße	2	B[24)]
Gellertstraße	6	D
außer Stichstraßen		
Genthiner Straße	5	D
Georgi-Dimitroff-Straße	4	D
zwischen Karlsruher Allee und Merseburger Straße außer Stichstraßen		
Georgi-Dimitroff-Straße	6	D
zwischen Karlsruher Allee und Franz-Mohr-Straße		
Georgstraße	4	D
Gerberastraße	6	D
Gerberstraße	4	D
Geschwister-Scholl-Straße	5	D
Giebichensteinbrücke	3	B
Gimritzer Damm	4	D
Glauchaer Platz	2	B
Glauchaer Straße	3	C
Gneisenaustraße	5	D
Goldbergstraße	6	D
zw. Willi-Dolgner-Straße und Zöberitzer Straße		
Goldsteinstraße	5	D
Gothaer Straße	6	D
nur Einmündungsbereich zwischen Berliner Straße und Jenaer Straße		
Gottesackerstraße	4	D
Gottfried-Keller-Straße	5	D
zw. Wilhelm-Busch-Str. und Mötzlicher Str.		
Göttinger Bogen	5	D
einschließlich Stichstraße		
Graseweg	4	D
Grashalmstraße	6	D
Grasnelkenweg	6	D
zwischen Dreizahnstraße und Grashalmstraße		
Grenobler Straße	5	D
Grenzstraße	5	C[25)]
zwischen Grenze der geschlossenen Ortslage (Grundstück Nr. 13) und Delitzscher Straße		
Grenzstraße	5	D
zwischen Delitzscher Straße und Fritz-Hoffmann-Straße		
Grenzstraße	7	C[25)]
zwischen Europachaussee und Grenze der geschlossenen Ortslage (Grundstück Nr. 13)		
Große Brauhausstraße	4	D
Große Brunnenstraße	3	C
Große Klausstraße	3	B
Große Märkerstraße	3	B
Große Nikolaistraße	3	B

[24)] einschließlich der Freiflächen in den Einmündungsbereichen zur Fleischerstraße und zur Breiten Straße
[25)] nur in Fahrtrichtung Leipziger Chaussee

Straße/Zusatz	RK Fb.	RK G-u.Rw.
Große Schlossgasse	4	D
Große Steinstraße	1*	A*
zwischen Kleinschmieden und Joliot-Curie-Platz		
Große Steinstraße	3	B
zwischen Am Steintor und Joliot-Curie-Platz außer Stichstraße		
Große Ulrichstraße	1*	A*
außer Stichstraßen		
Große Ulrichstraße	4	B
Querverbindung zur Kleinen Ulrichstraße		
Große Wallstraße	4	D
Großer Berlin	4	D
Großer Sandberg	3	D
Grubenstraße	6	D
Grüner Platz	6	D
Guido-Kisch-Straße	6	D
Guldenstraße	4	D
außer Stichstraße		
Guldenstraße	6	D
Stichstraße in Richtung Dukatenstraße		
Gustav-Anlauf-Straße	3	D
Gustav-Bachmann-Straße	6	D
nur kürzeste Verbindung zwischen Ottostraße und Emil-Fischer-Straße		
Gustav-Staude-Straße	5	D
Gutjahrstraße	4	D
Habichtsfang	6	D
außer Stichstraßen		
Hackebornstraße	3	B
Haferweg	7	D
außer Stichstraßen		
Halberstädter Straße	4	D
Halle-Saale-Schleife	7	D
Hallesche Straße	6	D
Hallmarkt	1*	kein Anliegerbereich
Hallorenring	2	B
Hallorenstraße	4	B[26)] C[27)] D[16)]
Hamburger Straße	6	D
außer Stichstraßen		
Hanfweg	7	D
außer Stichstraßen		
Hanoier Straße	6	D
außer Nebenstraßen		
Hans-Dittmar-Straße	5	D
Hansering	2	A
Harfenweg	6	D
Harz	4	D
Harzgeroder Straße	5	D
Heideallee	4	C[28)]
Heidering	5	D
Heidestraße	4	D
Heideweg	7	D
zw. Am Waldrand und Alfred-Oelßner-Straße		
Heinrich-Damerow-Straße	5	D
Technologiepark Heide-Süd		
Heinrich-Franck-Straße	6	D
Heinrich-Lammasch-Platz	5	D
einschließlich Platz zwischen dem Haus Nr. 1 und der Fahrbahn		
Heinrich-Pera-Straße	4	D
Helene-Stöcker-Platz	5	D
Helmut-Just-Straße	5	D
Helmut-von-Gerlach-Straße	6	D
Hemingwaystraße	6	D
zwischen Passendorfer Straße und Charles-Dickens-Straße		
Hemingwaystraße	keine Fahrbahn	C
Fuß- und Radweg zw. Nietlebener Straße und Mark-Twain-Straße		
Hermannstraße	4	D
Herrenstraße	3	B[29)] D[16)]
Hettstedter Straße	5	D
Hobergweg	7	D
zwischen Hortensienweg und Dautzscher Straße		
Hochweg	7	D
Hohe Straße	6	D
Hoher Weg	6	C[30)] D[16)]
nur direkte Verbindung zw. Universitätsgelände (Haus Nr. 7) u. Kröllwitzer Str.		
Hölderlinstraße	6	D
einschließlich der Parkplätze außer Anliegerstraßen		
Holzplatz	5	C
außer Stichstraßen		
Hortensienweg	6	D
Howorkastraße	6	D
zwischen Emil-Schuster-Straße und Grüner Platz		
Hubertusplatz	4	D
Humboldtstraße	4	D
zwischen Paracelsusstraße und Schleiermacherstraße		
Huttenstraße	3	C[21)] D[22)]
Hyazinthenstraße	5	D
außer Anlieger- und Stichstraßen		
Industriestraße	4	D
Jägergasse	4	D
Jahnstraße	4	D
Jamboler Straße	5	D
zwischen Murmansker Straße und Ouluer Straße		
Jessener Straße	6	D

[26)] Geh- und Radweg (Westseite) zwischen An der Magistrale und Albert-Einstein-Straße
[27)] Geh- und Radweg (Ostseite)
[28)] einschließlich Gehweg nordwestlich der Straßenbahnwendeschleife Hubertusplatz
[28)] rechte Seite in Richtung Glauchaer Platz
[30)] nur Gehweg auf der unbebauten Straßenseite (Amselgrund)

Straße/Zusatz	RK Fb.	RK G-u.Rw.
Johannesplatz	6	D
nur Innenseite Grünfläche		
Johann-Gottfried-Schadow-Str.	5	D
Johann-Sebastian-Bach-Straße	5	C[31)] D[16)]
Joliot-Curie-Platz	2	A
Julius-Kühn-Straße	7	D
zwischen Berliner Straße und Thaerstraße		
Jupiterstraße	5	D
Kabelstraße	6	D
Kaiserslauterer Straße	6	D
zwischen Karlsruher Allee und Eierweg sowie zwischen Bremer Straße und Prager Straße		
Kaiserslauterer Straße	6	C
zwischen Eierweg und Bremer Straße sowie zwischen Prager Straße und Am Schenkteich		
Kantstraße	4	D
Kanzleigasse	4	D
Kaolinstraße	6	D
Kapellengasse	4	D
Kapellenplatz	6	C[32)]
nur Innenseite Grünfläche		
Kardinal-Albrecht-Straße	4	D
Karl-Ernst-Weg	4	D
zwischen Oppiner Straße und Emil-Schuster-Straße		
Karl-Liebknecht-Platz	6	D
Karl-Liebknecht-Straße	8	B[33)] D[34)]
zwischen Ernestusstraße und Lafontainestraße		
Karl-Meseberg-Straße	4	D
Karl-Peter-Straße	6	D
Karl-Pilger-Straße	6	D
zw. Kurt-Wüsteneck-Straße und Friedrichstraße		
Karlsruher Allee	4	D
Karzerplan	4	D
Kasseler Straße	5	D
zw. Merseburger Straße und Alte Heerstraße		
Kasseler Straße	5	C[21)]
zw. Alte Heerstraße und Weißenfelser Straße		
Käthe-Kollwitz-Straße	5	D
zwischen Haldenweg und Delitzscher Straße		
Käthe-Kollwitz-Straße	7	D
zwischen Haldenweg und Wallendorfer Straße		
Kattowitzer Straße	4	D
Fußgängerzone zw. Kattowitzer Straße und Diesterwegstraße inklusive Fußwege zum Böllberger Weg und am Taxihalteplatz		
Kattowitzer Straße	5	D
außer Fußgängerzone		
Kaulenberg	3	D
Kellnerstraße	4	D
Kirchnerstraße	8	B[35)] D[34)]
Kirschallee	7	D
Kleine Brauhausstraße	3	D
Kleine Klausstraße	3	D
zwischen Oleariusstraße und Domplatz		
Kleine Klausstraße	3	B
zwischen Oleariusstraße und Große Klausstraße		
Kleine Märkerstraße	3	D
Kleine Marktstraße	3	D
Kleine Schlossgasse	4	D
Kleine Steinstraße	3	B
Kleine Ulrichstraße	1	A
Kleiner Berlin	3	D
Kleiner Sandberg	3	D
Kleinschmieden	1*	A*
Kolkturmring	5	D
Kolonistenstraße	6	D
zwischen Platz der Einheit und Haus Nr. 20		
Köthener Straße	4	C
zwischen Trothaer Straße und An der Saalebahn einschließlich Fahrbahn in der Straßenbahnwendeschleife Trotha		
Köthener Straße	4	D
zwischen An der Saalebahn und Ende der geschlossenen Ortslage		
Krausenstraße	4	D
Kreuzerstraße	6	D
zw. Joachimstalerstraße und Silbertalerstraße		
Kreuzvorwerk	4	C[36)] D[16)]
außer Stichstraßen		
Kröllwitzer Straße	3	B
Kuhgasse	4	D
Kühler Brunnen	4	B
Kurallee	5	D
Kurt-Eisner-Straße	4	D
zwischen Niemeyerstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße		
Kurt-Wüsteneck-Straße	4	D
Kutschgasse	4	D
Küttener Weg	6	D
Lafontainestraße	4[37)]	B[38)]
zw. Karl-Liebknecht-Straße und Richard-Wagner-Straße	8[21)]	D[21)]
Landrain	4	D
zwischen Dessauer Straße und Carl-Robert-Straße		

Fortsetzung der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) auf Seite 8

[31)] Fußweg zur Ernst-Hermann-Meyer-Straße
[32)] einschließlich Gehweg an der Paul-Singer-Straße
[32)] Gehweg an der Grünanlage Rosa-Luxemburg-Platz
[34)] Westseite
[35)] Ostseite
[36)] Westseite: zw. Dölauer Straße und Haus Nr. 21 sowie zw. Haus Nr. 6 und Ernst- Grube-Straße
Ostseite: zw. An den Kreuzer Teichen und Ernst-Grube-Straße
[37)] Seite an der Grünanlage Rosa-Luxemburg-Platz
[38)] Gehweg an der Grünanlage Rosa-Luxemburg-Platz

Fortsetzung der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale)

Straße/Zusatz	RK Fb.	RK G-u.Rw.
Landrain	5	D
zwischen Dessauer Straße und Mühlrain		
Landsberger Straße	4	D
Lange Straße	4	D
Lauchstädter Straße	4	D
Läuferweg	6	D
zwischen Straße der Republik und Am Gesundbrunnen		
Leipziger Chaussee	4	C
Leipziger Straße	1*	A*
außer Fußweg zur Martinstraße zwischen den Grundstücken Leipziger Straße 33 und 34		
Leipziger Straße	keine Fahrbahn	B
Fußweg zur Martinstraße zw. den Grundstücken Leipziger Straße 33 und 34		
Leo-Herwegen-Straße	6	D
Lettiner Straße	7	D
Liebenauer Straße	3	D
zwischen Rannischer Platz und Pfännerhöhe		
Liebenauer Straße	4	D
zwischen Pfännerhöhe und Huttenstraße		
Lieskauer Straße	7	D
Lilienstraße	4	C
Lise-Meitner-Straße	4	D
Lortzingbogen	5	D
Louis-Braille-Straße	5	D
zwischen Kantstraße und Bugenhagenstraße		
Ludwig-Bethcke-Straße	5	D
Ludwigstraße	4	D
Ludwig-Wucherer-Straße	3	B
Lüneburger Bogen	5	D
außer Stichstraße		
Lunzbergring	6	D
Lutherplatz	4	D
Lutherstraße	5	D
Fußgängerstraße zwischen Beesener Straße und Beethovenstraße		
Lutherstraße	6	D
nur Innenseite Grünfläche bzw. Grünstreifen zw. Beethovenstraße und Lutherplatz sowie zw. Lutherplatz und Nauestraße		
Magdeburger Chaussee	4	D
Magdeburger Straße	3	B
Mannheimer Straße	5	D
Mansfelder Straße	3	B
zwischen Hafenstraße und Robert-Franz-Ring		
Mansfelder Straße	5	B
zwischen Hafenstraße und Rennbahnkreuz		
Marienstraße	4	D
Marktplatz	1*	A*
Martha-Brautzsch-Straße	4	D
Marthastraße	4	D
zwischen Joliot-Curie-Platz und Kindlebengasse		
Martinstraße	4	D
zwischen Töpferplan und Röserstraße		
Maschwitzer Straße	6	D
Matthias-Grünewald-Straße	5	D
zwischen Johann-Gottfried-Schadow-Straße und Richard-Paulick-Straße		
Mauerstraße	4	D
Max-Lademann-Straße	4	C[39)] D[40)]
Max-Richards-Straße	6	D
Maybachstraße	4	D
Meisdorfer Straße	5	D
Merseburger Straße	2	B
zwischen Riebeckplatz und Damaschkestraße		
Merseburger Straße	3	B[41)]
zwischen Damaschkestraße und Kasseler Straße		
Merseburger Straße	3	C
zwischen Kasseler Straße und Weiße-Elster-Brücke		
Messestraße	7	C
außer zw. Deutsche Grube und Leipziger Chaussee		
Messestraße	6	D
zw. Deutsche Grube und Leipziger Chaussee		
Mispelweg	5	D
außer Stichstraßen		
Mittelstraße	4	D
Moritzburgring	2	A
zwischen Große Ulrichstraße und Friedemann-Bach-Platz einschließlich Parkplatz Nordseite		
Moritzburgring	2	B
zwischen Friedemann-Bach-Platz und Robert-Franz-Ring		
Moritzkirchhof	3	D
Moritzzwinger	2	B
Mötzlicher Straße	5	D
zw. Gottfried-Keller-Straße und Jupiterstraße		
Mühlberg	4	D
Mühlgasse	3	B
Mühlpforte	3	B
Mühlrain	6	D
südlicher Teil ab Landrain		
Mühlrain	5	D
zwischen Landrain und Grundstück Mühlrain 88		
Mühlrain	7	D
zw. Zöberitzer Straße und Grundstück Mühlrain 88		
Mühlweg	4	D
Müllerweg	7	D
Murmansker Straße	4	D
Naumburger Straße	6[42)] 8[43)]	D
Neumarktstraße	4	D

[39)] zwischen Vor dem Hamstertor bzw. zwischen Kantstraße und Am Gesundbrunnen
[40)] alle anderen Bereiche
[41)] einschließlich Freifläche vor den drei Hochhäusern Ecke Theodor-Neubauer-Straße
[42)] März - Oktober
[43)] November - Februar

Straße/Zusatz	RK Fb.	RK G-u.Rw.
Neunhäuser	3	B
Neuragoczystraße	6	D
zwischen Salzmünder Straße und Eigene Scholle		
Neustädter Passage	1	A[44)] D[40)]
Neuwerk	3	C[45)] D[40)]
Niemeyerstraße	4	D
Sackgasse ab Kurt-Eisner-Straße		
Nietlebener Straße	4	C
außer Stichstraßen		
Nordstraße	6	D
nördlich des Heideringes		
Nordstraße	7	D
zwischen Brandbergweg und Heidering		
Oebisfelder Weg	5	D
Oleariusstraße	1	A
zwischen Kleine Ulrichstraße und Salzgrafenstraße		
Oleariusstraße	3	B
zwischen Salzgrafenstraße und Schülershof		
Oppiner Straße	4	D
Otto-Eißfeldt-Straße	6	D
Technologiepark Heide-Süd		
Otto-Kanning-Straße	7	D
zwischen Salzmünder Straße und Heideweg		
Otto-Stomps-Straße	5	D
Ottostraße	6	D
Otto-von-Guericke-Straße	5	D
Ouluer Straße	5	D
zwischen Grenobler Straße und Jamboler Straße		
Palmenstraße	5	D
Paracelsusstraße	3	C
zwischen Lessingstraße bzw. Am Wasserturm und Dessauer Platz		
Paracelsusstraße	4	C
zwischen Am Steintor und Lessingstraße bzw. Am Wasserturm		
Paracelsusstraße (Stadtautobahn)	4	kein Anliegerbereich
zwischen Dessauer Platz und Zoo		
Passendorfer Straße	6	D
Paul-Singer-Straße	5	D
außer Stichstraßen		
Paul-Suhr-Straße	3	C[46)]
Peißnitzinsel	4[42)] 8[43)]	B[42)] D[43)]
Peißnitzstraße	4[42)] 8[43)]	B[42)] D[43)]
zwischen Steinmühlenbrücke und Peißnitzbrücke (einschließlich dieser Brücken)		
Pestalozzistraße	4	D
Pfännerhöhe	3	B
zwischen Turmstraße und Merseburger Straße		
Pfännerhöhe	3	D
zwischen Turmstraße und Liebenauer Straße		
Pfarrstraße	7	D
nur Innenseite Gebäude- und Freifläche Ecke Trothaer Straße/ Pfarrstraße		
Philipp-Müller-Straße	3	B
Planenaer Landstraße	7	D
Platz der Einheit	6	D
Platz der Völkerfreundschaft	4	D
Platz Drei Lilien	4	C[47)]
Porphyrstraße	6	D
Prager Straße	6	D
zwischen Kaiserslauterer Straße und Reichenberger Straße		
Prof.-Friedrich-Hoffmann-Straße	3	C
Puschkinstraße	4	D
zwischen Adam-Kuckhoff-Straße und Ludwig-Wucherer-Straße		
Quellgasse	6	D
Radweg auf der ehemaligen Hafenbahntrasse	keine Fahrbahn	C
zwischen Thüringer Park und Holzplatz		
Raffineriestraße	3	B
zw. Merseburger St. und Rudolf-Ernst-Weise-Str.		
Raffineriestraße	3	C
zw. Rudolf-Ernst-Weise-Str. und Leipziger Chaussee		
Rainstraße	6	D
zwischen Burgstraße und Felsenstraße		
Rannische Straße	2	A
Rannischer Platz	2	B
Rathausstraße	3	B
Rathenauplatz	4	C[48)] D[49)]
Regensburger Straße	4	C
zw. Merseburger Str. und Alfred-Reinhardt-Straße		
Regensburger Straße	4	D
zwischen Alfred-Reinhardt-Straße und Am Tagebau		
Regensburger Straße	6	D
nur Hausnummern 1 bis 7c und 141 bis 144 (Nebenstraße)		
Reideburger Landstraße	7	D
Reideburger Straße	4	D
zw. Landsberger Straße und Freiimfelder Straße		
Reideburger Straße	5	D
zw. Freiimfelder Straße und Fiete-Schulze-Straße		
Reilstraße	2	B
zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Abzweig Stadtautobahn		

[44)] nur Galerie
[45)] nur Gehweg auf der unbebauten Straßenseite (am Mühlgraben) zwischen Haus Nr. 1 und einschließlich Pfälzer Brücke
[46)] einschließlich der Einmündungen zum Südstadtring, zur Freyburger Straße und zur Veszpremer Straße
[47)] einschließlich aller Gehwege die in Richtung Richard-Paulick-Straße verlaufen
[48)] Innenseite und Gehweg vor dem Spielplatz Ecke Willy-Lohmann-Straße
[49)] Außenseite

Straße/Zusatz	RK Fb.	RK G-u.Rw.
Reilstraße	3	B
zwischen Reileck und Abzweig Stadtautobahn außer Stichstraßen		
Rennbahnkreuz	3	C
Rennbahnring	5	C[50)] D[51)]
Richard-Horn-Straße	5	D
Richard-Paulick-Straße	4	C
Richard-Wagner-Straße	4	B
zwischen Reileck und Große Brunnenstraße		
Riebeckplatz	2	B[52)] A*[53)]
Riveufer	4[42)] 8[43)]	B[42)] D[43)]
Städtische Gehwegreinigung nur auf der linken Seite in Richtung von der Burgstraße bis Fährstraße		
Robert-Franz-Ring	2	B
Robert-Koch-Straße	3	D
außer Stichstraßen		
Röntgenstraße	5	D
Rosenfelder Straße	7	C
Röserstraße	4	D
Roßbachstraße	4	D
außer Stichstraßen		
Roßlauer Straße	5	D
Rudolf-Breitscheid-Straße	4	C
Rudolf-Ernst-Weise-Straße	3	B
Saalering	6	D
zwischen Blumenauweg und Zanderweg		
Saalwerderstraße	6	kein Anliegerbereich
nur Innenseite Grünstreifen		
Salzgrafenplatz	3	D
Salzgrafenstraße	1*	A*
Salzmünder Straße	4	D
zwischen Heidebahnhof und Am Sonnenhang		
Salzmünder Straße	7	D
zwischen Heidestraße und Heidebahnhof und außerhalb der geschlossenen Ortslage		
Salzstraße	4	D
Sanddornweg	6	D
einschließlich Sackgasse zum Grundstück Sanddornweg 16		
Schachtstraße	6	D
Scharnhorststraße	5	D
Scharrenstraße	4[54)] 8[55)]	B[54)] B[55)]
Schieferstraße	6	D
Schiepziger Straße	6	D
Schimmelstraße	4	D
Schkeuditzer Straße	6	D
zw. den beiden Einmündungen Zum Planetarium		
Schleiermacherstraße	4	D
zw. Humboldtstraße und Thomas-Müntzer-Platz		
Schleifweg	6	C[56)]
zwischen Senefelderstraße und Haus Nr. 10		
Schlossberg	3	B
Schmeerstraße	2	A
Schmetterlingsweg	6	D
zwischen Wilhelm-Troll-Straße und Wespenweg		
Schmiedstraße	4	D
Schönebecker Straße	6	D
Schönnewitzer Straße	6	D
Schopenhauerstraße	4	D
Schülershof	3	B
Schulstraße	3	B
Seebener Straße	3	B
zwischen Trothaer Straße und Fährstraße		
Seebener Straße	4	C
zwischen Trothaer Straße und Oppiner Straße		
Seerosenweg	6	D
zwischen Wilhelm-Troll-Straße und Seggenweg		
Seggenweg	6	D
Selkestraße	5	D
Semmelweisstraße	6	D
Silbertalerstraße	6	D
Soltauer Straße	5	D
Sonneberger Straße	6	D
zwischen Berliner Straße und Bahnübergang (Anschlussgleis) außer Stichstraßen		
Spargelweg	6	D
nur Zufahrtsbereich zwischen Delitzscher Straße und Abzweigung Spargelweg		
Spiegelstraße	3	B
Spitze	4	D
Stadtautobahn	4	kein Anliegerbereich
zwischen Paracelsusstraße und Volkmannstraße		
Stadtautobahn	4	kein Anliegerbereich
zwischen Rennbahnkreuz und An der Waisenhausmauer		
Stadtforststraße	4	D
Staßfurter Straße	5	D
zwischen Genthiner Straße und Roßlauer Straße		
Staßfurter Straße	6	D
zwischen Wernigeröder Straße und Sackgasse Anhalter Platz		
Steg	4	D
Steinbeckstraße	6	D
Steinbockgasse	4	D
Steinweg	2	B
einschließlich Freifläche am Pinguinbrunnen/ Einmündung Schwetschkestraße		
Sternstraße	2	D
Stichelsdorfer Weg	7	D
zwischen Hortensienweg und Hanfweg		
Straße auf der Saline-Halbinsel	6	D

[50)] außer vor den Häusern Nr. 1 bis 50
[51)] vor den Häusern Nr. 1 bis 50
[52)] Anliegerbereiche/Radwege
[53)] Fußgängerzonen
[54)] Südseite
[55)] Nordseite
[56)] einschließlich Fußgängerrampe zur Burgstraße

Straße/Zusatz	RK Fb.	RK G-u.Rw.
Straße der Befreiung	4	D
Straße der Opfer des Faschismus	4	D
Straße der Republik	3	C
Südpromenade	6	D
Südstadtring	4	C
Südstraße	4	D
zwischen Pfännerhöhe und Philipp-Müller-Straße		
Talamtstraße	1*	A*
Talstraße	4	D
zw. Rampe zur Kröllwitzer Str. und Dölauer Str.		
Talstraße	4	C
zw. Kröllwitzer Straße und Ernst-Grube-Straße		
Tangermünder Straße	5	D
zw. Zscherbener Straße und Am Taubenbrunnen		
Teichstraße	6	D
einschließlich Stichstraße		
Teutschenthaler Landstraße	7	D
Thaliapassage	4	D
Theodor-Neubauer-Straße	4	D
Theodor-Storm-Straße	5	C
zwischen Weststraße und Gellertstraße		
Theodor-Storm-Straße	5	D
zw. Gellertstraße und Wolfgang-Borchert-Straße		
Theodor-Weber-Straße	4	D
Fußgängerzone zwischen Haus Nr. 9 und Haus Nr. 10 gegenüber Einmündung Albert-Roth-Straße		
Theodor-Weber-Straße	5	D
außer Fußgängerzone zw. Haus Nr. 9 und Haus Nr. 10 gegenüber Einmündung Albert-Roth-Straße		
Thomasiusstraße	4	D
Thomas-Müntzer-Platz	4	D
Thüringer Straße	5	C
Tiefe Straße	5	D
Töpferplan	4	D
Tornauer Weg	6	D
zw. Gut Seeben und Straße der Einheit außer Stichstraßen		
Tornauer Weg	7	D
zwischen Gut Seeben und Franzosensteinweg		
Torstraße	4	B
Traberstraße	6	D
zw. Einmündung Rennbahnring und Beginn Haus Nr. 26 einschließlich Parkplätze		
Triftstraße	4	D
Trothaer Straße	2	B
zwischen Reilstraße und Köthener Straße		
Trothaer Straße	3	C
zwischen An der Saalebahn und Köthener Straße		
Trothaer Straße	7	D
nur Innenseite Gebäude- und Freifläche Ecke Trothaer Straße/ Pfarrstraße		
Turmstraße	3	B
zwischen Philipp-Müller- Straße und Pfännerhöhe		
Turmstraße	4	D
zwischen Pfännerhöhe und Huttenstraße		
Uferstraße	7	D
einschließlich asphaltierter Teil des Saaleradweges		
Universitätsplatz	3	B
Universitätsring	2	A
außer oberer Teil bis Harz		
Universitätsring	4	B[54)] D[55)]
oberer Teil bis Harz		
Unterberg	4	D
zw. Universitätsring u. Treppe zur August-Bebel- Str.		
Unterer Galgenbergweg	7	D
Uranusstraße	5	D
Uranusstraße	5	D
außer Stichstraße mit Wendehammer vor den Häusern Nr. 6 - 9		
V. Vereinsstraße	4	D
Verlängerte Apoldaer Straße	6	D
Verlängerte Freiimfelder Straße	5	D
zwischen Delitzscher Straße und 1. Einmündung Reichsbahnsiedlung		
Veszpremer Straße	5	D
Victor-Klemperer-Straße	5	D
außer Stichstraßen		
Vogelherd	5	D
zwischen Meisenweg und Fliederweg		
Vogelweide	3	C[57)] D[40)]
Volkmannstraße	3	C
nur Auffahrt von der Berliner Str. am Nordfriedhof		
Volkmannstraße	3	B
außer Auffahrt v. der Berliner Str. am Nordfriedhof		
Waisenhausring	2	B
Waldkater	6[42)] 8[43)]	D
Waldmeisterstraße	6	D
Waldstraße	4	D
zwischen Hallweg und Stadtforststraße		
Waldstraße	7	D
zwischen Hallweg und Nordstraße		
Wallendorfer Straße	6	D
zwischen Zum Planetarium und Schkeuditzer Straße		
Wallendorfer Straße	7	D
zw. Schkeuditzer Str. und Käthe-Kollwitz- Str.		

[57)] vor Freifläche zwischen Kreuzung Elsa-Brändström-Straße und Haus Nr. 30

Straße/Zusatz	RK Fb.	RK G-u.Rw.
Walter-Hülse-Straße	5	C
Weinbergweg	4	C
Weißenfelser Straße	4	D
Werrastraße	5	D
Weststraße	4	C
zwischen An der Magistrale und Kaolinstraße		
Weststraße	5	D
zwischen Kaolinstraße und Stadtgrenze (Versorgungsgebiet) sowie zwischen An der Magistrale und Passendorfer Straße		
Wiener Straße	5	D
Wilhelm-Busch-Straße	5	D
zw. Helmut-Just-Str. und Gottfried-Keller-Str.		
Wilhelm-Jost-Straße	5	C
einschließlich Genzmer Brücke		
Wilhelm-Külz-Straße	4	C[58)] D[59)]
Wilhelm-Schrader-Straße	6	D
außer Stichstraßen		
Wilhelm-Troll-Straße	6	D
Wilhelm-von-Klewiz- Straße	5	D
Willi-Bredel-Straße	7	D
zw. Karlsruher Allee und Erich-Weinert-Straße		
Willi-Brundert-Straße	6	D
Willi-Dolgner-Straße	6	D
Willi-Riegel-Straße	6	D
zwischen Blumenauweg und Nordstraße		
Willy-Lohmann-Straße	4	D
Wittekindstraße	4	D
Wittenberger Straße	6	D
Wolfensteinstraße	3	D
zwischen Reilstraße und Albert-Schweitzer-Straße		
Wolfensteinstraße	4	D
zw. Albert-Schweitzer- Straße und Stadtautobahn		
Wolfgang-Borchert-Straße	5	D
zw. Theodor-Storm-Straße und Hettstedter Straße		
Wolfstraße	4	D
Wörmlitzer Platz	7	kein Anliegerbereich
nur Innenseite Grünfläche		
Wörmlitzer Straße	3	C
Yorckstraße	5	D
Zanderweg	6	D
Zapfenstraße	4	D
Zenkerstraße	4	D
Zerbster Straße	5	D
außer direkte Verbindung zur Tangermünder Straße		
Zieglerstraße	4	D
zwischen Grubenstraße und Ortsausgangsschild		
Zieglerstraße	4[60)] 6[61)]	C
zwischen Leipziger Chaussee und Grubenstraße		
Zöberitzer Straße	6	D
zwischen Mühlrain und Ortseingang Zöberitz		
Zollrain	4	C
Zörbiger Straße	6	D
Zscherbener Landstraße	7	D
Zscherbener Straße	4	C
Zum Heizkraftwerk	6	D
Zum Planetarium	6	D
Zum Saaleblick	6	D
nur öffentlicher Teil der Straße		
Zur Gartenstadt	6	D
Zur Saaleaue	4	C
außer Anlieger- und Stichstraßen, einschließlich des Gehweges vor den Nr. 16, 18, 20 und 22		
Zwingerstraße	4	D
Zwinglistraße	5	D
Zwintschönaer Landstraße	7	D
nur im Bereich der Baulast der Stadt Halle (Saale)		

[58)] Gehweg Westseite zwischen Straße der OdF und Leipziger Turm
[59)] alle anderen Gehwege
[60)] Hauptstraße
[61)] Anliegerstraße

1* - zusätzliche Reinigungen sonn- und feiertags
A*- zusätzliche Reinigungen samstags sowie sonn- und feiertags

Abkürzungen:
RK Fb. - Reinigungsklasse Fahrbahn
RK G-u.Rw. - Reinigungsklasse Geh- und Radweg

Alle in der Anlage nicht aufgeführten Straßen wurden in die Reinigungsklassen 8 und D eingeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 27. Sitzung vom 23. November 2011 beschlossene „Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungssatzung) vom 23.11.2011“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Halle (Saale), 30.11.2011 Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 23.11.2011

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 20 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (StiftG LSA) vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), §§ 47 Abs. 1 und 50 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), und des § 5 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 23.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Fortsetzung auf Seite 9

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 23.11.2011

Fortsetzung von Seite 8

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Halle (Saale) führt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und dem tatsächlich öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straße genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung durch.

(2) Für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung erhebt die Stadt Halle (Saale) Gebühren zur Deckung der um den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen verminderten Aufwendungen.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Grundstückseigentümer und die ihnen Gleichgestellten i.S. des § 2 Abs. 1 S. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale), deren Grundstücke von den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 7 sowie A, B und C erschlossen werden. Die Gebührenpflicht entsteht, weil diese Straßen bzw. Straßenabschnitte in ihrer gesamten Ausdehnung durch eine öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale) gereinigt werden.

Als erschlossen gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen separaten Gleiskörper oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.

(2) Bei Grundstücken, die von mehreren durch die Stadt Halle (Saale) zu reinigenden Straßen erschlossen werden, entsteht die Gebührenpflicht für die gesamte Straßenfrontlänge zu diesen Straßen unabhängig von der adressenmäßigen Zuordnung des Grundstücks.

(3) Grundstückseigentümer und die ihnen Gleichgestellten i.S. des § 2 Abs. 1 S.2 Straßenreinigungssatzung, deren Grundstücke über Nebenstraßen (Stichstraßen) erschlossen werden, die Bestandteil der eigentlich durch die Stadt Halle (Saale) zu reinigenden Straße sind, aber den Charakter einer selbstständigen öffentlichen Straße haben und nicht durch die Stadt Halle (Saale) gereinigt werden, sind nicht gebührenpflichtig.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Grundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

(5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet der neben dem neuen Verpflichteten für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Halle (Saale) entfallen.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Halle (Saale) trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten der 25 von Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung beträgt. Der auf die Stadt Halle (Saale) entfallende Teil der Straßenreinigungskosten umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Verunreinigungen durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
3. die Kostenanteile aus der ganzen bzw. teilweisen Stundung oder aus dem ganzen bzw. teilweisen Erlass der Straßenreinigungsgebühren gemäß § 13a Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in Verbindung mit §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung;
4. die Kosten für die Reinigung von Straßenabschnitten ohne Anlieger.

(2) Maßstab für die Reinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen i.S. des § 2 Abs. 1 S.3 von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenzen auf die Straßenbegrenzung.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront

- Fahrbahnreinigung:
  - a) in der Reinigungsklasse 1: 17,48 €
  - b) in der Reinigungsklasse 2: 8,74 €
  - c) in der Reinigungsklasse 3: 5,83 €
  - d) in der Reinigungsklasse 4: 2,91 €
  - e) in der Reinigungsklasse 5: 1,46 €
  - f) in der Reinigungsklasse 6: 0,67 €
  - g) in der Reinigungsklasse 7: 0,36 €
- Geh- und Radwegreinigung:
  - h) in der Reinigungsklasse A: 37,89 €
  - i) in der Reinigungsklasse B: 7,58 €
  - j) in der Reinigungsklasse C: 3,45 €

Die Gebührenerhebung kann durch die Kombination der Gebühren für die Fahrbahnreinigung mit den Gebühren für Geh- und Radwegreinigung erfolgen.

§ 5 Hinterliegergrundstück

(1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Halle (Saale) zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

(2) Wenn nur Zufahrten oder Zuwege, die Bestandteil des Hinterliegergrundstückes sind, mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grundstücksgrenze bilden, so ist das gesamte Grundstück zu betrachten und entsprechend Abs. 1 zu verfahren.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Hierzu wird dem Gebührenpflichtigen ein gesonderter Bescheid erteilt.

Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren entsteht nicht bei Behinderung der Straßenreinigung durch parkende Fahrzeuge, bei vorübergehender Unterbrechung der Straßenreinigung auf Grund winterlicher Witterungsbedingungen, durch sonstiges Verhalten Dritter sowie sonstige nicht durch die Stadt Halle (Saale) zu vertretende Umstände.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Halle (Saale) ohne Aufforderung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA und können dementsprechend geahndet werden.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

(2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes in voller Höhe.

§ 10 Fälligkeit

Die Jahresgebühren werden am 30.6. eines jeden Kalenderjahres fällig. Wird im Laufe eines Kalenderjahres ein Bescheid über eine Änderung der Gebührenpflicht bekannt gegeben, so sind sie ebenfalls frühestens am 30.6. eines Kalenderjahres fällig. Wird der Bescheid nach dem 31.5. bekannt gegeben, so entsteht die Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung in der Fassung vom 21. November 2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 27. Sitzung vom 23. November 2011 beschlossene „Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 23.11.2011“ wird hiermit öffegentlich bekanntgemacht.

Halle (Saale), 30.11.2011 Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Neuverordnung der Baumschutzsatzung in der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 27. Sitzung am 23. November 2011 eine neue Baumschutzssatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel
§ 1 Schutzzweck
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Schutzgegenstand
§ 4 Begriffe
§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen
§ 6 Verbote
§ 7 Freistellungen
§ 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen
§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung
§ 10 Baumschutz und Bauvorhaben
§ 11 Zuständige Behörde
§ 12 Baumschutzkommission
§ 13 Ordnungswidrigkeiten
§ 14 In-Kraft-Treten
Anlagen:
Anlage 1 – Für die Nachpflanzung empfohlene Laubbaumarten
Anlage 2 - Bei Antragstellung notwendige Angaben über den Baumbestand
Anlage 3 - Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz

Präambel:

Auf der Grundlage der § 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), des § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) und von § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 23.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Verminderung schädlicher Umweltwirkungen, Verbesserung der Luftqualität und der klimatischen Situation der Stadt, zur Förderung des Naturerlebens der Einwohner und der Erholung, zur Erhaltung als Lebensraum zahlreicher Tierarten sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes wird der Bestand an Bäumen in der Stadt Halle (Saale) nach Maßgabe dieser Satzung als Geschützter Landschaftsbestandteil geschützt. Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestandes, einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus, im städtischen Bebauungszusammenhang und Freiraum.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Halle (Saale) i. S. von § 15 (1) Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung für

1. Bäume im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1037), in der jeweils gültigen Fassung,
2. Bäume in Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, flächenhaften Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen, in gesetzlich geschützten Alleen und einseitigen Baumreihen i. S. von § 21 NatSchG LSA sowie gesetzlich geschützten Biotopen i. S. von § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA,
3. Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine i. S. von § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleinG),
4. Obstbäume (einschließlich Walnuss-, ausschließlich Esskastanienbäumen) in umfriedeten Grundstücken
5. alle gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
6. Bäume des Botanischen Gartens.

§ 3 Schutzgegenstand

Gegenstände dieser Satzung sind:

1. Laubbäume, Ginkgo und Eiben, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen. Bei mehrtriebigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 100 cm Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz das Maß unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich,
2. Straßenbäume unabhängig vom Stammumfang,
3. Alle Bäume der Baum-Ersatzpflanzungen i. S. d. § 9 dieser Satzung und Bäume sonstiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere i. S. d. § 15 Bundesnaturschutzgesetz, unabhängig vom Stammumfang. Sie werden nachfolgend als „Bäume“ bezeichnet.
4. Vom Schutz ausgenommen sind Bäume der Arten bzw. Hybriden und Zuchtformen: Eschenahorn (Acer negundo), Götterbaum (Ailanthus altissima), Robinie (Robinia pseudoacacia) und Pappel, außer Schwarzpappel (Populus nigra) und Zitterpappel (Populus tremula).

§ 4 Begriffe

Im Sinne dieser Satzung bedeutet:

1. Baumscheibe
der für die Wasser- und Nährstoffaufnahme sowie den Bodenluftaustausch nicht versiegelte bzw. unbefestigte Wurzelbereich um den Stammfuß des Baumes;
2. Erziehungs-/Aufbauschnitt
unter Berücksichtigung der arttypischen Wuchsform vorzunehmende Schnittmaßnahme bei Jungbäumen zur Vorbeugung von Fehlentwicklungen und zur Erzielung einer der vorgesehenen Funktion des Baumes entsprechenden Krone;
3. Kronenansatz
Stelle der untersten Verzweigung am oberen Ende des Stammes;
4. Kronenpflege
überwiegend im Fein- und Schwachastbereich vorzunehmende Schnittmaßnahme zur Vorbeugung von unerwünschten Entwicklungen in der Krone (z. B. Zwieselbildung); tote, kranke, absterbende, gebrochene, sich kreuzenden und reibende Äste sind zu entfernen;
5. Kronensicherungsschnitt
Einkürzung von Kronenteilen oder der gesamten Krone im Grob- und Starkastbereich entsprechend den Erfordernissen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bei schwer geschädigten Bäumen mit nur noch kurzer Lebenserwartung, die trotzdem ohne Rücksicht auf den Habitus erhalten werden sollen;
6. Kronentraufbereich, Kronentraufe
Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone. Die äußere Begrenzung stellt der auf den Boden projizierte Kronenumfang dar;
7. Lichtraumprofilschnitt
Schnittmaßnahme zum Herstellen oder Erhalten des für den Verkehr freizuhaltenden lichten Raumes über Wegen (2,5 m), Plätzen (2,5 m) und Straßen (max. 4,50 m). Die Entwicklung von Ästen mit einem Durchmesser von größer 5 cm in diesem Raum soll frühzeitig verhindert werden;
8. Pflanzqualitäten
Es gelten die Qualitätsanforderungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.
Bei selbst angezogenen Bäumen gelten folgende Mindestanforderungen:
Hochstamm: Baumartig wachsendes Gehölz, das in Stamm und Krone gegliedert ist, einen geraden mangelfreien Stamm mit einer geraden Stammverlängerung innerhalb der Krone und eine gleichmäßig beastete Krone aufweist. Die Stammhöhe gemessen zwischen Boden und Kronenansatz beträgt mindestens 160 cm, der Mindestumfang in ein Meter Höhe beträgt 8 cm;
Stammbusch: Baumartig wachsendes Gehölz ohne Krone mit einer tiefen gleichmäßigen seitlichen Beastung, einer geraden Stammverlängerung und mit einer Mindesthöhe von 250 cm. Der Mindeststammumfang beträgt 12 cm in 30 cm Höhe über dem Boden;
Heister: Baumartig wachsendes Gehölz mit gleichmäßiger seitlicher Beastung ohne Krone und einer geraden Stammverlängerung mit einer Mindesthöhe von 150 cm und einem Mindeststammumfang von 6 cm in 30 cm Höhe über dem Boden;
9. Pflege siehe Kronenpflege;
10. Straßenbäume
Alle im Straßenbaumkataster der Stadt Halle (Saale) erfassten Bäume;
11. Umfriedetes Grundstück
Ortsüblich, z. B. durch dauerhaften Zaun oder Mauer, von anderen Grundstücken abgegrenzte Fläche;
12. Wurzeln
Unterirdische Teile des Baumes, die das Wasser mit den darin gelösten Nährstoffen dem Boden entnehmen und weiterleiten, Nährstoffe speichern und den Baum im Boden verankern. Feinst- und Feinwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser bis 0,5 cm. Schwachwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser über 0,5 – 2,0 cm. Grobwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser über 2,0 – 5,0 cm. Starkwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser über 5,0 cm;
13. Wurzelbereich
Bereich des Bodens, der vom Baum durchwurzelt wird. Der Wurzelbereich ist baumart- und standortbedingt und reicht i. d. R. über die Kronentraufe hinaus. Insbesondere bei Säulenformen (z. B. Pyramiden-Pappel) kann sich der Wurzelbereich oft um ein Mehrfaches über den Kronentraufbereich hinaus erstrecken.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und sie schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Stadt Halle kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

§ 6 Verbote

(1) Es ist verboten,

1. Bäume oder Teile von ihnen zu fällen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern,
2. Baumaßnahmen durchzuführen, die luft- und bodenseitig in den derzeitigen oder zukünftigen Standraum des Baumes eingreifen und die den Weiterbestand und/oder die natürliche Entwicklung des Baumes nachhaltig gefährden oder ihn erheblich beeinträchtigen können,
3. im Bereich der Baumscheibe bzw. im Wurzelbereich
   - Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen,
   - maschinelle Aufgrabungen in einem Abstand vom Stamm vorzunehmen, der kleiner als der vierfache Stammumfang (gemessen in 100 cm Höhe), jedoch nicht geringer als 250 cm ist,
   - schädigende Substanzen und Materialien, insbesondere Säuren, Salze, Laugen, Benzin, Farben, Öle, Fette, Kalk, Zement, chemische Unkrautbekämpfungsmittel zu lagern, auszubringen oder diese eindringen zu lassen,
   - entgegen der Richtlinien zum Schutz des Baumbestandes DIN 18920 und RAS- LP 4 Bodenüberdeckungen oder Terrainerhöhungen bzw. Bodenabtrag vorzunehmen (siehe Anlage 3),
   - weitgehend luft- und wasserundurchlässige Decken aufzubringen,
   - den Boden zu verdichten,
   - ungeeignete bzw. baumschädigende Substrate bei der Verfüllung von Aufgrabungen zu verwenden,
   - mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Befahren, Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen hergestellt worden sind,
4. die Baumrinde zu beschädigen,
5. bauliche Anlagen so zu errichten und Leitungen so zu verlegen, dass sich Bäume nicht in der arttypischen Größe und Form entwickeln können bzw. nachhaltig gefährdet oder beschädigt werden oder eine nachhaltige Gefährdung an diesen Anlagen und Leitungen hervorrufen können. Soweit dies unvermeidbar ist, sollen wurzelschützende Maßnahmen, z. B. gemäß „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ (Anlage 3), vorgesehen werden,
6. Baumaßnahmen ohne notwendigen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 (Anlage 3), für die betroffenen Bäume durchzuführen.

(2) Unberührt bleiben weitere Rechtsvorschriften zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere, insbesondere § 39 (5) Ziff. 2 und § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz.

§ 7 Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 6 bleiben unberührt:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen, vom Baum ausgehenden Gefahr (i. S. von § 3 Nr. 3b SOG LSA), wie Fällung, Rodung oder Kronensicherungsschnitt und fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Herstellung des Sicherheitsabstandes bzw. Schutzabstandes zwischen Bäumen und Freileitungen, und zur Freihaltung der Straßenbeleuchtung; eine solche Maßnahme ist grundsätzlich vor ihrem Beginn schriftlich der Stadt Halle (Saale) unter Vorlage geeigneter Beweise (z. B. Fotos) anzuzeigen,
2. fachgerechte Erziehungs-/Aufbauschnitte und Kronenpflege i. S. des § 4 dieser Satzung,
3. Schnitte an Ästen bis zu einem Durchmesser von 5 cm zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an Straßen, Wegen, Plätzen und zur Beseitigung des Überhanges über erwerbsgärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Flächen.

(2) § 4 BNatSchG bleibt unberührt.

(inhaltliche Information zu diesen anerkannten Regeln der Technik werden in einem Merkblatt „Informationen zur Baumschutzsatzung; Schutzmaßnahmen bei Bauarbeiten; Schutzmaßnahmen bei Bodenauftrag und Abgrabungen im Wurzelbereich“, im Umweltamt und Internet zur Verfügung gestellt)

§ 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 6 ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn:

1. der Baum durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall und Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat, oder seiner Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
2. eine gesetzliche, gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verpflichtung besteht, einen Baum zu entfernen oder eine verbotene Handlung vorzunehmen,
3. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
4. in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach erfolgter Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung eine Abwägungsentscheidung zu Gunsten eines Bauvorhabens und zu Ungunsten des Baumerhalts getroffen wurde und eine diesbezügliche Ausgleichsmaßnahme (i. d. R. eine Ersatzpflanzung) festgesetzt oder in sonstiger öffentlich-rechtlicher Weise (z. B. Vertrag) gesichert ist,
5. die Unterhaltung bzw. Reparatur rechtmäßig bestehender baulicher oder sonstiger Anlagen auch nach Optimierung der Technologie wegen eines Baumes nicht oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand verwirklicht werden kann,
6. für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert von einem geschützten Baum Gefahren ausgehen, die nicht gegenwärtig sind und die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

(2) Von den Verboten des § 6 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:

1. einzelne Bäume eines Bestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden sollen,
2. eine an die Grundstücksverhältnisse bzw. -nutzung angepasste Bepflanzung ermöglicht werden soll,
3. zur Erhaltung von Bau- und Gartendenkmalen oder aus besonderen stadtgestalterischen Gründen Bäume beeinträchtigt oder beseitigt werden sollen,
4. ein Baum die Nutzung von Wohn- und Arbeitsräumen infolge Beschattung unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffenen Räume nicht mehr ohne künstliche Beleuchtung genutzt werden können. Bei der Abwägung ist auch zu prüfen, ob durch geeignete Schnittmaßnahmen eine zumutbare Situation mit verhältnismäßigem Aufwand unter Erhalt des Baumes erreicht werden kann,
5. die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.

(3) Die Regelungen des § 67 BNatSchG bleiben unberührt.

(4) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist bei der Stadt Halle (Saale) schriftlich zu stellen. Er ist mit einer Begründung zu versehen. Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Baum befindet, dessen Bevollmächtigter bzw. der von ihm vertraglich Berechtigte und jeder Dritte mit Sachbescheidungs¬interesse auf Grund von § 910 oder § 923 BGB bzw. § 39 Nachbarschaftsgesetz LSA (NbG). Die Behörde kann verlangen, dass der Antragsteller seine Antragsberechtigung auf geeignete Art nachweist. Der Antrag muss Angaben gemäß Anlage 2, bei Bautätigkeiten auch die grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnisse der Baumstandorte beinhalten. Ver- und Entsorgungsunternehmen sind bei nicht planbaren Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. in Störungsfällen bzw. Havarien), insbesondere zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachwerte usw. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung berechtigt, die notwendigen Arbeiten an Bäumen (Rückschnitt oder Fällung), unmittelbar durchzuführen. Die zuständige Behörde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt über diese Maßnahmen schriftlich zu informieren. Die Pflicht zur Folgenbeseitigung bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über den Antrag durch einen Bescheid.

(6) Die Höhe der Verwaltungsgebühr für den Erlass des Bescheides und die erforderlichen Amtshandlungen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung

(1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 (1) bis (3) erteilt, ist der Antragsteller grundsätzlich verpflichtet, Ersatzpflanzungen zur Kompensation des Kronenvolumens bzw. der Bestandsminderung auf dem Grundstück, auf dem die Fällung des geschützten Baumes durchgeführt wurde, vorzunehmen. Bei der Festlegung der Ersatzpflanzung sind Zu- oder Abschläge unter Berücksichtigung der Eigenschaften des zu fällenden Baumes im Vergleich zu denen des vorgesehenen Ersatzbaumes möglich, insbesondere wegen abweichender Wuchseigenschaften, wie Kronenhöhe, -breite oder –volumen, Zustand und Alter des zu fällenden Baumes und sonstiger naturschutzfachlicher Werte. Die Regelungen des

Fortsetzung auf Seite 10

Anzeigen

Aufheben!
Suchen ständig für unsere solvente Mandantschaft EFH/ZFH in Halle u. SK.
Betreuung bis Kaufpreiserhalt
K.KLEIN
Immobilien Halle
Mühlweg 14
52 50 93 00
www.klein-immo-halle.de

SIKA IMMOBILIEN

· kompetent & zuverlässig
· sympathisch & erfolgreich
· keine Verkäuferkosten
· gute Referenzen & Kunden
Fordern Sie die Informationsbroschüre an!
Halle · Hansering 9 · 20 99 661
www.SIKA-Immobilien.de

Bekanntmachungen der Stadt Halle (Saale)

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 27.02.2008 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 5/2008 vom 12. März 2008, S. 8), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 27.05.2009 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 16. Juni 2009, S. 7)

Aufgrund des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 84), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt und zur Änderung anderer Gesetze vom 13. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 402, 406) sowie durch Gesetz vom 01.12.2010 (GVBl. LSA S. 554), i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes des Landesrechts auf Grund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstitutes der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011(GVBl. LSA S. 58) , sowie der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. 2009, 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. 14,18) und § 2 der Zweckvereinbarung über die Durchführung des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis vom 29.04.2009

hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 27.02.2008 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 27.05.2009 beschlossen:

Artikel 1

In § 8 der Gebührensatzung wird der Absatz 2 geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebührensätze sind:

Tarif-Nr.	Leistung	Gebührenhöhe in €
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW)	
1.1	Grundgebühr	194,81
1.2	km-Pauschale pro 1 km	3,62
2.	Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW)	
2.1	Grundgebühr NAW /Baby-NAW	393,29
2.2	km-Pauschale pro 1 km	2,34
3.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	
3.1	Grundgebühr	65,92
3.2	km-Pauschale pro 1 km	2,94
4.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW	
4.1	Grundgebühr	86,92
4.2	km-Pauschale pro 1 km	4,05
4.3	Grundgebühr für Ferntransport (KTW-F)	57,32
4.4	km-Pauschale pro 1 km Ferntransport	1,58
5.	Inanspruchnahme des Notarztes	68,01
5.1	Verwaltungspauschale	7,34
6.	Sonderleistungen	
6.1	Benutzung eines Frühgeburtentransportinkubators	25,56

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Sie wird im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) sowie im Amtsblatt des Saalekreises bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 28. Sitzung am 14.12. 2011 beschlossene „2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 27.02. 2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 27.05.2009 der Stadt Halle (Saale)", Vorlage: V/2011/löllööl, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale) **Dagmar Szabados, Oberbürgermeisterin**

Halle, (Saale)
Dagmar Szabados, Oberbürgermeisterin

Neuverordnung der Baumschutzsatzung in der Stadt Halle (Saale)

Fortsetzung von Seite 9

§15 (2) BNatSchG gelten sinngemäß. Im Innenbereich nach § 34 BauGB sollen standortgerechte Bäume der in § 3 genannten geschützten Arten, im Außenbereich nach § 35 BauGB sollen standortgerechte Laubbäume einheimischer Arten (Anlage 1) gepflanzt werden. Die Pflanzung hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Für die Ersatzpflanzungen sind Bäume in der Qualität Hochstamm oder Stammbusch zu verwenden oder anzuziehen. Der Antragsteller kann geeignete, auf dem Grundstück schon vorhandene untermaßige Jungbäume als Ersatzbaum vorschlagen. Mit der Anerkennung als Ersatz sind diese Bäume nach § 3 Ziff. 3 geschützt.

(2) Von der Festlegung, Ersatzpflanzungen zur Kompensation der Bestandsminderung vorzunehmen, soll ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der zu fällende Baum nur noch eine geringe oder keine Restlebensdauer erwarten lässt. Außer bei baubedingten Fällungen kann von einer Ersatzpflanzung auch aus Gründen des verbleibenden Bestandes (§ 8 (2) Ziff. 1) oder wenn das Grundstück ausreichend mit Bäumen begrünt ist, abgesehen werden.

(3) Die Mindestpflanzqualität der Ersatzpflanzung soll nach den unten angegebenen Kriterien des Pflanzstandortes des Ersatzbaumes bemessen werden. Soweit die Ersatzpflanzung nachweislich nur auf einem anderen Grundstück als dem Grundstück, auf dem der gefällte Baum stand, möglich ist, richtet sich die Qualität der Ersatzpflanzung nach der am Pflanzstandort vorgeschriebenen Qualität:

Standort der Fällung bzw. Ersatzpflanzung:

a) Ersatzstandorte entlang von Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Spielflächen, in öffentlichen Grünanlagen der Stadt Halle **Größe/Qualität der Ersatzpflanzung:**

Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 16 – 18 cm oder gleichwertige andere Jungbäume

b) Ersatzstandorte auf Flächen privater Eigentümer, (z. B. Einfamilien- und Mehrfamilienhausgrundstücke, Firmengelände)

Größe/Qualität der Ersatzpflanzung:

Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 10 – 12 bzw. 12 - 14 cm, Stammbusch 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Mindesthöhe 250 cm oder andere Zuchtformen in vergleichbarer Größe und Qualität

c) Oben nicht erfasste Flächen

Größe/Qualität der Ersatzpflanzung:

Alle Zuchtformen mit einer Größe und Qualität im Ermessen der Naturschutzbehörde

Die Pflanzabstände zu vorhandenen Bäumen, baulichen Anlagen, Leitungen usw. sind unter Berücksichtigung des zu erwartenden Zuwachses des Ersatzbaumes und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter so zu wählen, dass ein arttypisches Aufwachsen möglich ist. Gegebenenfalls sind Wurzelschutzmaßnahmen vorzunehmen. Eine artgerechte Entwicklung der Ersatzbäume ist durch Erziehungs- und Aufbauschnitte zu sichern. Baumgruben sind in ausreichender Größe auszuheben. Insgesamt sind die Normen der DIN 18916 zu beachten.

(4) Die Verpflichtung, Ersatzmaßnahmen zu leisten, hat der Antragsteller. Dies gilt auch bei genehmigter Fällung von Bäumen auf Flächen Dritter (z. B. kommunalen Flächen).

(5) Wird unter Verstoß gegen ein Verbot nach § 6 ein Baum geschädigt, kann der Verursacher verpflichtet werden, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen. Ist dies nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, können Ersatzpflanzungen entsprechend der Bestandsminderung i.S. von Absatz 1 bis 3 festgesetzt werden.

(6) Die gleiche Verpflichtung, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen, trifft den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter in seinem Auftrag, mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 6 verbotene Handlung vornimmt oder wenn er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat. Soweit eine erhebliche Schädigung nicht bzw. nicht mit verhältnismäßigem Aufwand behoben werden kann, können Ersatzpflanzungen i. S. von Absatz 1 bis 2 angeordnet werden. Die Verpflichtung, Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wird von der Möglichkeit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 13 nicht berührt.

(7) Wird eine Ersatzpflanzung nach Absatz 1 und 2 angeordnet und ist deren Durchführung dem Ersatzpflichtigen aber aus sachlichen oder rechtlichen Gründen auf dem Grundstück, auf dem sich der zu fällende Baum befindet oder einem anderen geeigneten Grundstück im Satzungsgebiet ganz oder teilweise unmöglich, so sind die Pflanzungen im öffentlichen Bereich der Stadt Halle (Saale) zu realisieren. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Stadt Halle (Saale) die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten vornimmt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Planung der Pflanzung, die Pflanzung an sich und die Anwachspflege bestimmt.

(8) Der Termin der Ersatzpflanzung und der Standort der Ersatzpflanzung sind schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der vierten, auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.

§ 10 Baumschutz und Bauvorhaben

(1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag gestellt, so ist der Bestand an von den Baumaßnahmen betroffenen Bäumen (auf dem Baugrundstück und ggf. auf dem Nachbargrundstück) gemäß der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) in der jeweils gültigen Fassung anzugeben. Der Antrag muss Angaben entsprechend Anlage 2 dieser Satzung, bei Bauanträgen auch zu den Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 enthalten.

(2) Sind Entfernung oder Beschädigung von Bäumen infolge geplanter Bau- oder Abbruchvorhaben nicht vermeidbar, ist ein Antrag entsprechend § 8 (4) dieser Satzung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einzureichen.

(3) Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung notwendig, soll die Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzsatzung grundsätzlich nur vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung erteilt werden.

§ 11 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde der Stadt Halle (Saale) i. S. dieser Satzung ist das Umweltamt, untere Naturschutzbehörde.

§ 12 Baumschutzkommission

Die Baumschutzkommission der Stadt Halle (Saale), ein aus ehrenamtlich tätigen, sachkundigen Bürgern (Naturschutzbeauftragte i.S. des § 3 (3) NatSchG LSA) gebildetes Gremium, unterstützt die Untere Naturschutzbehörde in Fragen des Baumschutzes. Sie hat die Aufgabe, als ausschließlich fachlich beratendes und begutachtendes Gremium zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz des Baumbestands der Stadt Halle (Saale) und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand beizutragen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

eine Handlung begeht, die nach § 6 verboten, nicht nach § 7 freigestellt ist und für die keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht duldet,
2. entgegen den Vorschriften des § 7 (1) Ziff. 1 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung von Bäumen oder Teilen davon unterlässt,
3. Auflagen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 nicht erfüllt,
4. seinen Verpflichtungen nach § 9, Ersatzpflanzungen bzw. Erhaltungsmaßnahmen vorzunehmen, die Kosten für eine Ersatzpflanzung im öffentlichen Bereich zu tragen, den Termin und Standort der Ersatzpflanzung anzuzeigen, nicht oder nicht vollständig nachkommt,
5. seinen Verpflichtungen nach § 10, die von der Baumaßnahme betroffenen Bäume gemäß Anlage 2 anzugeben, nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in Fällen des Absatzes 2 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 30.07.1998 und die Änderung der Anlage 2 - Berechnung des Baumwertes - veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2001 außer Kraft.

Dagmar Szabados, Oberbürgermeisterin

Die Anlagen zur Baumnschutzsatzung finden Sie auf Seite 11.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 27. Sitzung vom 23.11.2011 beschlossene „Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)", Vorlage: V/2011/09953 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 21.12.2011 **Dagmar Szabados Oberbürgermeisterin**

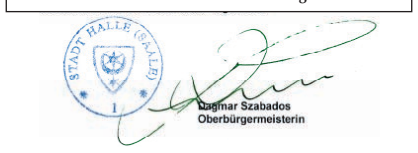

Wie jedes Jahr werden die Hallenser gebeten, ihre ausgedienten Weihnachtsbäume zu den Sammelstellen zu bringen. Die Bäume müssen vollkommen abgeschmückt sein, um deren ordnungsgemäße Kompostierung zu gewährleisten. Im Zeitraum vom **03.01.2012 bis 20.01.2012** werden die Weihnachtsbäume durch die HWS GmbH entsorgt. In der Übersicht sind alle Standplätze für die Stadt Halle (Saale) aufgeführt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Bäume an den 3 Wertstoffmärkten der HWS zu entsorgen oder zerkleinert über die Biotonne einer Kompostierung zuzuführen.

Weihnachtsbaumsammelplätze:

Altstadt: Kleiner Berlin/Ecke Sternstr., Friedemann-Bach-Platz (Ende Parkplatz), Schülershof/Ecke Oleariusstr. (Litfaßsäule)

Südliche Innenstadt: Rudolf-Ernst-Weise-Str./Ecke Kirchnerstr. (Containerplatz), Glauchaer Str./Ecke Jacobstr., Langestr. (gegenüber Zwingerstr.), Voßstr./Ph.-Müller-Str., Turmstr. gegenüber Bernhardystr., Turmstr./Ecke Thomasiusstr. (Containerplatz), Johannesplatz/Ecke Liebenauer Str., Liebenauer Str./Ecke Wolfstr., Ludwigstr./ Ecke Röpziger Str. (Spielstr.), Bertramstr. (Grünfläche gegenüber Nr. 27)

Nördliche Innenstadt: August-Bebel-Platz/Ecke Puschkinstr., Am Kirchtor 16, Große Wallstr./Ecke Am Kirchtor (Grünfläche), Charlottenstr./Gottesackerstr., Magdeburger Str./Ecke Krukenbergstr., Ludwig-Stur-Str./gegenüber J.-A.-Segner-Str.

Paulusviertel: Hollystr. gegenüber Dittenbergerstr., Rathenauplatz (gegenüber Ludwig-Büchner-Str.), Thomas-Müntzer-Platz (Insel)

Am Wasserturm/Thaerviertel: Thaerplatz

Landrain: Landrain/Ecke Otto-von-Guericke-Straße, Landrain/Kleiner Galgenberg (Volleyballplatz)

Frohe Zukunft: Landrain/Ecke Kornblumenweg, Frohe Zukunft gegenüber Margueritenweg, Wilhelm-Busch-Str. gegenüber Holbeinstr. neben Containerplatz

Trotha: Seebener Str./gegenüber Keplerstr. (Containerplatz), Seebener Str./Ecke Plutostr., Oppiner Str./Uranusstr, Uranusstr. (Containerplatz)

Gottfried-Keller-Siedlung: Bergschenkenweg/Gottfried-Keller-Str., Mötzlicher Str./Am Heckenweg neben Containerplatz

Giebichenstein: Friedenstr./Große Brunnenstr./Höhe Schule (Park), Rosa-Luxemburg-Platz/Ernestusstr. (geg. Museum Grünfläche), Kleine Gosenstr. Grünfläche, Seebener Str./Ecke Emil-Eichhorn-Str. (Grünfläche), Fleischmannstr. hinter Grünfläche Parkplatz (Tunnel)

Seeben: Grüner Platz (Telefonzelle)

Tornau: Am Hagedorn (Freifläche)

Mötzlich: Zöberitzer Str./Ecke Mühlrain, W.-Dolgner-Str. (Containerplatz)

Freiimfelde/Kanenaer Weg: Reideburger Str./Landsberger Str., Klepziger Str./Ecke Rabatzer Str., Dieselstraße, Goldregenweg/Ecke Nussweg (Containerplatz)

Diemitz: Berliner Str./Ecke Gothaer Str. (Freifläche), Sonnenberger Str. (Höhe Nr. 20), Fritz-Hoffmann-Str./Ecke Wilhelmstr.

Dautzsch: Karl-Liebknecht-Platz, Haferweg/Reideburger Landstr., Zöberitzer Weg/Rebenweg (Containerplatz), Moosweg/Rebenweg, Lupinenweg (am Ende)

Reideburg: Schwarzenberger Str./Ecke Schneeberger Str., Zwickauer Str./Am Sagisdorfer Park (Containerplatz), Klingenthaler Str./Kirchblick, Kapellenplatz/P.-Singer-Str (Grünfläche), Zwintschönaer Str./Am Teich

Büschdorf: Spargelweg, gegenüber von Nr. 46 Torgauer Str., gegenüber Nr. 1a, neu - Schmetterlingsweg/Libellenweg (Grünfläche), (alt - Wilhelm-Troll- Str., geg. 11, fällt weg!), Maikäferweg gegenüber Rosenkäferweg, Kreuzotterweg Nr. 6, Dorfplatz/Dorflage (Lichtmast), Friedhofstr. (östlich vom Friedhof), Franz-Maye-Str./Ecke Eidechsenweg, Am Ellernbusch/Himbeerenweg, neu - Greppiner Str./Jeßnitzer Str. (neben Glas-Container)

Kanena/Bruckdorf: Schkeuditzer Str./Ecke Wiesengrund (Grünfläche), Richard-Richter-Platz (Containerplatz)

Lutherplatz /Thüringer Bahnhof: Türkstr./Ecke Max-Reger-Str., Roßbachstr./Ecke Schlosserstr., Liebenauer Str./Ecke Lauchstädter Str.

Gesundbrunnen: Max-Lademann-Str./Ecke Kantstr., Max-Lademann-Str./Ecke Warneckstr., Robert-Koch-Str. 33, gegenüber Paul-Riebeck-Str., Pestalozzistr. Nr. 8/10, Paul-Suhr-Str./Ecke Meisenweg (Containerplatz), Diesterwegstr. geg. 18 c, (Containerplatz), Benkendorfer Str./Passendorfer Weg, Vogelherd gegenüber Nr. 3

Südstadt: Ufaer Str./Katowicer Str., Radeweller Weg (gegenüber Lochauer Weg Grünfläche), Str. d. Befreiung/Mannheimer Str., Mannheimer Str. 72 (gegenüber), Hildesheimer Str. 33, Mannheimer Str./Südstadtring (gegenüber Nr. 2), Mailänder Höhe westlich Nr. 4/Parkplatz, Südstadtring 15/Ecke Züricher Str., Züricher Str. gegenüber Nr. 36, Züricher Str. 2/Südstadtring, Salzburger Str. (Höhe Nr. 1), Brüsseler Str. (Parkplatz) neben Nr. 32/Paul-Suhr-Str., Florentiner Bogen (gegenüber Nr. 2), Amsterdamer Str. gegenüber Nr. 22, Grünfläche, Rigaer Str./ Amsterdamer Str., Rockendorfer Weg zwischen Nr. 96 u. 96 a auf Grünfläche, Burgliebenauer Weg /Moskauer Str., Paul-Suhr-Str./Dörstewitzer Weg, Veszpremer Str. gegenüber Nr. 28, Veszpremer Str. 04, gegenüber, (Garagenkomplex), Ouluer Str./Jamboler Str., Grenobler Str. 10 (Freifläche), Murmansker Str. gegenüber Nr. 18 b, Bukarester Str./ Warschauer Str. (neben Nr. 19, Grünfläche), Vogelherd (neben Containerplatz), Pekinger Str./Ecke Fliederweg, Pekinger Str./Kurt-Freund-Str., Elsa-Brändström-Str./Murmansker Str., Str. d. Befreiung/Ecke Diesterwegstr.

Damaschkestraße: Merseburger Str./Bunastr., Gustav-Bachmann-Str. (Höhe Nr. 34), Großbeerenstr. (Höhe Nr. 19), Robert-Mühlpforte-Str./Anton-Russy-Str., Am grünen Feld (hinter Containerplatz), An der eigenen Scholle (Sportplatz), Albert-Ebert-Str./Ecke Freiligrathstr. (Garagen), Carl-Schurz-Str./Ecke Theodor-Neubauer-Str., (Containerplatz), Theodor-Neubauer-Str. 47, Elsa-Brändström-Str./Ecke Am Breiten Pfuhl

Ortslage Ammendorf/Beesen: Pappelallee/Ecke Kastanienweg, Am Rosengarten 83/Ecke Ahornweg, Robinienweg (Höhe Nr. 20), Ellernstr./Ecke Alte Heerstr., Malderitzstr./Georgi-Dimitroff.-Str., Hauptstr./Ecke Georgi-Dimitroff-Str. (Containerplatz), Karl-Pilger-Str./Ecke Kurt-Wüsteneck-Str., Alfred-Reinhardt-Str./Fasanenweg, Heimstättenweg Höhe Nr. 45 (Containerplatz), Dachsweg (gegenüber Hamsterweg) , Am Hohen Ufer (gegenüber Nr. 19)/Malderitzstr.

Radewell /Osendorf: Regensburger Str./Höhe Kornweg (Park), Regensburger Str. /Ecke Karl-Meissner-Str. (Litfaßsäule), Wilhelm-Grothe-Str./Ecke Baumschulenweg

Böllberg /Wörmlitz: Am Schenkteich (Containerplatz), Kaiserslauterer Str. (Einmündung Prager Str.), Bremer Str. hinter Nr. 15, (Containerplatz), Hamburger Str. (Einmündung Wismarer Str.), Kaiserslauterer Str. (Höhe Parkfläche) gegenüber Nr. 65, Karl-Kendzia-Weg/Ecke Max-Richards-Str.

Silberhöhe: Erich-Weinert-Str./E.-Kästner-Str., Th.-Weber-Str./Karlsruher Allee, Alb.-Roth-Str./Ecke A.-Lamprecht-Str., Philipp-v.-Ladenberg/Alb.-Roth-Str., Hermann-Heidel-Str./Erhard-Hübener-Str., Erhard-Hübener-Str. gegenüber Nr. 9, Ludwig-Bethcke-Str./G.-Staude-Str., Riedweg Nr. 27/Am Hohen Ufer, Dresdener Str./Coimbraer Str., Coimbraer Str. 20/Hanoier Straße, Hanoier Str. gegenüber Nr. 33, Freifläche, Dukatenstr./Brühlstr., Brühlstr./ Kreuzer Str., Joachimstaler Str./Guldenstr., Weißenfelser Str./ Wettiner Str., Alte Heerstr./Wörlitzer Str., Kasseler Str./Alte Heerstr., Genthiner Str./Freyburger Str., Wittenberger Str. gegenüber Nr. 11 (an Litfaßsäule, Querfurter Str. gegenüber Nr. 13, Stendaler Str./Stassfurter Str., (Containerplatz), Roßlauer Str. Nr. 1/Ecke Weißenfelser Str.

Nördliche Neustadt: Werrastr./Zur Saaleaue (Pavillon), Selkestr./Werrastr., Unstrutstr. gegenüber Nr. 19, Freifläche, Bodestr. Nr. 7 (Grünfläche), Zur Saaleaue/Begonienstr., Zur Saaleaue/Primelweg (Freifl. vor Punkthh.), Zur Saaleaue/Palmenstr., Aralienstr. gegenüber Hyazinthenstr. (Containerplatz), Azaleenstr./Hallorenstr., Myrtenweg/ Gerberastraße (Containerplatz), Gerberastr. Höhe Nr. 38, Sanddornweg/Lilienstr., Carl-Zeiss-Str. 8 (Grünfläche gegenüber), Ernst-Abbé-Str./Ernst-Haeckel-Weg

4. WK: Albert-Einstein-Str. (Nahe Nr. 10, Fußgängerschutzweg), Carl-Schorlemmer-Ring 1/Otto-Hahn-Str., Carl-Schorlemmer-Ring 33 (Nordgiebel), Carl-Schorlemmer-Ring/Theodor-Brugsch-Weg, Lise-Meitner-Str. (Höhe Nr. 35), Am Bruchsee (Zufahrt Hochhaus Stadtverwaltung)

Südliche Neustadt, 7. WK: Haflingerstr./Mustangweg 8, Trakehner Str. 55/Rennbahnring, Andalusierstr. 12/Rennbahnring, Rennbahnring Nr. 1/ Andalusierstr.

2. WK: Gerhard-Marks-Str. Nr. 1 (Nordgiebel), Ernst-Barlach-Ring gegenüber Nr. 36 (Containerplatz), Ernst-Barlach-Ring gegenüber Nr. 64 (Containerplatz), Paul-Thiersch-Str. gegenüber Nr. 8 - 9, Matthias-Grünewald-Str./Johann-Gottfr.-Schadow-Str., An der Magistrale (zwischen 69 + 71 Freifläche), Ecke Gottfried-Semper-Str., von dort Anfahrt, Daniel-Pöppelmann-Str./J.-G.-Schadow-Str., Adolph-Menzel-Str./Caspar-David-Friedrich-Str.

Südpark: Lortzingbogen/ Eduard-Künnecke-Str., Franz-Liszt-Bogen/ Eduard-Künneke-Str. (Containerplatz), Telemannstraße 33, Ernst-Hermann-Meyer-Str. gegenüber Nr. 10, Joh.-Seb.-Bach-Str./Goldsteinstr. (Grünfläche), Edvard-Grieg-Weg/Am Kirchteich

Westliche Neustadt, 1. WK: Tangermünder Str./Am Taubenbrunnen, Zerbster Str. (gegenüber Nr. 25), Schönebecker Str./Naumburger Str. (Freifläche), Stolberger Str./ Ecke Blankenburger Weg (Containerplatz), Stolberger Str./ Ecke Thaler Weg, Hettstedter Str. Freifläche neben Nr. 60, Meisdorfer Str./Ecke Gernroder Str.

5. WK (nördlich Magistrale): Andersenstr./Tolstoistr. (Grünfläche Magistrale), Charles-Dickens-Str./Ibsenweg, 5.WK (südlich Magistrale), Theodor-Storm-Str./Am kleinen Teich, W.-Borchert-Str./Ecke Hölderlinstr., Wilhelm-Hauff-Str./ W.-Borchert-Str. (Freifläche), Gellertstr. 55 (gegenüber Grünfläche), Fontanestraße/Ecke Gellertstr. 1

6. WK: Cloppenburger Str. gegenüber 20 (Containerplatz, Braunschweiger Bogen 17/Ecke Uelzener Weg, Osnabrücker Str. (Höhe Nr. 27), Lüneburger Bogen 25/Hamelner Str., Pfännereck (westlich Nr. 5)

Ortslage Lettin: Nordstr./Uferstraße, Willi-Riegel-Str./ Nordstraße, Gartenstraße Nr. 30

Heide Nord /Blumenau, 1. WK: Waldstr./Erlenweg, Lachsweg gegenüber Nr. 9, Blumenauweg 34/gegenüber Karpfenweg 10, Fischerstecherstr. Nr. 16 (Giebel)/Zanderweg, Am Hechtgraben 1/Heidering, Fischerring/Reusenweg

2. WK: Kolkturmring gegenüber Nr. 16, Endstelle Bus, Lunzbergring/Heidekrautweg, Lunzbergring (Höhe Einmündung Eichelweg), Salzbinsenweg/Grashalmstr., Waldmeisterstr. (zwischen Haus 15-18 und Zapfenweg 1-4), fällt weg! - Dreizahnstr./Schafschwingelweg - fällt weg!!!

Kröllwitz: Schwarzerlenweg gegenüber Nr. 2 (Freifläche), Dölauer Str./W.-v.-Kügelgen-Str., Talstr./Schinkelstr., Am Donnersberg/Lettiner Str. (Freifläche), Fuchsbergstr./Salamanderweg (gegenüber Grünfläche)

Heide Süd: Hubertusplatz/Heidehäuser (Grünfläche), Am Heiderand/Heinrich-Lammasch-Platz, Schlehenweg/Scharnhorststr., Helene-Stöcker-Platz, Bertha-v.-Suttner-Platz

Nietleben: Waidmannsweg (gegenüber Nr. 35c), Gustav-Menzel-Platz, Bennstedter Str. (gegenüber Nr. 2), Habichtsfang/Marderweg (Containerplatz), Gartenstadtstraße/Höhe Immenweg (Containerplatz), Gartenstadtstr. (Höhe Nr. 3)

Dölau: Stadtforststr./Ecke Agnes-Gosche-Str., Agnes-Gosche-Str. gegenüber Nr. 65/Ecke Ellen-Weber-Str., Heideweg/Ecke Am Waldrand, Otto-Kanning-Str. (zw. Nr. 25 und 41/Ecke Goldammer), Gustav-Schmidt-Platz, Neuragoczystr./Zur Morgenröte, Röntgenstr./gegenüber Nikolaus-Weins-Str.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 146 „Gewerbegebiet Grenzstraße – Europachaussee (HES)“

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146 „Gewerbegebiet Grenzstraße – Europachaussee (HES)“ in der Fassung vom 18.11.2011 bestätigt und gemäß § 3 Absatz 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. V/2011/10193). Das Plangebiet befindet sich in Halle-Ost zwischen der Grenzstraße und der Europachaussee. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 16 ha und ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

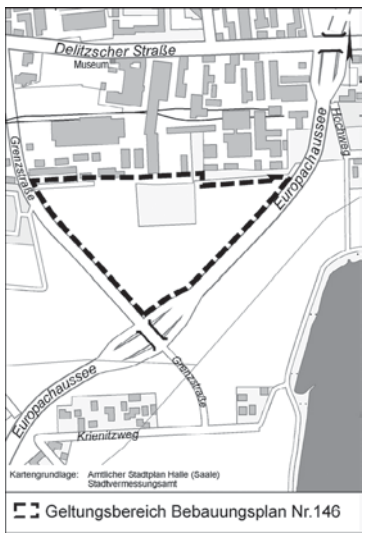

Die Planungsziele bestehen in der Festsetzung der Fläche als Gewerbe- und Industriegebiet. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146 „Gewerbegebiet Grenzstraße – Europachaussee (HES)“ mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom **10.01.2012** bis zum **13.02.2012** im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, im 5. Obergeschoss öffentlich ausgelegt. Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Öffnungszeiten des Technischen Rathauses möglich: Montag/Dienstag/Donnerstag von 8 bis 17 Uhr, Dienstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Faunistische Sonderuntersuchungen Brutvögel und Amphibien, Feldhamsteruntersuchung, Verkehrstechnische Untersuchungen, Schalltechnische Untersuchungen.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum **13.02.2012** von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach tel. Vereinbarung, Tel. 0345/221-4731, ebenfalls möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist. Eine telefonische Terminvereinbarung mit den zuständigen Stadtplanern im Stadtplanungsamt (Hansering 15) Frau Weiser (Tel. 0345/221-4737) oder Herr Dr. Wagner (Tel. 0345/221-4852) wird empfohlen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Halle (Saale), den 15.12.2011

Dagmar Szabados, Oberbürgermeisterin

Neuverordnung Baumschutzsatzung in der Stadt Halle (Saale) Fortsetzung v. S. 10

Anlagen

Anlage 1 Einheimische Laubbaumarten für die Ersatzpflanzung, Anlage 2 Bei Antragstellung notwendige Angaben über den geschützten Baumbestand (zu § 8 (4) und § 10 (1 und 2)), Anlage 3 Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz

Anlage 1 – Einheimische Laubbaumarten für die Ersatzpflanzung

Wissenschaftliche Bezeichnung, deutsche Bezeichnung in Klammern

Acer campestre (Feld-Ahorn (baumförmig wachsend)), Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Alnus glutinosa (Schwarz-Erle), Betula pendula (Sand-Birke), Betula pubescens (Moor-Birke), Carpinus betulus (Weiß-/Hainbuche), Cerasius avium/Prunus avium (Vogel-Kirsche), Cornus Mas (Kornelkirsche (baumförmig wachsend)), Crataegus monogyna/o. – laevigata (Weißdorn (baumförmig wachsend)), Fagus sylvatica (Rot-Buche), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), Malus sylvestris (Wild- o. Holzapfel), Padus avium/Prunus padus (Gewöhnliche Traubenkirsche (baumförmig wachsend))

Populus nigra (Schwarz-Pappel), Populus tremula (Zitter-Pappel, Aspe), Pyrus pyraster/Pyrus communis (Wild-Birne), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Salix alba (Silber-Weide) Salix caprea (Sal-Weide (baumförmig wachsend)), Salix cinerea (Grau- o. Asch-Weide (baumförmig wachsend)), Salix fragilis (Bruch- o. Knack-Weide), Salix pentandra (Lorbeer-Weide (baumförmig wachsend)), Salix triandra (Mandel-Weide (baumförmig wachsend)), Salix vinimalis (Korb-Weide (baumförmig wachsend)), Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere) Sorbus domestica (Speierling), Sorbus torminalis (Elsbeere), Tilia cordata (Winter-Linde), Tilia platyphyllos (Sommer-Linde), Ulmus glabra (Berg-Ulme), Ulmus laevis (Flatter-Ulme), Ulmus minor (Feld-Ulme)

Anlage 2 – notwendige Angaben über den Baumbestand nach § 8 (4) und gemäß § 10 (1) und (2) Baumschutzsatzung

1. - bei nicht baubedingten Anträgen, Lageskizze mit Maßangaben oder
- bei bau- oder denkmalrechtlich genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, maßstabsgerechter Lageplan mit eingemessenen Baumstandorten, Eigentümer des Baugrundstücks

2. Angaben zu den Bäumen: Baum-Nummer, Baum-Art, Stammumfang 1 m über dem Boden (cm), Kronendurchmesser (m), Kronenhöhe (m)

Anlage 3 Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz

- DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- RAS - LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Landschaftsgestaltung;
Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen)
- ZTV „Baumpflege/ Großbaumverpflanzung (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Baumsanierung und Großbaumverpflanzung)“
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Inhaltliche Informationen zu diesen anerkannten Regeln der Technik sind dem Merkblatt „Informationen zur Baumschutzsatzung; Schutzmaßnahmen bei Bauarbeiten; Schutzmaßnahmen bei Bodenauftrag und Abgrabungen im Wurzelbereich“, zur Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) des Umweltamtes der Stadt Halle (Saale) zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 27. Sitzung vom 23.11.2011 beschlossene „Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)“, Vorlage: V/2011/09953 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 21.12.2011 **Dagmar Szabados Oberbürgermeisterin**

Hinweise auf öffentliche Ausschreibungen der Stadt Halle (Saale)

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 12

Ausschreibungsnummer: Amt 66-B-27/2011
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Art und Umfang der Leistung: Überbauerneuerung - 1100m² Deckschicht aufnehmen und herstellen - 530m² Binderschicht aufnehmen und herstellen - 310m² Tragschicht aufnehmen und herstellen - 200m² Tragdeckschicht aufnehmen und herstellen - 220m³ Frostschutzschicht herstellen - 110m Borde aufnehmen und setzen - 230m Schutzplanken demontieren und aufbauen - 350m Fahrbahnmarkierung herstellen - 400m³ Baugrube ausheben und verfüllen - 480m³ Stahl- und Spannbeton abbrechen - 30m² Baugrubenverbau - 450m Verpresspfahl herstellen - 90t Stahlträger für WIB-Platte einbauen - 56t Bewehrung einbauen - 345m³ Stahlbeton herstellen - 48m³ Kappenbeton herstellen - 400m² Abdichtung herstellen - 20St Elastomerlager einbauen - 50m Fahrbahnübergänge gemäß Riz Übe 1 einbauen - 35m Stahlgeländer herstellen - Gerüste, Schutzeinrichtungen und Verkehrssicherung, **Ausführungsort:** Halle (Saale) - BR 028 Instandsetzung der Brücke Carl-Robert-Straße

Die Ausschreibungen werden vollständig im Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt, Telefonnummer 0345 6932574/554, und im Internet unter www.halle.de (Webcode über Suche: @ Ausschreibungen) veröffentlicht.

Feiertagsentsorgung im Dezember und Januar

Daten: 2. Weihnachtstag, 26. Dezember (Feiertag); dafür Entsorgung am **27./28. Dezember**. Heilige Drei Könige, 6. Januar (Feiertag), dafür Entsorgung am **4./5. Januar**. Eine Verschiebung um einen Tag ist in beiden Fällen auch möglich für Grundstücke, die planmäßig zu den Alternativ-Terminen entsorgt werden. **Umweltamt**

Statistikbuch erschienen

Das gerade erschienene Statistische Jahrbuch 2010 der Stadt Halle kann im Bürgerservice (Ratshof, Marktplatz 2) erworben werden. Es ist auch als CD-Rom erhältlich, Kosten 25 Euro.

Wirtschaftsplan kann eingesehen werden

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes (EB) Kindertagesstätten der Stadt Halle für das Jahr 2012 wurde am 23.11.2011 vom Stadtrat beschlossen und liegt vom **02.01. bis 27.01.** 2012, von 9 bis 15 Uhr, Raum 404, Am Stadion 5 in 06122 Halle, zur Einsichtnahme aus.

EB Kindertagesstätten

Bestattungen Wagenknecht GbR
Geiststraße 27
06108 Halle/Saale
Mitglied im Verband unabhängiger Bestatter e.V.
Tel. Tag und Nacht 2 90 07 81
Gabriele Wagenknecht

§ AKTUELLES RECHT §

Diebstahl

Ein Versicherungsnehmer meldet seiner Hausratversicherung einen Diebstahl. Dabei macht er falsche Angaben.

Frage: Kann der Versicherer eine Regulierung ablehnen, wenn er dahinter kommt?

Antwort: Falsche Angaben in einem Versicherungsfall können zum Ausschluss des Regulierungsanspruchs führen, wie eine Entscheidung des OLG Karlsruhe zeigt (Urteil vom 03.08.2010 AZ: 12 U 86/10). Hier forderte ein Versicherungsnehmer von seinem Hausratversicherer Leistungen wegen Diebstahls seines Fahrrades.

Die Versicherung bestritt den Diebstahl und brachte vor, sie müsste wegen arglistig falscher Angaben bei der Schadensmedlung nicht regulieren. Der Versicherungsnehmer hatt bei der Meldung eine erst nachträglich erstellte Rechnung eines Fahrradgeschäfts beigefügt. Aus der Rechnung war nicht erkennbar, dass er in diesem Fahrradgeschäft nur einige Fahrradteile gekauft hatte. Die anderen in der Rechnung aufgeführten Teile hatte er bei verschiedenen anderen Quellen erworben und daraus ein individuelles Rad montieren lassen. Das Gericht wies die Klage des Versicherungsnehmers gegen den Hausratversicherer ab. Er hat zum Nachweis des Schadens in seiner Anzeige auf die Rechnung des Radhauses Bezug genommen, ohne dabei klar zu stellen, dass er die darin aufgeführten Teile gar nicht dort gekauft hat. Die Rechnung hat fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass alle aufgeführten Teile doch neu erworben worden sind. Der Versicherungsnehmer hat auch arglistig gehandelt. Arglist verlangt nur bewusstes Einwirken auf die Entscheidung des Versicherers durch unrichtige oder unvollständige Angaben. Eine Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht ist nicht erforderlich. Es ist hier schon nicht nachvollziehbar, weshalb der Versicherungsnehmer der Schadensmeldung nicht die angeblich bei Ihnen vorhandenen Unterlagen für die einzelnen Teile beigefügt hat, sondern beim Radhaus einen Gesamtnachweis hat anfertigen lassen. Dies kann nur dahingehend verstanden werden, dass er etwaige lästige Rückfragen des Versicherers nach Herkunft und Zustand der zugekauften Teile vermeiden wollte.

mitgeteilt von Rechtsanwältin Sylvia Riha-Krebs, aus der Kanzlei Bischof, Riha-Krebs & Kollegen, Leipziger Straße 104, 06108 Halle

Bischof, Riha-Krebs & Kollegen
Rechtsanwälte
Ihre Kanzlei Halle
Leipziger Straße 104 (am Markt)
06108 Halle
Tel.: 03 45 / 38 87 50
Fax: 03 45 / 38 87 512
Merseburg · Halle · Leuna · Bad Lauchstädt
Leipzig · Berlin · Braunsbedra · Riesa
Canarias · Mallorca · Marbella · Ibiza (Spanien)

Container 1-40m³
entsorgen-beräumen-liefern
034606 59053
0345 2036973(6) F.(5)
www.benagmbh.de

KFZ-PRÜFZENTRUM KÖHLER
Halle · Saalekreis · Burgenlandkreis · Merseburg-Querfurt
KÖHLER KFZ-SACHVERSTÄNDIGE
Ihr Partner für
✓ Erteilung der Umweltplaketten
✓ Beratung zur Plaketteneinstufung
✓ Bestätigung bei fehlenden Nachrüstungsmöglichkeiten
✓ Bestätigung bei Unzumutbarkeit der Nachrüstung
Käthe-Kollwitz-Straße 50 · 06116 Halle (Saale)
(0345) 57 57 57
www.schadenzentrum.de

• Parkett- und Bodenbelagsarbeiten
• Neuverlegung und Renovierung
• Designbeläge • Innenausbau
Inwendener Str. 12
06188 Landsberg OT Oppin
Tel.: 034604 - 24861
Mobil: 0170 - 7788380
PaDeWa Parkett - Decke - Wand

Stausee Leibis ***
4 ÜHP, 149,– € p. P.
6 ÜHP, 199,– € p. P.
+ Ferienhäuser!
Tel. 0 36 701/2 00 80
www.waldhotel-feldbachtal.de

UNTERRICHT/KURSE
studienkreis ... und Lernen wird einfach
Profi-Nachhilfe – individuell und erfolgreich
Studienkreis Halle-Mitte
Am Steintor 16, 03 45/2 02 93 62

Auf diesem Wege sagen wir unserer verehrten Kundschaft ein herzliches Dankeschön für das entgegengebrachte Vertrauen.
Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten sowie ein gesundes und glückliches Jahr 2012.
Caravanhandel WALTHER
Langenbogen
Tel./Fax 034601/2 44 86

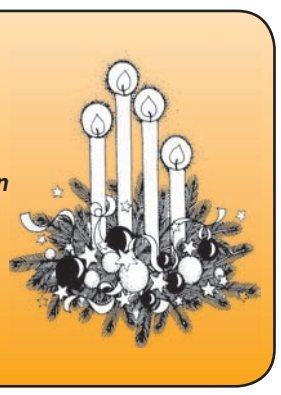

REMONDIS®
Zuverlässige Tankreinigung.
> Industrie Service
Effiziente Servicedienstleistungen für Abfälle aller Art: Haus- und Industrietankanlagenreinigung, Ölabscheiderreinigung, -prüfung und -sanierung, Entsorgung von gefährlichen Abfällen. Haben Sie Fragen? Wünschen Sie ein Angebot? Rufen Sie uns an!
REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Stöhrerstraße 16, 04347 Leipzig
Tel.: 0341 2420-411, Fax: -313, www.remondis-industrie-service.de

BEKANNTMACHUNGEN

TRINKWASSERAUFBEREITUNG

Aufbereitungsstoffe gemäß Trinkwasserverordnung vom 03.05.2011, § 21 (1)

Das hallesche Trinkwasser ist ein Fernwasser aus der Ostharzleitung. Das Fernwasser stammt aus der Rappbodetalsperre. Bei der Aufbereitung im Wasserwerk Wienrode/Harz werden

14 mg/l Calciumoxid zur pH-Wert Einstellung,
10 mg/l Kohlensäure zur Aufhärtung,
9 mg/l Aluminiumsulfat zur Flockung sowie
zur Desinfektion 0,20 mg/l Chlordioxid
und 0,40 mg/l Chlor zugesetzt.

Die Gesamthärte beträgt 5° deutscher Härte (0,89 mmol/l Calciumcarbonat); Härtebereich weich.

Die technologisch bedingte Einspeisung von Fernwasser aus dem Elbaue-Südring (Wasserwerk Torgau) hat für die Stadt Halle in der regulären Trinkwasserversorgung keine Bedeutung.

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
www.hws-halle.de Kundencenter: (0345) 581 6507

Ein schönes Weihnachtsfest und alle guten Wünsche für das neue Jahr!

WERTANLAGE MIT GENUSS:

Wintergärten
Terrassenüberdachungen
– direkt ab Werk –

Von führenden Weihnachtsmännern empfohlen!

Steffen Meersteiner
VWW Veranda GmbH
Tel.: 034205/42 119; Fax: 45 373
info@steffen-meersteiner.de
www.veranda-wintergartenbau.de

Der VERANDA Wintergarten - nur ein Glaskasten?

Eigentlich sieht die Sache doch recht einfach aus: Lediglich ein paar Elemente müssen zusammengebaut und mit Glas gefüllt werden - schon scheint der Wintergarten perfekt zu sein.
Doch etwas komplizierter stellt sich die Situation dar, wenn man wirklich das ganze Jahr über unbeschwert in seinem „Stück Natur" verbringen will. Und immer mehr sehen in einem Wintergarten eine vollwertige Wohnraumerweiterung, der allen Ansprüchen an modernen Wohnkomfort gerecht werden soll.
Die Anzahl der Fenster und Türen muss festgelegt werden. Sogar eine Ausrüstung mit Faltwänden ist möglich, die im Sommer eine vollständige Öffnung der Seiten erlauben.
Im Winter hingegen sind gute Isolationswerte gefragt. Hier leisten wärmegedämmte Aluminiumprofile wertvolle Dienste und erlauben dennoch eine schlanke, elegante Architektur.
Ihr Fachbetrieb, **VWW Veranda GmbH** rät, einen Wintergarten als planerische Gesamtaufgabe zu verstehen, die ***alle*** Komponenten - vom Fundament über Ausrichtung, Verglasung, Beschattung, Belüftung bis hin zur gewünschten späteren Nutzung berücksichtigt.
Unser Fachberater für Ihre Region, **Herr Steffen Meersteiner Tel: 03 42 05/4 21 19,** vereinbart gerne einen kostenlosen und unverbindlichen Beratungstermin bei Ihnen vor Ort und unterbreitet Ihnen Ihr persönliches Angebot für Ihren Traum vom Wintergarten oder Terrassen Dach.

FROHE ZUKUNFT
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT eG

Wir wünschen Ihnen FROHE Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2012.

FROHE ZUKUNFT SPARGENOSSENSCHAFT · FROHE ZUKUNFT MITEINANDER e.V. · FROHE ZUKUNFT SERVICE GmbH

FROHE ZUKUNFT
Wohnungsgenossenschaft eG
Leibnizstraße 1a
06118 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 53 00 - 0
Telefax: (0345) 53 00 - 152
Email: info@frohe-zukunft.de

www.frohe-zukunft.de

IMMOBILIENGESUCHE

Achtung Immobilieneigentümer!
Dr. PASCHER IMMOBILIEN GRUPPE
Kostenlos für Sie verk. wir Ihr Haus/Villa, Eigentumswhg. und Gewerbeimmobilie schnell, zuverlässig und diskret an unsere vorgemerkten Kunden. Unser Name steht für Fachkompetenz seit 20 J. Gerne beraten wir Sie diskret in allen Fragen. Stellen Sie uns auf die Probe.
Telefon: 03 41 / 9 09 98 20
Mobil: 01 71 / 2 35 38 20 www.pascher.de

Gibt's nirgendwo zu kaufen. Deshalb danken wir allen Spendern.

SPENDE BLUT
BEIM ROTEN KREUZ

Deutsches Rotes Kreuz
Termine und Infos 0800 11 949 11 oder DRK.de

Allen Mitgliedern, Mietern, Interessenten und Geschäftspartnern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein frohes Jahr 2012.

Hallesche Wohnungsgenossenschaft „Freiheit" eG
☎ 0345 7754-0 ◆ www.wgfreiheit.de

Mit unseren Weihnachtsgrüßen verbinden wir den Dank für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen einen guten Start ins neue Jahr.

AUTO-SERVICE OLAF BOTHUR
Maschwitzer Str. 7 Telefon: 0345-5 22 23 66
06118 Halle-Tornau Telefax: 0345-5 32 37 78
Freie Kfz-Werkstatt • Reparatur aller PKW

VERMIETUNGEN

LEUWO LEUNA - WOHNUNGSGESELLSCHAFT MBH
LEUWO mbH
Lützener Platz 16, 06231 Bad Dürrenberg
Tel. 03462/54190, Fax 03462/541929
www.leuwo.de; mail: leuwo@ths.de

vermietet in Halle:

Großbeerenstr. 11,	DG, rechts	2-RWE	45,00 m²,
Großbeerenstr. 11,	DG, links,	3-RWE	51,26 m²,
Max-Reger-Str. 17,	EG, links	2-RWE	65,93 m².

Interessenten melden sich im Kundenzentrum in Halle, Möckernstr. 26 a, Tel.-Nr. 0345 136570 oder www.leuwo.de

Bezahlbare solide Wohnung in Halle:
2-Raum-Whg., teilsaniert, 46 m², ca. 325,– € WM
Ansprechpartner vor Ort – Tel. 0345 / 6 85 81 15 – www.depolt.de
Walter Depolt Immobilien GbR

Malermeister
Rainer Höpfner
- *Malerarbeiten*
- *Fußbodenarbeiten*
- *Fassadensanierung*

Ernst-Thälmann-Straße 57
06179 Teutschenthal/OT Holleben
Tel.: (03 45) 680 12 20 • Fax: (03 45) 680 17 29
Funk: 0177-748 59 82 • Rainer_HPF@t-online.de

Siemens lifeKochschule
MICHEEL DAS KOCHSTUDIO
Noch nicht das richtige Geschenk gefunden?
Mit einem Gutschein für einen unserer abwechslungsreichen Kochkurse liegen Sie immer richtig.
...denn Liebe geht durch den Magen!

Information und Buchung:
Halle * Hansering 15
Telefon: 0345 13 17 5 26
www.micheel-kuechen.de

Brot zum Leben...
das ist Liebe und Freundschaft
www.brot-fuer-die-welt.de

Frohe Weihnachten!

Saalesparkasse

Wir bedanken uns bei unseren Kunden für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2011 und wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest sowie alles Gute für das neue Jahr.
Saalesparkasse – Gut für Halle und den Saalekreis.

www.saalesparkasse.de